

# Bundesgesetzblatt <sup>621</sup>

Teil I

G 5702

---

**2006**

**Ausgegeben zu Bonn am 11. April 2006**

**Nr. 16**

---

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 2006	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung – BerVersV) FNA: neu: 7631-1-37; 7631-1-20	622

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	793
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	796

---

**Verordnung  
über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen  
gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
(Versicherungsberichterstattungs-Verordnung – BerVersV)**

**Vom 29. März 2006**

Auf Grund des § 55a Abs. 1 und 2 und des § 106 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), § 55a Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), § 106 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirates gemäß § 55a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Interner jährlicher Bericht  
für die Aufsichtsbehörde**

§ 1 Interner jährlicher Bericht

Erster Unterabschnitt

Bilanz und  
Gewinn- und Verlustrechnungen

- § 2 Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- § 3 Gewinn- und Verlustrechnung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen
- § 4 Gewinn- und Verlustrechnung der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen
- § 5 Gewinn- und Verlustrechnung in besonderen Fällen
- § 6 Gewinn- und Verlustrechnung der Rückversicherungsunternehmen
- § 7 Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskassen
- § 8 Einzelheiten der Formblatteinreichung einschließlich einhaltender Fristen

Zweiter Unterabschnitt

Formgebundene Erläuterungen

- § 9 Formgebundene Erläuterungen aller Versicherungsunternehmen
- § 10 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Lebensversicherungsunternehmen
- § 11 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Pensions- und Sterbekassen
- § 12 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Krankenversicherungsunternehmen

§ 13 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

§ 14 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Rückversicherungsunternehmen

§ 15 Fristen für die Einreichung

Dritter Unterabschnitt

Sonstige  
Rechnungslegungsunterlagen

§ 16 Rechnungslegungsunterlagen aller Versicherungsunternehmen

§ 17 Versicherungsmathematische Gutachten der Pensions- und Sterbekassen

Vierter Unterabschnitt

Ergänzende Vorschrift für  
den internen jährlichen Bericht der  
ausländischen Versicherungsunternehmen

§ 18 Jährlicher Bericht ausländischer Versicherungsunternehmen

**Zweiter Abschnitt**

**Interner vierteljährlicher  
Zwischenbericht für die Aufsichtsbehörde**

§ 19 Vierteljährliche Zwischenberichte durch besondere Versicherungsunternehmen

§ 20 Einzelheiten der Einreichung

**Dritter Abschnitt**

**Erleichterungen für kleinere Vereine**

§ 21 Abgrenzungsmerkmale bestimmter kleinerer Vereine

§ 22 Erleichternde Maßgaben für bestimmte kleinere Vereine

**Vierter Abschnitt**

**Definition des Versicherungs-  
zweiges und technische Fragen**

§ 23 Kennzahlen und Definition des Versicherungszweiges

§ 24 Technik der Erstellung und Anwendung von Formblättern und Nachweisungen

**Fünfter Abschnitt**

**Ordnungswidrigkeiten**

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

**Sechster Abschnitt**

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 26 Übergangsvorschriften

§ 27 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts

Erster Abschnitt  
Interner jährlicher  
Bericht für die Aufsichtsbehörde

§ 1

**Interner jährlicher Bericht**

(1) Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsbehörde) unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen jährlichen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:

1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen mit dem Inhalt nach den §§ 2 bis 7 innerhalb der Fristen des § 8 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1,
2. formgebundene Erläuterungen mit dem Inhalt nach den §§ 9 bis 14 innerhalb der Fristen des § 15,
3. sonstige Rechnungslegungsunterlagen nach den §§ 16 und 17 innerhalb der dort genannten Fristen und
4. ergänzende Unterlagen mit dem Inhalt nach § 18 innerhalb der dort genannten Fristen.

(2) Diese Verordnung ist auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die gemäß § 157a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, nicht anzuwenden.

**Erster Unterabschnitt**

**Bilanz und Gewinn-  
und Verlustrechnungen**

§ 2

**Formblätter für Bilanz  
und Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gegenüber der Aufsichtsbehörde nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar

1. die Bilanzen nach Formblatt 100,
2. die Gewinn- und Verlustrechnungen für das gesamte Versicherungsgeschäft nach Formblatt 200.

§ 3

**Gewinn- und Verlustrechnung der  
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen**

(1) Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26
  - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
  - b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft;
2. bis einschließlich Seite 3 Zeile 17
  - a) für das gesamte inländische und das im Wege des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 13a Abs. 2

des Versicherungsaufsichtsgesetzes selbst abgeschlossene ausländische Versicherungsgeschäft,

- b) für das gesamte durch Niederlassungen im Ausland selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
- c) jeweils für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge der einzelnen Niederlassung nicht mehr als 500 000 Euro betragen.

§ 4

**Gewinn- und Verlustrechnung der  
Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen**

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26
  - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
  - b) für folgende Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts
    - aa) Unfallversicherung,
    - bb) Haftpflichtversicherung,
    - cc) Luft- und Raumfahrt-Haftpflichtversicherung,
    - dd) Kraftfahrtversicherung,
    - ee) Feuerversicherung,
    - ff) Verbundene Hausratversicherung,
    - gg) Verbundene Wohngebäudeversicherung,
    - hh) Transportversicherung,
    - ii) Luftfahrtversicherung,
    - jj) Kredit- und Kautionsversicherung,
    - kk) Rechtsschutzversicherung,
    - ll) Beistandsleistungsversicherung,
    - mm) Sonstige Schadenversicherung,
  - c) für die selbst abgeschlossenen
    - aa) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen,
    - bb) Sonstigen Kraftfahrtversicherungen,
  - d) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
  - e) für jeden der unter Buchstabe b genannten Versicherungszweige sowie die Versicherungszweige Lebensversicherung und Krankenversicherung des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts;

2. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 für die selbst abgeschlossene und in Rückdeckung übernommene Sonstige Sachversicherung;
3. bis einschließlich Seite 3 Zeile 17
  - a) für das gesamte inländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
  - b) für das gesamte ausländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
  - c) jeweils für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
  - d) für das von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
  - e) für das von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
  - f) für die selbst abgeschlossenen Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für das selbst abgeschlossene und das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und e und Nr. 2 können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des einzelnen Versicherungszweiges nicht mehr als 125 000 Euro betragen und es sich nicht um einen der drei beitragsmäßig größten Versicherungszweige des Versicherungsunternehmens handelt. In diesem Fall sind sie in der jeweiligen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung für die in der Anlage 1 Abschnitt C Kennzahl 29 genannte „Sonstige Schadenversicherung“ mitzuerfassen. Satz 1 gilt entsprechend für die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 Buchstabe c und f.

(3) Zu den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen gehören alle Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft einen oder mehrere der Versicherungszweige betreiben, die in der Anlage 1 Abschnitt C unter den Kennzahlen 03 bis 25 und 29 aufgeführt sind.

#### § 5

##### **Gewinn- und Verlustrechnung in besonderen Fällen**

(1) Lebensversicherungsunternehmen, die auch die selbst abgeschlossene Allgemeine Unfallversicherung betreiben, haben für diesen Versicherungszweig zusätzlich eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 200 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 aufzustellen.

(2) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft betreiben, haben für diesen Versicherungszweig eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 200 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 aufzustellen.

#### § 6

##### **Gewinn- und Verlustrechnung der Rückversicherungsunternehmen**

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. für das gesamte von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft bis einschließlich Seite 3 Zeile 17,
2. für das gesamte von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft bis einschließlich Seite 3 Zeile 17,
3. für die folgenden Versicherungszweige
  - a) Lebensversicherung,
  - b) Unfallversicherung,
  - c) Krankenversicherung,
  - d) Haftpflichtversicherung,
  - e) Luft- und Raumfahrt-Haftpflichtversicherung,
  - f) Kraftfahrtversicherung,
  - g) Feuerversicherung,
  - h) Transportversicherung,
  - i) Luftfahrtversicherung,
  - j) Kredit- und Kautionsversicherung,
  - k) Sonstige Schadenversicherung
 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26,
4. für den Versicherungszweig Sonstige Sachversicherung bis einschließlich Seite 5 Zeile 26.

Unter „Sonstige Schadenversicherungen“ (Kennzahl 29) sind auch die Ergebnisse der Versicherungszweige „Rechtsschutzversicherung“ und „Beistandsleistungsvericherung“ mit auszuweisen. Unter „Sonstige Sachversicherung“ (Kennzahl 28) sind auch die Ergebnisse der Versicherungszweige „Verbundene Hausratversicherung“ und „Verbundene Wohngebäudeversicherung“ mit auszuweisen. Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 7

##### **Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskassen**

(1) Pensionskassen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar bis einschließlich Seite 3 Zeile 17

1. für das gesamte inländische Versicherungsgeschäft,
  2. für das gesamte ausländische Versicherungsgeschäft,
  3. jeweils für das in einem Mitglied- oder Vertragsstaat abgeschlossene Versicherungsgeschäft.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 8

**Einzelheiten der Formblatteinreichung  
einschließlich einzuhaltender Fristen**

(1) Die Formblätter 100 und 200 gemäß den §§ 2 bis 7 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.

(2) Für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen sowie Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen verlängert sich die Frist um einen Monat, sofern sie für das vergangene Konzernabschlussjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen haben.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen sowie für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, deren gebuchte Brutto-Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft die gebuchten Brutto-Beiträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft übersteigen, verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 um sechs Monate, sofern der Abschlussstichtag der 31. Dezember ist. Dies gilt nicht für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss innerhalb der für Erstversicherungsunternehmen nach § 341a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs einzuhaltenden Frist aufstellen.

(4) Ergeben sich bis zu einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berechtigten Formblätter 100 und 200 in jeweils doppelter Ausfertigung nachzureichen.

**Zweiter Unterabschnitt  
Formgebundene Erläuterungen**

## § 9

**Formgebundene Erläuterungen  
aller Versicherungsunternehmen**

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Entwicklung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 101,
2. Gebundenes und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 103,
3. Kongruente Bedeckung gemäß Nachweisung 104,
4. Erträge aus den Kapitalanlagen und Aufwendungen für die Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 201,
5. Angaben zu übernommenem und abgegebenem Versicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 203.

(2) Pensions- und Sterbekassen, die kleinere Vereine im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind, haben die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 nur für Geschäftsjahre zu erstellen, zu deren Abschlussstichtag die Deckungsrückstellung auf Grund einer neuen versicherungsmathematischen Berechnung gebildet wird.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3.

## § 10

**Zusätzliche  
formgebundene Erläuterungen  
der Lebensversicherungsunternehmen**

Lebensversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisungen 110 bis 112,
2. Bewegung des Bestandes an Lebensversicherungen gemäß Nachweisungen 210 und 211,
3. Zusammensetzung der gebuchten Brutto-Beiträge gemäß Nachweisung 212,
4. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 213 bis 219,
5. Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungsgeschäft gesondert für jeden Mitglied- und Vertragsstaat gemäß Nachweisung 260,
6. Angaben zum selbst abgeschlossenen Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitglied- und Vertragsstaat gemäß Nachweisung 261.

## § 11

**Zusätzliche  
formgebundene Erläuterungen  
der Pensions- und Sterbekassen**

Pensions- und Sterbekassen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Kapitalanlagen bei Mitglieds- und Trägerunternehmen sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen gemäß Nachweisung 120,
2. Bewegung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 121,
3. Bewegung des Bestandes an Versorgungsberechtigten (Pensionsversicherungen und weitere Kapitalversicherungen) gemäß Nachweisung 220,
4. Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen gemäß Nachweisung 221,
5. Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, Rückversicherungsbeiträge sowie Deckungsrückstellung gemäß Nachweisung 222,
6. Angaben zum Auslandsgeschäft gesondert für jeden Mitglied- und Vertragsstaat gemäß Nachweisung 265.

## § 12

**Zusätzliche  
formgebundene Erläuterungen  
der Krankenversicherungsunternehmen**

(1) Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 130,
2. Bewegung des Bestandes an Krankenversicherungen gemäß Nachweisung 230,
3. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 231 bis 238,

4. Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungs- und Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitglied- und Vertragsstaat gemäß Nachweisung 262.

(2) Für Krankenversicherungsunternehmen, die kleinere Vereine im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind und deren gebuchte Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr drei Millionen Euro nicht überstiegen haben, entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 3.

#### § 13

##### **Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen**

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung des Bestandes und Rückversicherung einzelner Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 240,
2. Bewegung des Bestandes einzelner Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen inländischen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 241,
3. Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 242,
4. Angaben zu bestimmten Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen inländischen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 243,
5. Angaben zur sonstigen Schadenversicherung gemäß Nachweisung 244,
6. Angaben zum selbst abgeschlossenen Transportversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 246,
7. Angaben zu den einzelnen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 250,
8. Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungsgeschäft gesondert für jeden Mitglied- und Vertragsstaat gemäß Nachweisung 263,
9. Angaben zum selbst abgeschlossenen Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitglied- und Vertragsstaat gemäß Nachweisung 264.

(2) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft betreiben, haben für diesen Versicherungszweig zusätzlich die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 12 vorzulegen. Wird das Krankenversicherungsgeschäft ausschließlich nach Art der Schadenversicherung betrieben, entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

#### § 14

##### **Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Rückversicherungsunternehmen**

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Angaben zur Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva gemäß Nachweisung 251,
2. Angaben zu den Beiträgen sowie der Zusammensetzung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 252.

#### § 15

##### **Fristen für die Einreichung**

(1) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß den §§ 9 bis 14 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung einzureichen

1. spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres
  - a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisungen 101, 103, 104, 201 und 203,
  - b) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 210 bis 212 sowie 260 und 261,
  - c) von den Krankenversicherungsunternehmen die Nachweisungen 230 und 262,
  - d) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 240, 241, 263 und 264,
  - e) von den Rückversicherungsunternehmen die Nachweisung 251;
2. spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres von den Pensions- und Sterbekassen die Nachweisungen 120, 220, 221, 222 und 265;
3. spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres
  - a) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 110 bis 112 und 213 bis 219,
  - b) von den Pensions- und Sterbekassen die Nachweisung 121,
  - c) von den Krankenversicherungsunternehmen die Nachweisungen 130, 231 bis 238,
  - d) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 242, 243, 244, 246 und 250,
  - e) von den Rückversicherungsunternehmen die Nachweisung 252.

(2) Für Rückversicherungsunternehmen gilt die gleiche Vorlagefrist wie für Erstversicherungsunternehmen, sofern sie den Jahresabschluss innerhalb der von Erstversicherungsunternehmen gemäß § 341a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs einzuhaltenden Frist aufstellen; ansonsten verlängern sich die in Absatz 1 genannten Fristen um jeweils sechs Monate, sofern der Abschlussstichtag der 31. Dezember ist.

#### **Dritter Unterabschnitt**

##### **Sonstige Rechnungslegungsunterlagen**

#### § 16

##### **Rechnungslegungsunterlagen aller Versicherungsunternehmen**

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende sonstige Rechnungslegungsunterlagen einzureichen:

1. jeweils unverzüglich nach der Aufstellung die in § 55 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit den nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Nr. 2, § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Bestätigungen in doppelter Ausfertigung;
2. jeweils unverzüglich nach der Feststellung in doppelter Ausfertigung
  - a) den Geschäftsbericht, zumindest bestehend aus
    - aa) den in § 55 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung gemäß § 322 des Handelsgesetzbuchs,
    - bb) dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Abs. 2 des Aktiengesetzes,
    - cc) dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung gemäß § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes einschließlich der Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 172 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie der Berichte und Erklärungen über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 314 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes,
  - b) den Bericht des Abschlussprüfers mit den handschriftlich unterzeichneten Bemerkungen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 59 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
  - c) den Bericht des Abschlussprüfers zu dem Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes;
3. unverzüglich nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung
  - a) den endgültigen Geschäftsbericht gemäß Nummer 2 Buchstabe a in der Form, wie er der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung vorgelegt wurde, in vierfacher Ausfertigung,
  - b) den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht gemäß § 341i und § 341j des Handelsgesetzbuchs in vierfacher Ausfertigung,
  - c) den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs in einfacher Ausfertigung.

(2) Eine Ausfertigung des Geschäftsberichts gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist vom Vorstand, vom Verantwortlichen Aktuar, sofern dieser eine versicherungsmathematische Bestätigung abzugeben hat, und vom Treuhänder für das Sicherungsvermögen handschriftlich zu unterzeichnen. In dieser Ausfertigung ist ferner der Bericht des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs handschriftlich zu unterzeichnen.

## § 17

### **Versicherungsmathematische Gutachten der Pensions- und Sterbekassen**

Pensions- und Sterbekassen haben spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, einzureichen. Bei Pensions- und Sterbekassen, die kleinere Vereine im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind, ist das Gutachten mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres vorzulegen.

### **Vierter Unterabschnitt**

#### **Ergänzende Vorschrift für den internen jährlichen Bericht der ausländischen Versicherungsunternehmen**

## § 18

#### **Jährlicher Bericht ausländischer Versicherungsunternehmen**

(1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Erstversicherungsgeschäfts der Erlaubnis durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen, haben für das Geschäft der Niederlassung der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht gemäß § 1 vorzulegen.

(2) § 5 Abs. 1, §§ 6, 7, 9 Abs. 3, § 14 sowie § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 sowie die §§ 19 bis 22 finden keine Anwendung. § 16 Abs. 1 Nr. 1 gilt mit folgender Maßgabe:

1. Unverzüglich nach Beendigung der Prüfung durch den Abschlussprüfer, spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, sind der Bericht des Abschlussprüfers in doppelter Ausfertigung und der endgültige Geschäftsbericht der Niederlassung in vierfacher Ausfertigung der Aufsichtsbehörde einzureichen.
2. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind, soweit für das Geschäft der Niederlassung gesonderte Rückversicherungsverträge bestehen, die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge bei allen in Betracht kommenden Posten, Unterposten und Angaben zu berücksichtigen. Sofern die Rückversicherungsverträge von der Generaldirektion des ausländischen Versicherungsunternehmens für das gesamte Versicherungsgeschäft abgeschlossen worden sind, sind neben den anteilig auf das Geschäft der Niederlassung entfallenden Rückversicherungs-Erträgen und -Aufwendungen in der Bilanz zumindest die anteiligen Rückversicherungs-Anteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich haben die ausländischen Versicherungsunternehmen, mit Ausnahme der in § 110d Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten, für das gesamte Versicherungsgeschäft einzureichen:

1. den im Sitzland veröffentlichten Geschäftsbericht
  - a) in doppelter Ausfertigung spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres; mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde kann eine spätere Vorlage erfolgen, wenn wegen im Sitzland geltender Bestimmungen die Frist nicht eingehalten werden kann,
  - b) übersetzt in deutscher Sprache in vierfacher Ausfertigung spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres;
2. den der Aufsichtsbehörde im Sitzland vorgelegten Bericht in einfacher Ausfertigung spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

## Zweiter Abschnitt

### Interner vierteljährlicher Zwischenbericht für die Aufsichtsbehörde

#### § 19

#### **Vierteljährliche Zwischenberichte durch besondere Versicherungsunternehmen**

- (1) Lebensversicherungsunternehmen haben die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 601 vorzulegen.
- (2) Pensionskassen haben die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 602 vorzulegen.
- (3) Krankenversicherungsunternehmen haben die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 603 vorzulegen.
- (4) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen haben die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 604 vorzulegen.

#### § 20

#### **Einzelheiten der Einreichung**

Die vierteljährlichen Zwischenberichte gemäß § 19 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens bis zum Ende des auf das jeweilige Berichtsvierteljahr folgenden Monats einzureichen.

## Dritter Abschnitt

### Erleichterungen für kleinere Vereine

#### § 21

#### **Abgrenzungsmerkmale bestimmter kleinerer Vereine**

Für bestimmte kleinere Vereine im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, gelten erleichternde Maßgaben, und zwar für

1. Pensionskassen, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr drei Millionen Euro oder deren Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 30 Millionen Euro

nicht überstiegen haben, mit Ausnahme der Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde, sowie der Pensionskassen, die gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 7 einreichen,

2. Sterbekassen, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr eine Million Euro oder deren Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres zehn Millionen Euro nicht überstiegen haben,
3. Krankenversicherungsvereine, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr eine Million Euro nicht überstiegen haben,
4. Schaden- und Unfallversicherungsvereine, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr eine Million Euro nicht überstiegen haben.

#### § 22

#### **Erleichternde Maßgaben für bestimmte kleinere Vereine**

Für die in § 21 genannten Versicherungsunternehmen gelten lediglich die §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2, letztere soweit sie sich auf das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft bezieht, §§ 8, 9 Abs. 1 und 2, § 11 Nr. 1 bis 5, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und Abs. 2, § 17 sowie §§ 23 bis 25, und zwar mit folgender Maßgabe:

1. Die Gewinn- und Verlustrechnungen sind gemäß Formblatt 300 anstelle von Formblatt 200 aufzustellen; die Schaden- und Unfallversicherungsvereine gemäß § 21 Nr. 4 haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 300 bis einschließlich Seite 3 Zeile 23 für jeden in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 genannten Zweig des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts aufzustellen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des einzelnen Versicherungszweiges mehr als 125 000 Euro betragen oder es sich um einen der drei beitragsmäßig größten Versicherungszweige des Unternehmens handelt.
2. Die Bewegung des Bestandes an Krankenversicherungen ist gemäß Nachweisung 330 anstelle von Nachweisung 230 darzustellen.
3. Die Angaben zu den Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sind gemäß Nachweisung 342 anstelle von Nachweisung 242 zu machen.

## Vierter Abschnitt

### Definition des Versicherungszweiges und technische Fragen

#### § 23

#### **Kennzahlen und Definition des Versicherungszweiges**

- (1) Die auf den Formblättern und Nachweisungen zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus der Anlage 1 Abschnitte A bis E.

(2) Als Versicherungszweige im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Anlage 1 Abschnitt C als solche bezeichneten Versicherungen mit den Kennzahlen 01 bis 29. Hierbei stellen die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft und die im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft abgeschlossenen Versicherungen jeweils gesonderte Versicherungszweige dar. Die Versicherungsarten und -unterarten der Versicherungszweige sind durch drei- und mehrstellige Kennzahlen gekennzeichnet. Die von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen betriebenen Versicherungszweige 09, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 21 und 23 sind als „Sonstige Sachversicherung“ unter der Kennzahl 28 zusammengefasst. Die Zusammenfassung aller von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen betriebenen Versicherungszweige hat die Kennzahl 30.

## § 24

**Technik der  
Erstellung und Anwendung  
von Formblättern und Nachweisungen**

(1) Bei der Anwendung der Formblätter und Nachweisungen sind die sich aus Anlage 2 Abschnitte A und B ergebenden Anmerkungen und Abkürzungen zu beachten.

(2) Bei der Erstellung der Formblätter und Nachweisungen ist Anlage 2 Abschnitt C zu beachten.

## Fünfter Abschnitt

## Ordnungswidrigkeiten

## § 25

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt, wer als Mitglied des Vorstandes, als Hauptbevollmächtigter (§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) oder

als Liquidator eines Versicherungsunternehmens entgegen § 1 Abs. 1 einen internen jährlichen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

## Sechster Abschnitt

Übergangs-  
und Schlussvorschriften

## § 26

**Übergangsvorschriften**

(1) Soweit diese Verordnung die Versicherungsunternehmen zu einer besonderen Berichterstattung für ihre Tätigkeit in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993 (BGBl. 1993 II S. 1294), die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, verpflichtet, gilt dies nur insofern, als für den jeweiligen Staat das Bundesministerium der Finanzen die gemäß Artikel 16 § 3 Abs. 3 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG erforderliche Bekanntmachung veröffentlicht hat.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden erstmalig für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. In Bezug auf die vierteljährlichen Nachweisungen gemäß § 19 gelten sie erst für das darauf folgende Geschäftsjahr.

## § 27

**Inkrafttreten,  
Aufhebung geltenden Rechts**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 858), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 2003 (BGBl. I S. 1388), außer Kraft.

Bonn, den 29. März 2006

Der Präsident  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sanio

## Anlage 1

## Abschnitt A

Die Formen des Versicherungsgeschäfts  
und die dafür zu setzenden Kennzahlen

1	} selbst abgeschlossenes Versicherungs- geschäft	-brutto
2		-in Rückdeckung gegeben
3		-netto
4	} in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	-brutto
5		-in Rückdeckung gegeben
6		-netto
7	} gesamtes Versicherungs- geschäft	-brutto
8		-in Rückdeckung gegeben
9		-netto

## Abschnitt B

Die regionale Herkunft des Versicherungsgeschäfts  
und die dafür zu setzenden Kennzahlen

01	Inländisches Versicherungsgeschäft (insgesamt)
21	Dänemark
22	Finnland
23	Island
24	Norwegen
25	Schweden
31	Griechenland
32	Italien
33	Portugal
34	Spanien
41	Belgien
42	Frankreich
43	Großbritannien
44	Irland
45	Liechtenstein
46	Luxemburg
47	Niederlande
48	Österreich
49	Schweiz
51	Polen
52	Slowakei
53	Tschechien
54	Ungarn
55	Estland
56	Lettland
57	Litauen
58	Slowenien
59	Malta
60	Zypern
70	Europa
71	Europäische Gemeinschaft (EG)
72	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
73	Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)
81	USA
99	Ausländisches Versicherungsgeschäft (insgesamt)
00	Gesamtes Versicherungsgeschäft

## Abschnitt C

Die Zusammenfassung von Versicherungsarten zu  
Versicherungszweigen (Vz) und die dafür zu setzenden Kennzahlen (Kz)

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
<b>01</b>	<b>Vz: Lebensversicherung</b>	<b>19; 20; 21; 22; 23; 24</b>
<b>01.1</b>	<b>Einzelversicherung (ohne Zusatzversicherung) mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird</b>	<b>19; 20</b>
01.1.1	Kapitalbildende Lebensversicherung (einschließlich vermögensbildender Lebensversicherung) mit überwiegendem Todesfallcharakter	19; 20
01.1.2	Risikoversicherung	19
01.1.3	Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter	19
01.1.4	Berufsunfähigkeitsversicherung	19
01.1.5	Pflegerentenversicherung	19
01.1.6	übrige und nicht aufgegliederte Einzelversicherung (einschließlich der Heirats- und Geburtenversicherung), aber ohne Sonstige Lebensversicherung	19; 20
01.1.7	Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG	19
<b>01.2</b>	<b>Kollektivversicherung (ohne Zusatzversicherung) mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird</b>	<b>19; 20</b>
01.2.1	Kapitalversicherung mit überwiegendem Todesfallcharakter (ohne Kennzahlen 01.2.2 und 01.2.3)	19
01.2.2	Bausparrisikoversicherung	19
01.2.3	Restschuldversicherung	19
01.2.4	übrige und nicht aufgegliederte Kollektivversicherung (einschließlich der Heirats- und Geburtenversicherung), aber ohne Sonstige Lebensversicherung	19; 20
01.2.5	Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG	19
<b>01.3</b>	<b>Zusatzversicherung (einschließlich der für Kollektivversicherungen)</b>	<b>19</b>
01.3.1	Unfall-Zusatzversicherung	19
01.3.2	Berufsunfähigkeits(Invaliditäts)-Zusatzversicherung	19
01.3.3	Risiko- und Zeitrenten-Zusatzversicherung	19
01.3.4	Pflegerenten-Zusatzversicherung	19
01.3.5	Sonstige Zusatzversicherung	19

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
<b>01.4</b>	<b>Sonstige Lebensversicherung</b>	<b>19; 20; 21; 22; 23; 24</b>
01.4.1	Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird	21
01.4.2	Lebensversicherung ohne Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird	19; 20
01.4.3	Tontinengeschäfte	22
01.4.4	Kapitalisierungsgeschäfte	23
01.4.5	Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG	21
<b>01.5</b>	<b>Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen</b>	<b>24</b>
<b>02</b>	<b>Vz: Krankenversicherung</b>	<b>2a, b</b>
<b>02.1</b>	<b>Einzel-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär)</b>	<b>2b</b>
02.1.1	Einzel-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär) substitutiv	2b
02.1.2	Einzel-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär) nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.1.3	Einzel-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär) nach Art der Schadenversicherung	2b
<b>02.2</b>	<b>selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (ambulant)</b>	<b>2b</b>
02.2.1	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (ambulant) substitutiv	2b
02.2.2	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (ambulant) nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.2.3	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (ambulant) nach Art der Schadenversicherung	2b
<b>02.3</b>	<b>selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (stationär)</b>	<b>2b</b>
02.3.1	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (stationär) substitutiv	2b
02.3.2	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (stationär) nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.3.3	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (stationär) nach Art der Schadenversicherung	2b
<b>02.4</b>	<b>Einzel-Krankentagegeldversicherung</b>	<b>2a</b>
02.4.1	Krankentagegeldversicherung (ohne Kennzahlen 02.4.4 und 02.4.5) substitutiv	2a
02.4.2	Krankentagegeldversicherung (ohne Kennzahlen 02.4.4 und 02.4.5) nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.4.3	Krankentagegeldversicherung (ohne Kennzahlen 02.4.4 und 02.4.5) nach Art der Schadenversicherung	2a
02.4.4	Lohnfortzahlungsversicherung	2a
02.4.5	Restschuldversicherung	2a

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
<b>02.5</b>	<b>selbständige Einzel-Krankenhaustagegeldversicherung</b>	<b>2a</b>
02.5.1	selbständige Einzel-Krankenhaustagegeldversicherung substitutiv	2a
02.5.2	selbständige Einzel-Krankenhaustagegeldversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.5.3	selbständige Einzel-Krankenhaustagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
<b>02.6</b>	<b>sonstige selbständige Einzel-Teilversicherung</b>	<b>2a, b</b>
02.6.1	selbständige Zahnbehandlungsversicherung substitutiv	2b
02.6.2	selbständige Zahnbehandlungsversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.6.3	selbständige Zahnbehandlungsversicherung nach Art der Schadenversicherung	2b
02.6.4	Kurkostenversicherung (einschließlich der Kurtagegeldversicherung) substitutiv	2a, b
02.6.5	Kurkostenversicherung (einschließlich der Kurtagegeldversicherung) nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a, b
02.6.6	Kurkostenversicherung (einschließlich der Kurtagegeldversicherung) nach Art der Schadenversicherung	2a, b
02.6.7	Reisekrankenversicherung (gegen festes Entgelt)	2b
02.6.8	sonstige Teilversicherung substitutiv	2a, b
02.6.9	sonstige Teilversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a, b
02.6.10	sonstige Teilversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a, b
<b>02.7</b>	<b>Gruppen-Krankenversicherung (nach Einzel- und Sondertarifen)</b>	<b>2a, b</b>
02.7.1	Gruppen-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär) substitutiv	2b
02.7.2	Gruppen-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär) nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.7.3	Gruppen-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.7.4	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (ambulant) substitutiv	2b
02.7.5	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (ambulant) nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.7.6	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (ambulant) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.7.7	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (stationär) substitutiv	2b
02.7.8	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (stationär) nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.7.9	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (stationär) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.7.10	Gruppen-Krankentagegeldversicherung substitutiv	2a

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
02.7.11	Gruppen-Krankentagegeldversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.7.12	Gruppen-Krankentagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
02.7.13	selbständige Gruppen-Krankenhaustagegeldversicherung substitutiv	2a
02.7.14	selbständige Gruppen-Krankenhaustagegeldversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.7.15	selbständige Gruppen-Krankenhaustagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
02.7.16	sonstige selbständige Gruppenteilversicherung substitutiv	2a, b
02.7.17	sonstige selbständige Gruppenteilversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a, b
02.7.18	sonstige selbständige Gruppenteilversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a, b
02.7.19	Gruppen-Pflegepflichtversicherung	2b
02.7.20	freiwillige Gruppen-Pflegekostenversicherung substitutiv	2b
02.7.21	freiwillige Gruppen-Pflegekostenversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.7.22	freiwillige Gruppen-Pflegekostenversicherung nach Art der Schadenversicherung	2b
02.7.23	freiwillige Gruppen-Pflegetagegeldversicherung substitutiv	2a
02.7.24	freiwillige Gruppen-Pflegetagegeldversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.7.25	freiwillige Gruppen-Pflegetagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
<b>02.8</b>	<b>Pflegekrankenversicherung</b>	<b>2a, b</b>
02.8.1	Pflegepflichtversicherung	2b
02.8.2	freiwillige Pflegekostenversicherung substitutiv	2b
02.8.3	freiwillige Pflegekostenversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.8.4	freiwillige Pflegekostenversicherung nach Art der Schadenversicherung	2b
02.8.5	freiwillige Pflegetagegeldversicherung substitutiv	2a
02.8.6	freiwillige Pflegetagegeldversicherung nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.8.7	freiwillige Pflegetagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
<b>02.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Krankenversicherung (einschließlich der Beihilfeablöseversicherung)</b>	<b>2a, b</b>
<b>03</b>	<b>Vz: Unfallversicherung</b>	<b>1</b>
<b>03.1</b>	<b>Einzelunfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr</b>	<b>1a, b, c</b>
03.1.01	Unfallvollversicherung (ohne Kennzahlen 03.1.02 und 03.1.03)	1a, b, c

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
03.1.02	Volks-Unfallvollversicherung	1a, b, c
03.1.03	Unfallvollversicherung aus der FUST-Versicherung	1a, b, c
03.1.04	Versicherung gegen außerberufliche Unfälle	1a, b, c
03.1.05	Reiseunfallversicherung	1a, b, c
03.1.06	Sportunfallversicherung	1a, b, c
03.1.07	Luftfahrtunfallversicherung	1d
03.1.08	lebenslängliche Verkehrsmittelunfallversicherung	1a, b, c
03.1.09	Sportbootinsassenunfallversicherung	1d
03.1.99	übrige und nicht aufgegliederte Einzelunfallversicherung	1a, b, c, d
<b>03.2</b>	(aufgehoben)	
<b>03.3</b>	<b>Gruppen-Unfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr</b>	<b>1a, b, c</b>
03.3.1	Gruppen-Unfallvollversicherung	1a, b, c
03.3.2	(aufgehoben)	
03.3.3	Gruppen-Unfallteilversicherung	1a, b, c
<b>03.4</b>	<b>Probandenversicherung</b>	<b>1b</b>
<b>03.5</b>	<b>Kraftfahrtunfallversicherung (einschließlich der namentlichen Kraftfahrtunfallversicherung)</b>	<b>1d</b>
<b>03.8</b>	<b>Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr</b>	<b>1a</b>
03.8.1	Einzel-Unfallversicherung	1a
03.8.2	Gruppen-Unfallversicherung	1a
<b>03.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Allgemeine Unfallversicherung</b>	<b>1</b>
<b>04</b>	<b>Vz: Haftpflichtversicherung</b>	<b>10b, c; 12; 13</b>
<b>04.1</b>	<b>Privathaftpflichtversicherung (einschließlich Sportboot- und Hundehalter-Haftpflichtversicherung)</b>	<b>13</b>
<b>04.2</b>	<b>Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung</b>	<b>13</b>
04.2.1	Industrie- und Handelsbetriebe	13
04.2.2	Baugewerbe (einschließlich Architekten und Bauingenieure)	13
04.2.3	sonstige Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung	13
<b>04.3</b>	<b>Umwelt-Haftpflichtversicherung</b>	<b>13</b>
04.3.1	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	13
04.3.2	Umwelthaftpflicht-Modell	13
<b>04.4</b>	<b>Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung</b>	<b>13</b>
<b>04.5</b>	<b>Verkehrshaftungsversicherung (einschließlich der Speditions- und Rollfuhrversicherung)</b>	<b>10b</b>

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
<b>04.6</b>	<b>Strahlen- und Atomanlagen-Haftpflichtversicherung</b>	<b>13</b>
04.6.1	Strahlen-Haftpflichtversicherung	13
04.6.2	Atomanlagen-Haftpflichtversicherung	13
<b>04.7</b>	<b>Feuerhaftungsversicherung</b>	<b>13</b>
<b>04.8</b>	<b>See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflichtversicherung (ohne Kollisionshaftpflichtrisiko) sowie Haftpflichtversicherung für nichtversicherungspflichtige Landfahrzeuge<sup>1)</sup></b>	<b>10c; 12; 13</b>
04.8.1	Haftpflichtversicherung für nichtversicherungspflichtige Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb	10c
04.8.2	Haftpflichtversicherung für nichtversicherungspflichtige Landfahrzeuge ohne eigenen Antrieb	13
04.8.3	See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflichtversicherung (ohne Kollisionshaftpflichtrisiko)	12
<b>04.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Haftpflichtversicherung</b>	<b>10b, c; 12; 13</b>
04.9.01	Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung	13
04.9.02	Kraftfahrzeug-Parkplatzversicherung	13
04.9.03	Kühlgüterhaftpflichtversicherung	13
04.9.99	sonstige Haftpflichtversicherung	10b, c; 12; 13
<b>05</b>	<b>Vz: Kraftfahrtversicherung</b>	<b>3; 10a</b>
<b>05.1</b>	<b>Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b>	<b>10a</b>
<b>05.2</b>	<b>Fahrzeugvollversicherung<sup>2)</sup></b>	<b>3a, b</b>
<b>05.3</b>	<b>Fahrzeugteilversicherung<sup>2)</sup></b>	<b>3a, b</b>
<b>05.4</b>	(aufgehoben)	
<b>05.5</b>	<b>Sonstige Kraftfahrtversicherung (05.2 und 05.3 insgesamt)</b>	
<b>05.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Kraftfahrtversicherung</b>	<b>3; 10a</b>
<b>06</b>	<b>Vz: Luftfahrtversicherung</b> (einschließlich der Raumfahrtversicherung)	<b>5</b>
<b>06.1</b>	(aufgehoben)	
<b>06.2</b>	(aufgehoben)	
<b>06.3</b>	<b>Luftfahrzeug-Kaskoversicherung</b>	<b>5</b>
<b>06.4</b>	(aufgehoben)	
<b>06.5</b>	<b>Raumfahrzeug-Kaskoversicherung</b>	<b>5</b>
06.5.1	Pre-Launch-Versicherung	5
06.5.2	Launch-Versicherung	5
06.5.3	In-Orbit-Versicherung	5

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
<b>06.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Luftfahrtversicherung (einschließlich der Raumfahrtversicherung)</b>	<b>5</b>
<b>07</b>	<b>Vz: Rechtsschutzversicherung</b>	<b>17</b>
<b>07.1</b>	<b>Rechtsschutzversicherung nach ARB</b>	<b>17</b>
07.1.1	Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.2	Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.3	Fahrer-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.4	Rechtsschutzversicherung für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige	17
07.1.5	Familien-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.6	Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.7	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.8	Rechtsschutzversicherung für Vereine	17
07.1.9	Rechtsschutzversicherung für Grundstückseigentum und Miete	17
<b>07.2</b>	<b>Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung für Aufsichtsräte, Beiräte, Vorstände (VRB)</b>	<b>17</b>
<b>07.3</b>	<b>Rechtsschutzversicherung für die Träger öffentlicher Aufgaben (ÖRB)</b>	<b>17</b>
<b>07.4</b>	(aufgehoben)	
<b>07.5</b>	<b>Krafftahrt-Strafrechtsschutzversicherung mit Auslands-Zivilrechtsschutzversicherung</b>	<b>17</b>
<b>07.6</b>	<b>Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen</b>	<b>17</b>
<b>07.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Rechtsschutzversicherung</b>	<b>17</b>
<b>08</b>	<b>Vz: Feuerversicherung</b>	<b>8a, b, d; 9</b>
<b>08.1</b>	<b>Feuer-Industrie-Versicherung</b>	<b>8a, b, d; 9</b>
<b>08.2</b>	<b>landwirtschaftliche Feuerversicherung</b>	<b>8a, b, d; 9</b>
<b>08.3</b>	<b>sonstige Feuerversicherung (einschließlich der Waldbrandversicherung)</b>	<b>8a, b, d; 9</b>
<b>09</b>	<b>Vz: Einbruchdiebstahl- und Raub(ED)-Versicherung</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Vz: Leitungswasser (Lw)-Versicherung</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Vz: Glasversicherung</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Vz: Sturmversicherung</b>	<b>8c, d, f</b>
<b>12.1</b>	<b>Sturmversicherung</b>	<b>8c</b>
<b>12.3</b>	<b>Gärtnerei-Sturmversicherung</b>	<b>8c, d</b>
<b>12.4</b>	<b>Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken</b>	<b>8c, d, f</b>

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
<b>13</b>	<b>Vz: Verbundene Hausratsversicherung<sup>3)</sup></b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>13.1</b>	<b>Verbundene Hausratsversicherung ohne Einschluss weiterer Elementarschäden</b>	<b>8a, b, c; 9</b>
<b>13.2</b>	<b>Verbundene Hausratsversicherung unter Einschluss weiterer Elementarschäden</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9; 16h</b>
<b>14</b>	<b>Vz: Verbundene Wohngebäudeversicherung<sup>4)</sup></b>	<b>8a, b, c, d, f; 9; 16h</b>
<b>14.1</b>	<b>Verbundene Wohngebäudeversicherung ohne Einschluss weiterer Elementarschäden</b>	<b>8a, b, c; 9; 16h</b>
<b>14.2</b>	<b>Verbundene Wohngebäudeversicherung unter Einschluss weiterer Elementarschäden</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>15</b>	<b>Vz: Hagelversicherung</b>	<b>9</b>
<b>16</b>	<b>Vz: Tierversicherung</b>	<b>8a, b, d; 9; 16f, g, j</b>
<b>16.1</b>	<b>langfristige Tierlebensversicherung</b>	<b>8a, b, d; 9</b>
16.1.1	Pferdelebensversicherung	8a, b, d; 9
16.1.2	Rindviehlebensversicherung	8a, b, d; 9
16.1.3	Schweinelebensversicherung	9
16.1.4	Geflügellebensversicherung	9
16.1.5	(aufgehoben)	
16.1.6	Hundelebensversicherung	8a, d; 9
16.1.9	übrige langfristige Tierlebensversicherung	8a, b, d; 9
<b>16.2</b>	<b>kurzfristige Tierversicherung</b>	<b>8d; 9; 16g</b>
16.2.1	Trächtigkeits-, Leibesfrucht- und Fohlenversicherung	9
16.2.2	Weidetiersversicherung	8d; 9
16.2.3	Mastviehversicherung	9
16.2.4	Schlachttiersversicherung (einschließlich Schlachtwertversicherung)	9; 16g
16.2.5	Operations-(Kastrations-)versicherung	9
16.2.9	übrige kurzfristige Tierversicherung	8d; 9; 16g
<b>16.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Tierversicherung</b>	<b>8a, b, d; 9; 16f, g, j</b>
<b>17</b>	<b>Vz: Technische Versicherungen</b>	<b>8; 9</b>
<b>17.1</b>	<b>Maschinenversicherung (einschließlich der Baugeräteversicherung)</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>17.2</b>	<b>Elektronikversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>17.3</b>	(aufgehoben)	
<b>17.4</b>	<b>Montageversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>17.5</b>	(aufgehoben)	

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
<b>17.6</b>	<b>Bauleistungsversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>17.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte technische Versicherung</b>	<b>8; 9</b>
17.9.1	übrige technische Sachschadenversicherungen	9
17.9.1.1	Reparaturkostenversicherung von Kraftwagen	9
17.9.1.2	Reparaturkostenversicherung von Fernseh- und Videogeräten	9
17.9.1.3	Reparaturkostenversicherung von Haushaltsgeräten	9
17.9.1.4	Garantieverlängerungsversicherung von technischen Geräten	9
17.9.9	sonstige technische Versicherungen	8; 9
<b>18</b>	<b>Vz: Einheitsversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>18.1</b>	<b>Allgemeine Einheitsversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>18.2</b>	<b>Juwelierwaren-Einheitsversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>18.3</b>	<b>Rauchwaren-Einheitsversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>18.4</b>	<b>Textilveredelungs-Einheitsversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>18.5</b>	<b>Wäscheschutz-Einheitsversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>18.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Einheitsversicherung</b>	<b>8a, b, c, d, f; 9</b>
<b>19</b>	<b>Vz: Transportversicherung</b>	<b>4; 6; 7</b>
<b>19.1</b>	<b>Kaskoversicherung</b>	<b>4; 6</b>
19.1.1	Seeschiffahrts-Kaskoversicherung <sup>5)</sup>	6c
19.1.2	Binnensee- und Flussschiffahrts-Kaskoversicherung <sup>5)</sup>	6a, b
19.1.3	(aufgehoben)	
19.1.4	(aufgehoben)	
19.1.5	Schienenfahrzeug-Kaskoversicherung	4
19.1.6	Sportboot-Kaskoversicherung	6
19.1.7	Baurisikoversicherung	6
19.1.9	übrige Kaskoversicherung	4; 6
<b>19.2</b>	<b>Transportgüterversicherung</b>	<b>7</b>
19.2.1	(aufgehoben)	
19.2.2	Transportgüterversicherung (ohne die Kennzahlen 19.2.3 bis 19.2.6)	7
19.2.3	Reiselagerversicherung	7
19.2.4	(aufgehoben)	
19.2.5	Container-Kaskoversicherung	7
19.2.6	Tiertransportversicherung	7

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
19.2.9	übrige Warenversicherung	7
<b>19.3</b>	<b>Valorenversicherung (gewerblich)</b>	<b>7</b>
<b>19.4</b>	<b>Filmversicherung (ohne Kennzahl 29.2.01)</b>	<b>7</b>
<b>19.5</b>	(aufgehoben)	
<b>19.6</b>	(aufgehoben)	
<b>19.7</b>	<b>Kriegsrisikoversicherung</b>	<b>6; 7</b>
<b>19.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Transportversicherung (einschließlich Versicherung von Offshore-Risiken)</b>	<b>4; 6; 7</b>
<b>20</b>	<b>Vz: Kredit- und Kautionsversicherung</b>	<b>14; 15</b>
<b>20.1</b>	<b>Kautionsversicherung (einschließlich Baugarantiever sicherung)</b>	<b>15</b>
<b>20.2</b>	<b>Delkredereversicherung</b>	<b>14</b>
20.2.1	Ausfuhrkreditversicherung	14b
20.2.2	Warenkreditversicherung	14a
20.2.3	Investitionsgüterkreditversicherung	14c
20.2.4	Konsumentenkreditversicherung	14a
20.2.9	übrige und nicht aufgegliederte Delkredereversicherung	14
<b>20.3</b>	(aufgehoben)	
<b>20.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Kredit- und Kautionsversicherung<sup>6)</sup></b>	<b>14; 15</b>
<b>21</b>	<b>Vz: Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer- bzw. Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Extended Coverage (EC)-Versicherung)</b>	<b>8a, b, d; 9; 16d, e</b>
<b>22</b>	(aufgehoben)	
<b>23</b>	<b>Vz: Betriebsunterbrechungs-Versicherung<sup>7)</sup></b>	<b>16d, e, f, i</b>
<b>23.1</b>	<b>Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung</b>	<b>16d, e</b>
<b>23.2</b>	<b>Technische Betriebsunterbrechungs-Versicherung</b>	<b>16d, e, f</b>
<b>23.3</b>	<b>sonstige Betriebsunterbrechungs-Versicherung</b>	<b>16d, e, f, i</b>
<b>24</b>	<b>Vz: Beistandsleistungsversicherung</b>	<b>18</b>
<b>24.1</b>	<b>Schutzbriefversicherung</b>	<b>18</b>
<b>24.2</b>	<b>Sportboot-Serviceversicherung</b>	<b>18</b>
<b>24.3</b>	<b>Flugrückholkostenversicherung</b>	<b>18</b>
<b>24.4</b>	<b>Schutzbriefversicherung unter Einschluss der sog. Mallorca-Police<sup>8)</sup></b>	<b>18; 10a</b>
<b>24.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte Beistandsleistungsversicherung</b>	<b>18</b>
<b>25</b>	<b>Vz: Luft- und Raumfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b>	<b>11</b>
<b>25.1</b>	<b>Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung)</b>	<b>11</b>

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
<b>25.2</b>	<b>Raumfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b>	<b>11</b>
<b>28</b>	<b>Vz: Sonstige Sachversicherung (09, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 21 und 23 insgesamt)</b>	
<b>29</b>	<b>Vz: Sonstige Schadenversicherung</b>	<b>3; 7; 8; 9; 13; 16; 18</b>
<b>29.1</b>	<b>sonstige Sachschadenversicherung</b>	<b>3; 8; 9</b>
29.1.01	Schwamm- und Hausbockkäferversicherung	9
29.1.02	Ausstellungsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.03	Fahrradversicherung	8a, b, d; 9
29.1.04	Garderobenversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.05	Jagd- und Sportwaffenversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.06	Musikinstrumentversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.07	Fotoapparateversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.08	Kühlgüterversicherung	8a, b, d; 9
29.1.09	Warenversicherung in Tiefkühlanlagen	8a, b, d; 9
29.1.10	Atomanlagen-Sachversicherung	8a, b, d, e; 9
29.1.11	Automatenversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.12	Reisegepäckversicherung	8a, b, c; 9
29.1.13	Kraftfahrtgepäckversicherung	8a; 9
29.1.14	Valorenversicherung (privat)	8a, b, c, d, f; 9
29.1.15	Freizeitsportgeräteversicherung (einschließlich der Skibruchversicherung)	8a, b, c, d, f; 9
29.1.16	Verderbschadenversicherung	9
29.1.17	Gärtnerei-Verderbschadenversicherung	8a, b, c, d; 9
29.1.19	Campingversicherung	8a, b, c; 9
29.1.20	Versicherung von Kunstgegenständen	8a, b, c, d, f; 9
29.1.21	Versicherung von Auktionen	8a, b, c, d, f; 9
29.1.22	Brillenversicherung	9
29.1.99	übrige und nicht aufgegliederte Sachschadenversicherung	3; 8; 9
<b>29.2</b>	(aufgehoben)	
<b>29.3</b>	<b>sonstige Vermögensschadenversicherung</b>	<b>16</b>
29.3.01	Boykott- und Streikversicherung	16d
29.3.02	Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	16j
29.3.03	(aufgehoben)	

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
29.3.04	Lizenzverlustversicherung	16h
29.3.05	Tierkrankenversicherung	16f, j
29.3.06	Maschinengarantieversicherung	16i
29.3.07	Datenmissbrauchversicherung	16i
29.3.08	Scheckkartenversicherung von Scheckkarteninhabern	16j
29.3.09	(aufgehoben)	
29.3.10	Insolvenzversicherung	16i
29.3.11	Schlüsselverlustversicherung	16j
29.3.12	Garantieversicherung von Kraftfahrzeugen	16j
29.3.13	Mietverlustversicherung	16h, j, k
29.3.14	Raumfahrzeug-Vermögensschadenversicherung	16
29.3.15	Milchgeldausfallversicherung	16d, i
29.3.16	Produktschutzversicherung	16d, e, f
29.3.99	übrige und nicht aufgegliederte Vermögensschadenversicherung	16
<b>29.4</b>	<b>sonstige gemischte Versicherung</b>	<b>7; 8; 9; 13; 16</b>
29.4.01	(aufgehoben)	
29.4.02	Tank- und Fasseckageversicherung	9; 16d
29.4.03	Filmtheater-Einheitsversicherung	8a, b, c, d; 9; 13; 16e
29.4.04	Versicherung von Winzerbetrieben gegen Frostschäden	9; 16i
29.4.05	Allgefahrenversicherung	8; 9; 13; 16
29.4.06	Inhaltsversicherung für Geschäfte und Betriebe	8a, b, c; 9; 16k
29.4.07	Erweiterte Haushaltsversicherung	8a, b, c, d, f; 9; 13
29.4.08	Dynamische Sachversicherung	7; 8a, b, c, d, f; 9; 16d, e, f
29.4.99	übrige und nicht aufgegliederte gemischte Versicherung	8; 9; 13; 16
<b>29.5</b>	(aufgehoben)	
<b>29.6</b>	<b>Vertrauensschadenversicherung</b>	<b>9; 16h, i</b>
29.6.01	Vertrauensschadenversicherung (ohne Kennzahlen 29.6.02 bis 29.6.04)	16i
29.6.02	Computermisbrauchversicherung	16i
29.6.03	Versicherung gegen Veruntreuung von Selbstfahrervermietfahrzeugen	9; 16h
29.6.04	Eigenschadenversicherung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	16i

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG
29.6.99	übrige und nicht aufgegliederte Vertrauensschadenversicherung	9; 16h, i
<b>29.9</b>	<b>übrige und nicht aufgegliederte sonstige Schadenversicherung</b>	<b>8; 9; 13; 16; 18</b>
<b>30</b>	<b>Schaden- und Unfallversicherung<sup>9)</sup> insgesamt</b>	<b>1 bis 18 (s. abg. VG) bzw. 1 bis 24 (übern. VG)</b>

### Anmerkungen zum Abschnitt C

- 1) Hierzu zählen alle Landfahrzeuge, die nicht der Pflichtversicherung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Pflichtversicherungsgesetzes unterliegen.
- 2) Jeweils einschließlich der Kaskoversicherung nichtversicherungspflichtiger Landfahrzeuge (mit und ohne eigenen Antrieb) gemäß Fußnote 1).
- 3) Hierzu gehören alle Versicherungen des Hausrats im In- und Ausland, unabhängig davon, nach welchen Versicherungsbedingungen sie abgeschlossen wurden und ob sie eine oder mehrere Risikoarten umfassen; einschließlich der lebenslänglichen Hausratsversicherung.
- 4) Hierzu gehören alle Versicherungen von Wohngebäuden im In- und Ausland, unabhängig davon, nach welchen Versicherungsbedingungen sie abgeschlossen wurden und ob sie eine oder mehrere Risikoarten umfassen.
- 5) Einschließlich des Kollisionshaftpflichtrisikos.
- 6) Hierzu gehören auch alle Risiken, bei denen der Versicherungsnehmer keine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt.
- 7) Hier müssen die auf den Betriebsunterbrechungs-Teil entfallenden Anteile sämtlicher Sachschadenversicherungen ausgewiesen werden, da nach Artikel 63 der Versicherungsbilanzrichtlinie EG einheitlich alle Vermögensschadenversicherungen außer der Kredit- und Kautionsversicherung in dem Posten „sonstige Versicherungszweige“ zu erfassen sind.
- 8) Diese Kombination einer Beistandsleistungsversicherung mit einem KH-Anteil (Mallorca-Police) kann ausschließlich dem Versicherungszweig 24 zugeordnet werden, weil der KH-Anteil nur geringfügig ist und den Gesamtcharakter der Versicherung nicht beeinflusst. Die Zuordnung kombinierter Bedingungswerke kann im Einzelfall schwierig sein und sollte stets mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.
- 9) Die Schaden- und Unfallversicherung insgesamt ergibt sich wie folgt:
  - a) Im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft – Kennzahl 1: Summe der Versicherungszweige gemäß den Kennzahlen 02 bis 29.
  - b) Im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft – Kennzahl 4: Summe der Versicherungszweige gemäß den Kennzahlen 01 bis 29.
  - c) Im gesamten Versicherungsgeschäft – Kennzahl 7: Summe der unter den vorangehenden Buchstaben a und b genannten Versicherungszweige.

## Abschnitt D

Bestandsgruppen für das nach dem 28. Juli 1994 abgeschlossene Neugeschäft (mit Ausnahme der unter Artikel 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG fallenden Verträge sowie der Verträge gemäß Anlage 2 Abschnitt A Nr. 9 Unternr. 5 Satz 2) und für die zwischen dem 1. und 28. Juli 1994 nach nicht mehr genehmigten Tarifen abgeschlossenen Verträge<sup>1)2)</sup>

- 100 Inlandsgeschäft (einschließlich Dienstleistungsgeschäft)<sup>3)</sup>
- 110 Einzelversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird
- 111 Kapitalbildende Lebensversicherung (einschließlich vermögensbildende Lebensversicherungen) mit überwiegendem Todesfallcharakter
- 112 Risikoversicherung
- 113 Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter
- 114 Berufsunfähigkeitsversicherung (einschließlich Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)<sup>4)</sup>
- 115 Pflegerentenversicherung (einschließlich Pflegerenten-Zusatzversicherungen)<sup>4)</sup>
- 116 Übrige Tarife, aber ohne Sonstige Lebensversicherung (130)
- 117 Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG
- 120 Kollektivversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird
- 121 Kapitalversicherung ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Todesfallcharakter (ohne 122 und 123)
- 122 Bausparrisikoversicherung
- 123 Restschuldversicherung
- 124 Kollektivversicherung mit eigener Vertragsabrechnung
- 125 Übrige Tarife ohne eigene Vertragsabrechnung, aber ohne Sonstige Lebensversicherung (130)
- 126 Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG
- 130 Sonstige Lebensversicherung
- 131 Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird
- 132 Lebensversicherung ohne Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird
- 133 Tontinenversicherung
- 134 Kapitalisierungsgeschäfte
- 135 Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG

<sup>1)</sup> Unbeschadet der nachfolgenden Anmerkungen 2 und 4 ist die Aufteilung des hier zu erfassenden Bestandes durch die Gliederung der Bestandsgruppen vorgegeben.

<sup>2)</sup> Umfasst eine der nachfolgend genannten Bestandsgruppen weniger als 10 000 Einzelverträge und beträgt die Bruttobeitragseinnahme einer dieser Bestandsgruppen weniger als 3 Prozent der gesamten Bruttobeitragseinnahme des hier zu erfassenden Bestandes, kann sie wie folgt behandelt werden:

a) Die Bestandsgruppen 111 und 112 können in der vertragsanzahlmäßig größeren Bestandsgruppe (111 oder 112) zusammengefasst werden.

b) Es gilt a) entsprechend für die Bestandsgruppen 113, 114 und 115.

c) Es gilt a) entsprechend für die Bestandsgruppen 121, 122 und 123.

Bei Wegfall einer Voraussetzung für die gemeinsame Abrechnung zweier oder mehrerer Bestandsgruppen ist der getrennte Ausweis der betroffenen Bestandsgruppe gemäß Anmerkung 1 vorzunehmen. Hierfür ist es notwendig, dass durch entsprechende Vorkehrungen jederzeit mindestens der Risiko- und Zinsverlauf für diese Zusatzversicherungen ermittelt werden kann. Dieses Ergebnis ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Anmerkung 2 bleibt hiervon unberührt.

<sup>3)</sup> Für Fremdwährungsversicherungen gilt Anmerkung 4 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens der Zinsverlauf getrennt ermittelt werden kann.

<sup>4)</sup> Alternativ zu der vorgegebenen Einteilung können die Berufsunfähigkeits- und Pflegerenten-Zusatzversicherungen auch in der Bestandsgruppe der jeweiligen Hauptversicherung abgerechnet werden. Hierfür ist es notwendig, dass durch entsprechende Vorkehrungen jederzeit mindestens der Risiko- und Zinsverlauf für diese Zusatzversicherungen ermittelt werden kann. Dieses Ergebnis ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Anmerkung 2 bleibt hiervon unberührt.

140 Eigenkapital und sonstige Dienstleistungen einschließlich des Geschäfts der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

200 Auslandsgeschäft (Niederlassungsgeschäft)

Die regionale Herkunft des europäischen Versicherungsgeschäfts und die dafür zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt B. Diesen Kennzahlen ist die Zahl 2 voranzusetzen.

Unter dem Sammelposten mit der Kennzahl 280 („Übrige Staaten“) ist das gesamte außereuropäische Versicherungsgeschäft geschlossen zu erfassen.

## Abschnitt E

## Aufteilung des Risikos in Risikoarten und vorzeitiger Abgang

- 100 Todesfallrisiko
  - 110 Gemeinsame Sterbetafel für Männer und Frauen
  - 120 Getrennte Sterbetafel
    - 121 Männer
    - 122 Frauen
- 200 Berufsunfähigkeitsrisiko
  - 210 Gemeinsame BU-Wahrscheinlichkeiten für Männer und Frauen
  - 220 Getrennte BU-Wahrscheinlichkeiten
    - 221 Männer
    - 222 Frauen
- 300 Unfalltoderisiko
- 400 Heiratsrisiko
- 500 Erlebensfallrisiko
  - 510 Gemeinsame Sterbetafel für Männer und Frauen
  - 520 Getrennte Sterbetafel
    - 521 Männer
    - 522 Frauen
- 600 Pflegefallrisiko
- 700 Dread Disease Risiko
- 800 AUZ-Risiko
- 900 Sonstiges
  - 910 Übriges Risiko
  - 920 Vorzeitiger Abgang

**Anmerkung zum Abschnitt E**

Nach den vorgegebenen Klassifikationszahlen muss stets unterschieden werden. Der zahlenmäßige Ausweis erscheint immer nur auf der tiefsten Stufe der jeweiligen Risikoart.

Nicht formgebundene Aufteilungen nach tieferen Stufen (unterschiedliche Ausscheideordnungen oder weitere Risikomerkmale wie z. B. Raucher/Nichtraucher, Berufsgruppen) sind nach zwei vollen Geschäftsjahren vorzunehmen, wenn der entsprechend objektiv umschriebene Teilbestand mindestens 30 000 Risiken umfasst oder der rechnungsmäßige Ertrag mindestens 5 Prozent vom Gesamtertrag der jeweiligen Risikoart beträgt.

## Anlage 2

## Abschnitt A

## Anmerkungen zu den Formblättern und Nachweisungen

**Nr. 1: Anmerkungen zum Formblatt 100**

1. Unter diesem Posten sind auszuweisen:

Von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“; von VU, die kein gezeichnetes Kapital haben, der den ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital entsprechende Posten.

Sofern extern von der Möglichkeit des § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB Gebrauch gemacht wurde, ist intern gemäß § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB zu verfahren.

2. Die Angabe ist nur von Schaden- und Unfall-VU zu machen.

3. Dieser Posten gilt nur für LVU sowie für diejenigen P/St, die die Brutto-DR zillmern.

Der Posten gilt auch für Schaden- und Unfall-VU, sofern diese die Brutto-Beitragsdeckungsrückstellung in der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr zillmern.

4. Diese Posten gelten nur für P/St.

5. Diese Posten gelten nur für inländische Niederlassungen ausländischer VU.

6. Unter diesem Posten sind auszuweisen:

Von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Gründungsstock; von VU, die nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben: die dem gezeichneten Kapital entsprechenden Posten; von inländischen NL ausländischer VU: feste Kautions.

Sofern Versicherungsaktiengesellschaften die Angaben gemäß § 152 Abs. 1 AktG in der externen Bilanz gemacht haben, sind diese hier nicht aufzuführen.

Sofern extern von der Möglichkeit des § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB Gebrauch gemacht wurde, ist intern gemäß § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB zu verfahren.

Die Einzahlungen auf die bis zum Bilanzstichtag beschlossenen Erhöhungen des gezeichneten Kapitals sind hier ebenfalls zu erfassen.

7. Sofern Versicherungsaktiengesellschaften die Angaben gemäß § 152 Abs. 2 und 3 AktG in der externen Bilanz gemacht haben, sind diese hier nicht aufzuführen.

Von den inländischen Niederlassungen ausländischer VU sind die von der ausländischen Generaldirektion der inländischen Niederlassung als Eigenkapital gewidmeten Beträge nicht unter dem Passivposten 11, sondern hier auszuweisen.

8. Unter diesem Posten sind auszuweisen:

Von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Verlustrücklage gemäß § 37 VAG; von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten: Sicherheitsrücklage.

9. Versicherungsaktiengesellschaften haben diesen Posten unabhängig vom externen Ausweis (vgl. § 58 Abs. 2a Satz 2 AktG) stets hier anzugeben.

10. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so treten an die Stelle der Posten in den Zeilen 10 bis 13 die Posten in den Zeilen 14 bis 17.

11. Für P/St entfallen zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt, die Angaben in den Zeilen 10 bis 17.

12. Die Angabe der Vorschriften, nach denen dieser Posten gebildet worden ist, entfällt hier.

13. Der Zusatz „laut versicherungsmathematischer Berechnung zum ...“ gilt nur für P/St.

14. Diese Posten gelten nur für Schaden- und Unfall-VU.

15. Diese Posten gelten nur für Schaden- und Unfall-VU sowie RVU.

16. Der Ausweis der „Verbindlichkeiten aus Grundpfandrechten“ geht dem Ausweis unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Posten 9.d, Seite 5, Zeile 18, Spalte 03) vor, weil im Rahmen der Bedeckungsrechnung die anrechenbaren Bilanzwerte der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken um die auf ihr lastenden Verbindlichkeiten aus Grundpfandrechten vermindert werden müssen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 14 AnIV).

17. Unter diesem Posten sind auch alle diejenigen Verbindlichkeiten aus Darlehen auszuweisen, die nicht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Posten 9.d, Seite 5, Zeile 18, Spalte 03) oder „Verbindlichkeiten aus Grundpfandrechten“ (Posten 9.e, Seite 5, Zeile 19, Spalte 03) zugeordnet werden können. Hierzu gehören beispielsweise auch die bestehenden Verbindlichkeiten aus in Anspruch genommenen Berlin-Darlehen gemäß § 17 Berlinförderungsgesetz zur Finanzierung von Baumaßnahmen, sofern diese von einem Nicht-Kreditinstitut gewährt worden sind.

**Nr. 2: Anmerkungen zum Formblatt 200**

1. Diese nachrichtlichen Angaben sind nur in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in der Versicherungsart 038 (Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr) zu machen.
2. Diese Posten gelten nur für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in den Versicherungszweigen 01 (Leben) und 02 (Kranken).
3. Versicherungsunternehmen, die nur den Versicherungszweig 01 (Leben) oder den Versicherungszweig 02 (Kranken) betreiben, haben hier ihr gesamtes Ergebnis aus Kapitalanlagen anzugeben. Ansonsten ist hier nur der technische Zinsertrag auszuweisen.
4. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, sind unter den Posten 6. a) die Aufwendungen für die VF des laufenden ZJ und unter den Posten 6. b) die Aufwendungen für die VF vorhergehender ZJ auszuweisen.
5. Diese Posten gelten für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft. Hinsichtlich der Regulierungsaufwendungen gelten sie auch für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, soweit die Aufwendungen durch eigene Regulierungstätigkeit entstanden sind.
6. Dieser Posten gilt nicht für Krankenversicherungsunternehmen.  
Die Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeiträge und Austrittsvergütungen sind abweichend vom externen Ausweis (§ 41 RechVersV) in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt von den Aufwendungen für Versicherungsfälle darzustellen.
7. In diesem Posten sind auch die an die Versicherungsvertreter gezahlten sonstigen Bezüge auszuweisen.
8. Diese Posten gelten nur für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Versicherungszweig 01 (Leben).
9. Die für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft gezahlten Rückversicherungsprovisionen wie auch die gezahlten Gewinnbeteiligungen sind in diesem Posten auszuweisen.
10. Es sind hier alle Beschäftigten anzugeben, die zum Bilanzstichtag einen Arbeitsvertrag besaßen. Soweit ein Beschäftigter Arbeitsverträge mit mehreren Unternehmen hat, ist er nur einmal zu erfassen. Ruhende Dienstverhältnisse sind nicht mit zu erfassen. Die Angaben beziehen sich nur auf das Gesamtgeschäft.
11. Es ist hier nur der angestellte Außendienst anzugeben.
12. Diese Angabe gilt nur für Schaden-/UnfallVU in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.
13. Versicherungsunternehmen, die nur den Versicherungszweig 01 (Leben) oder den Versicherungszweig 02 (Kranken) betreiben, haben ihr gesamtes Ergebnis aus Kapitalanlagen unter dem Posten 4 anzugeben.
14. Die folgenden „sonstigen Erträge“ sind nicht hier, sondern unter dem Posten 1. a) „gebuchte Brutto-Beiträge“ auszuweisen:
  - a) Eingänge aus abgeschriebenen oder stornierten Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer;
  - b) Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.
15. Nur soweit die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil oder die Aufwendungen aus der Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil nicht die Kapitalanlagen betreffen.
16. Die folgenden Abschreibungen sind nicht hier, sondern bei den nachstehenden Posten auszuweisen:
  - a) Die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sowie die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sind von dem Posten 1. a) „gebuchte Brutto-Beiträge“ abzusetzen.
  - b) Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind bei der Ermittlung des Postens 4 und/oder 17 „Ergebnis aus Kapitalanlagen“ zu berücksichtigen.
  - c) Die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie auf unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teil-Versicherungsbeständen und entgeltlich erworbene EDV-Software sind in die Aufteilung der Betriebsaufwendungen auf die Funktionsbereiche einzubeziehen.
17. Der Posten erfasst auch die Zinszuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Im Gegensatz zu allen anderen Aufwendungen für die Altersversorgung sind die Zinszuführungen zu den Pensionsrückstellungen nicht in die Funktionsbereichsaufteilung innerhalb der Versicherungstechnik einzubeziehen, sondern im allgemeinen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Aufwendungen zu belassen (vgl. § 48 Satz 2 Nr. 3 RechVersV).
18. Dieser Posten gilt nur für inländische Niederlassungen ausländischer VU.
19. Dieser Posten gilt nur für P/St zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt.

20. Die Angaben ab Posten 26 sind unabhängig vom Ausweis im offengelegten Jahresabschluss stets hier zu machen.
21. Unter diesen Posten sind auszuweisen:
- von den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten die Entnahme aus der oder die Einstellung in die Sicherheitsrücklage;
  - von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Entnahme aus der oder die Einstellung in die Verlustrücklage nach § 37 VAG.
22. Versicherungsaktiengesellschaften haben unabhängig vom Ausweis dieser Rücklage im offengelegten Jahresabschluss die Entnahme aus dieser oder die Einstellung in diese Rücklage stets hier anzugeben.
- richtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sind von dem Posten 1. a) „gebuchte Brutto-Beiträge“ abzusetzen.
- Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind bei der Ermittlung des Postens 4 und/oder 17 „Ergebnis aus Kapitalanlagen“ zu berücksichtigen.
  - Die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie auf unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teil-Versicherungsbeständen und entgeltlich erworbene EDV-Software sind in die Aufteilung der Betriebsaufwendungen auf die Funktionsbereiche einzubeziehen.

### Nr. 3: Anmerkungen zum Formblatt 300

- Dieser Posten gilt nur für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in den Versicherungszweigen 01 (Leben) und 02 (Kranken).
- Versicherungsunternehmen, die nur den Versicherungszweig 01 (Leben) oder den Versicherungszweig 02 (Kranken) betreiben, haben hier ihr gesamtes Ergebnis aus Kapitalanlagen anzugeben.
- Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, sind unter den Posten 6. a) die Aufwendungen für die VF des laufenden ZJ und unter den Posten 6. b) die Aufwendungen für die VF vorhergehender ZJ auszuweisen.
- Dieser Posten gilt nicht für Krankenversicherungsunternehmen.
- Versicherungsunternehmen, die nur den Versicherungszweig 01 (Leben) oder den Versicherungszweig 02 (Kranken) betreiben, haben ihr gesamtes Ergebnis aus Kapitalanlagen unter dem Posten 4 anzugeben.
- Die folgenden „sonstigen Erträge“ sind nicht hier, sondern unter dem Posten 1. a) „gebuchte Brutto-Beiträge“ auszuweisen:
  - Eingänge aus abgeschriebenem oder stornierten Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer;
  - Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.
- Hierzu gehören die in § 48 RechVersV genannten Aufwendungen.

Die folgenden Abschreibungen sind nicht hier, sondern bei den nachstehenden Posten auszuweisen:

- Die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sowie die Erhöhung der Pauschalwertber-

- Dieser Posten gilt nur für P/St zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt.
- Die Angaben ab Posten 24 sind unabhängig vom Ausweis im offengelegten Jahresabschluss stets hier zu machen.
- Bei P/St tritt zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt, an die Stelle des Postens „Bilanzergebnis“ der Posten „Gesamtausgleichsposten“.
- Es sind hier alle Beschäftigten (einschl. aller Geschäftsstellen) anzugeben, die zum Bilanzstichtag einen Arbeitsvertrag besaßen. Soweit ein Beschäftigter Arbeitsverträge mit mehreren Unternehmen hat, ist er nur einmal zu erfassen. Ruhende Dienstverhältnisse sind nicht mit zu erfassen.
- Es ist hier nur der angestellte Außendienst anzugeben.

### Nr. 4: Anmerkungen zur Nachweisung 101

- Für die Zuordnung zu den einzelnen Anlagearten gelten die Regelungen der RechVersV.
- Hier ist nur der Saldo der Zu- und Abgänge während des Berichtszeitraums als Zugang oder Abgang auszuweisen.
- Bei den Zuschreibungen (Seite 1, Zeile 25, Spalte 03) und Abschreibungen (Seite 2, Zeile 25, Spalte 02) sind auch die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus diesen Kapitalanlagen auszuweisen.
- Hier sind nicht die Bilanzwerte der Kapitalanlagen am Ende des dem Berichtsjahr vorausgehenden Geschäftsjahres anzugeben, sondern der um Währungskursänderungen bereinigte Anfangsbestand des Berichtsjahres. D. h. der Anfangsbestand am ersten Tag des Geschäftsjahres wird mit dem Währungskurswert am letzten Tag des Geschäftsjahres gerechnet.

5. Für die Berichterstattung über die Zeitwerte des Endbestandes der Kapitalanlagen gelten die §§ 55 und 56 RechVersV entsprechend. Sind diese Vorschriften nicht anwendbar, müssen in jedem Fall die Buchwerte angesetzt werden.

Kapitalanlagen, die gemäß § 341c Abs. 1 HGB bewertet werden, sind mit ihrem Nennbetrag saldiert um den noch nicht aufgelösten Unterschiedsbetrag gemäß § 341c Abs. 2 HGB anzusetzen.

#### Nr. 5: Anmerkungen zur Nachweisung 103

1. Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlageisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, sowie die hierzu gehörenden Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen und die darauf entfallenden Depotverbindlichkeiten bleiben unberücksichtigt.

Die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.

2. Die Teile der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung, die auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Überschussanteile entfallen, gehören gemäß § 66 Abs. 1a Nr. 4 VAG zum Umfang des Sicherungsvermögens. Die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehören, sind in der Lebensversicherung erst ab dem 31. Dezember 2008 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen.
3. Dieser Posten entspricht der Summe der Passivseite der Bilanz abzüglich der in Unternummer 1 genannten Passiva und abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
4. In Spalte 04 sind einzutragen die RV-Anteile an den in § 66 Abs. 1a VAG genannten versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, soweit diesen keine Depotverbindlichkeiten für Versicherungen der in § 66 Abs. 6a Satz 2 VAG genannten Art gegenüberstehen.
5. Wird die Möglichkeit in Anspruch genommen, gemäß § 54 Abs. 5 Satz 3 VAG 50 Prozent der am Abschlussstichtag bestehenden, in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahrs fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen

Versicherungsgeschäft vom Soll des sonstigen gebundenen Vermögens abzusetzen, muss auch das Ist des restlichen Vermögens um diesen Betrag vermindert werden.

6. Soweit den Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen Forderungen aus demselben Versicherungsverhältnis gegenüberstehen, sind diese gemäß § 54 Abs. 5 Satz 4 VAG hier abzusetzen.
7. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen Bilanzwerten übereinstimmen.
8. In diesem Bilanzposten enthaltene rückständige Zins- und Mietforderungen können in Spalte 02 oder 03, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
9. In diesem Bilanzposten enthaltene vorausgezahlte Versicherungsleistungen können in Spalte 02 oder 03, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
10. In der Spalte 02 sind die RV-Anteile im Sinne des § 66 Abs. 6a VAG einzutragen.
11. Dieser Posten entspricht der Summe der Aktivseite der Bilanz abzüglich der in Unternummer 1 genannten Aktiva und abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

#### Nr. 6: Anmerkungen zur Nachweisung 104

1. Die Nachweisung stellt eine vereinfachte Nachweisung 103 (Gebundenes und restliches Vermögen) dar. Die Positionen der Zeilen 17, 21, 22, 24 und 25 auf der Seite 1 der Nachweisung 103 werden in der Zeile 17 der vorliegenden Nachweisung inhaltlich zusammengefasst. Dabei sind hier in Zeile 17 die RV-Anteile im Sinne des § 66 Abs. 6a VAG abzuziehen. Die Positionen der Zeilen 04, 05, 07, 08 und 09 auf der Seite 2 der Nachweisung 103 sind in anderer Aufteilung in den Zeilen 21, 23, 24, 25 und 26 der vorliegenden Nachweisung zu finden.
2. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
- für die Verpflichtungen in Euro,
  - für die Verpflichtungen in einer Währung eines Mitgliedstaates, dessen Währung nicht Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen,
  - für die Verpflichtungen in Schweizer Franken und in US-Dollar, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die jeweils mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen.

Dabei ist für die Kennzeichnung der Währung die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu verwenden. Angaben zu den Verpflichtungen in fremder Währung sind umgerechnet in vollen Euro zu machen.

3. Die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, sowie die darauf entfallenden Depotverbindlichkeiten bleiben unberücksichtigt.
4. Diese Posten sind mit ihrem Gesamtbetrag bei der Nachweisung für die Verpflichtungen in Euro zu berücksichtigen.
5. Die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Überschussanteile entfallen, gehören gemäß § 66 Abs. 1a Nr. 4 VAG zum Umfang des Sicherungsvermögens. Die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehören, sind in der Lebensversicherung erst ab dem 31. Dezember 2008 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen.
6. Je nach Versicherungszweig sind die hierin enthaltenen gutgeschriebenen Überschussanteile, Beitragsdepots und nicht abgehobenen Beitragsrückerstattungen auch in Spalte 02 auszuweisen.
7. Die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.  
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.
8. Zu den hier auszuweisenden Vermögenswerten gehören nur Aktien und sonstige gesellschaftsrechtliche Anteile. Fondsanteile sind unter Posten 3 auszuweisen.
9. Bei Aktien und Anteilen, die in mehreren Ländern an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, kann jeder Vermögenswert nur zur Bedeckung der Währung eines Landes herangezogen werden. Diese Vermögenswerte sind hier auszuweisen.
10. Soweit Verpflichtungen des sonstigen gebundenen Vermögens in der Währung eines Mitgliedstaates, dessen Währung nicht der Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates zu erfüllen sind, kann die Bedeckung bis zu 50 Prozent durch Vermögenswerte erfolgen, die auf Euro lauten, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist (Teil C Nr. 7 der Anlage zum VAG). Dabei kann

jeder Vermögenswert nur zur Bedeckung der Währung eines Landes herangezogen werden. Diese Vermögenswerte sind hier auszuweisen.

11. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen anteiligen Bilanzwerten übereinstimmen.

#### **Nr. 7: Anmerkungen zur Nachweisung 201**

1. Für die Zuordnung zu den einzelnen Anlagearten gelten die Regelungen der RechVersV.
2. Hier sind auch die nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen in Spalte 02 und die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen in Spalte 04 zu berücksichtigen.
3. Die Zuordnung zu den laufenden und übrigen Erträgen oder Aufwendungen ergibt sich aus Seite 2. Soweit Erträge oder Aufwendungen einer Anlageart nicht direkt zugeordnet werden können, sind sie nach einem geeigneten Schlüssel auf die in Frage kommenden Anlagearten aufzuteilen.
4. Diese Posten betreffen nur die nicht realisierten Gewinne oder Verluste aus den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen.

#### **Nr. 8: Anmerkungen zur Nachweisung 203**

1. Die Nachweisung ist von allen Versicherungsunternehmen einzureichen, die Versicherungsgeschäft in Rückdeckung übernommen oder gegeben haben.  
Angaben zu einzelnen Unternehmen oder Maklern können unterbleiben, sofern das betreffende Versicherungsgeschäft weniger als 2 Prozent der Brutto-Beiträge ausmacht. Über dieses Geschäft ist jeweils zusammengefasst zu berichten.
2. Als vereinfachtes versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis ist der Saldo aus den gebuchten Brutto-Beiträgen einerseits und den Brutto-Provisionen, den Brutto-Schadenaufwendungen für GJ-VF und dem Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR andererseits einzusetzen.
3. Bei den in Rückdeckung gegebenen und übernommenen Beiträgen sind jeweils die Veränderungen aus Bestandsübernahmen oder -abgaben (Portefeuille-Beiträge) zu berücksichtigen.
4. Unter den versicherungstechnischen Rückstellungen sind hier nur zu erfassen:
  - a) Brutto-Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
  - b) Brutto-Deckungsrückstellungen,
  - c) Brutto-Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.

5. Abrechnungsforderungen sind mit einem Pluszeichen (+), Abrechnungsverbindlichkeiten mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
6. Der Gesamtsaldo ergibt sich wie folgt: (Zeile 08 + Zeile 09 + Zeile 13) – (Zeile 10 + Zeile 12) +/- Zeile 14.  
Der sich ergebende Saldo ist entsprechend Unter-  
nummer 5 zu kennzeichnen.
7. Die Rückversicherungsbeziehungen, über die berich-  
tet wird, sind durchlaufend zu nummerieren.
8. Hier ist die Nummer einzutragen, unter der die Erst-  
und Rückversicherungsunternehmen bzw. Rückver-  
sicherungsmakler (sowohl inländische als auch aus-  
ländische) bei der BaFin geführt werden. Rückversi-  
cherungsmakler sind nur dann aufzuführen, wenn  
diese dem berichtenden Versicherungsunternehmen  
die das Versicherungsrisiko tragenden Versicherungs-  
unternehmen nicht bekannt gegeben haben. Die  
Nummern für die einzelnen Unternehmen und Rück-  
versicherungsmakler können bei der BaFin, die die  
entsprechenden Listen führt, abgefragt werden. Die  
Nummer für das Geschäft, über das nach Unter-  
nummer 1 Abs. 2 Satz 2 zusammengefasst berichtet wer-  
den kann, lautet 6000.

#### Nr. 9: Anmerkungen zur Nachweisung 110

1. Der Externe Überschuss/Fehlbetrag ist die Summe  
aus den Aufwendungen für die erfolgsabhängige Bei-  
tragsrückerstattung und dem Jahresergebnis (Fb 200  
für das gesamte Versicherungsgeschäft, Seite 3,  
Zeile 16 zuzüglich Seite 7, Zeile 10) abzüglich des  
Ergebnisses aus der aktiven Rückversicherung (Fb 200  
für das in Rückdeckung übernommene Versiche-  
rungsgeschäft, Seite 5, Zeile 26).
2. Die Beträge sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläu-  
tern.
3. Hier sind die Beträge in Höhe der bis zum Ende des  
folgenden Geschäftsjahrs voraussichtlich auszu-  
schüttenden Überschussanteile anzugeben.
4. Hier ist der Schlussüberschussanteilfonds im Sinne  
des § 28 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe c RechVersV anzuge-  
ben.
5. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die  
nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbe-  
stand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten  
Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge  
zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG)  
oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Arti-  
kels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/  
EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem  
31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998  
abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen  
bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung  
die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand  
zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstim-  
men, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese

Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c  
Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach  
§ 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des  
Normrisikoüberschusses und des Normzinsertes  
einbezogen werden.

#### Nr. 10: Anmerkungen zur Nachweisung 111

1. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die  
nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Alt-  
bestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde  
genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Ver-  
träge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c  
VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des  
Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsges-  
etzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die  
nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar  
1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei  
denen bei unverändertem Verfahren der Risikoein-  
schätzung die Prämien und Leistungen mit den dem  
Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen  
übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen,  
sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der  
nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung  
in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Bere-  
chnung des Normrisikoüberschusses und des Norm-  
zinsertes einbezogen werden.

Die Nw 111 ist für jede Bestandsgruppe des Neube-  
standes gemäß Anlage 1 Abschnitt D vorzulegen. Für  
die Kennzeichnung der Bestandsgruppe ist die ent-  
sprechende Kennzahl in der Kopfzeile der Nachwei-  
sung einzusetzen.

2. Der Externe Überschuss/Fehlbetrag ist die Summe  
aus den Aufwendungen für die erfolgsabhängige Bei-  
tragsrückerstattung und dem Jahresergebnis (Fb 200  
für das gesamte Versicherungsgeschäft, Seite 3,  
Zeile 16 zuzüglich Seite 7, Zeile 10) abzüglich des  
Ergebnisses aus der aktiven Rückversicherung (Fb 200  
für das in Rückdeckung übernommene Versiche-  
rungsgeschäft, Seite 5, Zeile 26).  
Hier ist der auf die Bestandsgruppe entfallende Teil  
des Externen Überschusses/Fehlbetrags anzugeben  
(Nw 214, Zeile 17 abzüglich Zeile 18).
3. Die Beträge sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläu-  
tern.
4. Hier sind die Beträge in Höhe der bis zum Ende des  
folgenden Geschäftsjahrs voraussichtlich auszu-  
schüttenden Überschussanteile anzugeben.
5. Hier ist der Schlussüberschussanteilfonds im Sinne  
des § 28 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe c RechVersV anzuge-  
ben.

#### Nr. 11: Anmerkungen zur Nachweisung 112

1. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde  
genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Ver-  
träge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c  
VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des

Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrages einbezogen werden. Alle anderen Verträge sind als Neubestand zu behandeln.

Die Nw 112 ist für jeden Abrechnungsverband des Altbestands vorzulegen. Die Aufteilung des Altbestands in Abrechnungsverbände ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Gesamtgeschäftsplan. Die Abrechnungsverbände sind fortlaufend zu nummerieren. Bei der erstmaligen Einreichung und nach jeder Änderung der Aufteilung des Altbestands in Abrechnungsverbände ist der Aufsichtsbehörde eine Liste mit der Zuordnung der Abrechnungsverbände zu den fortlaufenden Nummern einzureichen. Für die Kennzeichnung des Abrechnungsverbands ist die fortlaufende Nummer in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen.

2. Der Externe Überschuss/Fehlbetrag ist die Summe aus den Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung und dem Jahresergebnis (Fb 200 für das gesamte Versicherungsgeschäft, Seite 3, Zeile 16 zuzüglich Seite 7, Zeile 10) abzüglich des Ergebnisses aus der aktiven Rückversicherung (Fb 200 für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, Seite 5, Zeile 26).

Hier ist der auf den Abrechnungsverband entfallende Teil des Externen Überschusses/Fehlbetrags anzugeben (Nw 215, Zeile 17 abzüglich Zeile 18).

3. Die Beträge sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläutern.
4. Hier sind die Beträge in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs voraussichtlich auszusüttenden Überschussanteile anzugeben.
5. Hier ist der Schlussüberschussanteilfonds im Sinne des § 28 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe c RechVersV anzugeben.

#### Nr. 12: Anmerkungen zur Nachweisung 210

1. Bei Mitversicherung sind von jedem der beteiligten Unternehmen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse, der Beitrag und die Versicherungssumme jeweils anteilig anzugeben.
2. Seite 1 der Nachweisung ist vorzulegen:
  - a) für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung; für die Kennzeichnung ist in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Vz“ die Kennzahl „01“ einzusetzen;

b) für jede betriebene Versicherungsart gemäß Anlage 1 Abschnitt C; für die Kennzeichnung der Versicherungsart ist in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Va“ die vierstellige Kennzahl ohne die führende „0“ einzusetzen (für die Einzel-Risikoversicherung beispielsweise „112“).

3. Sofern der Bestand Versicherungen enthält, die Kurs- oder Wertänderungen unterworfen sind (z.B. bei Fremdwährungsversicherungen und Versicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird), ist dieser Bestand am Anfang des Geschäftsjahres mit dem Kurswert sowohl am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als auch am Ende des Geschäftsjahres aufzuführen. Die Zu- und Abgänge sind in den Spalten 02 und 03 mit dem Kurswert zum Ende des Geschäftsjahres aufzuführen.
4. Als eingelöste Versicherungsscheine sind alle ausgefertigten Versicherungsscheine auszuweisen, soweit ihr Einlösungsbeitrag gezahlt und in den in Fb 200 ausgewiesenen Beiträgen enthalten ist. Versicherungsscheine, die im Vorjahr als eingelöst behandelt wurden und bei denen sich im Geschäftsjahr herausstellt, dass sie nicht eingelöst wurden (z. B. bei Rückbuchung einer Lastschrift), sind von den Einlösungen im Geschäftsjahr abzusetzen.
5. Hierunter sind auch die Erhöhungen der Versicherungssummen durch Direktgutschrift zu erfassen, nicht jedoch die Erhöhung der Versicherungssummen durch Schlussüberschussbeteiligung (Todesfall-Zusatzleistung).
6. Z. B. Übertragung infolge Änderung der Versicherungsart oder Veränderung der Versicherungssumme oder des Beitrags im Rahmen einer technischen Vertragsänderung.
7. Wiederinkraftsetzungen von durch Rückkauf, Beitragsfreistellung und sonstigem vorzeitigen Abgang stornierten Versicherungen sind von den jeweiligen Positionen des Abgangs abzusetzen, auch wenn der Abgang dieser Versicherungen bereits in einem früheren Geschäftsjahr erfolgt ist.
8. Sofern Tarife geführt werden, bei denen durch Heirat, Pflegebedürftigkeit oder andere Ursachen bereits vor Ablauf der Versicherung oder der vereinbarten Beitragszahlung das versicherte Kapital fällig wird oder der Beitrag ganz oder teilweise entfällt, sind die entsprechenden Abgänge hier zu erfassen.
9. Endet die vereinbarte Beitragszahlungsdauer bereits vor dem Ablauf der Versicherung, ist nur der Wegfall des Zahlbeitrags in Spalte 03 zu berücksichtigen.
10. Hierunter fallen auch Herabsetzungen der Versicherungssumme oder des Beitrags, sofern diese weder mit einem Teilrückkauf oder einer teilweisen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherungssumme verbunden noch im Rahmen einer technischen Vertragsänderung vorgenommen worden sind.

11. Hier sind alle Versicherungen anzugeben, für die in Spalte 03 kein Zahlbeitrag auszuweisen ist.
12. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertes einbezogen werden. Alle anderen Verträge sind als Neubestand zu behandeln.
13. Bei Kollektivversicherungen ist die Anzahl der Versicherungsverhältnisse anzugeben.
14. Bei Versicherungen, bei denen laut Tarif die Erlebensfalleistung höher ist als die Todesfalleistung, ist die Erlebensfalleistung anzugeben. Das gilt auch für Versicherungen mit mehrfachen Erlebensfallzahlungen, soweit die Summe der zukünftigen Erlebensfallleistungen höher als die Todesfallsumme ist.
- Bei Versicherungen mit fallender Versicherungssumme (z. B. Risikoversicherungen) ist die Restversicherungssumme am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Die im Geschäftsjahr eingetretene Minderung der Versicherungssumme ist unter „Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung“ auszuweisen.
- Bei allen Versicherungen, bei denen die Leistung in Form einer Rente zu erbringen ist, ist als Versicherungssumme die 12fache Jahresrente anzugeben.
- Sofern anstelle der Versicherungssumme geeignetere Maßgrößen vorliegen (z.B. die Summe der insgesamt zu zahlenden Beiträge), sind diese anzugeben.
15. Hier ist der statistische Zahlbeitrag, d. h. die Summe aller Raten für ein Jahr einschließlich der Ratenzuschläge und abzüglich etwaiger Rabatte anzugeben. Als „Laufender Beitrag“ sind auch laufende Beiträge in variabler Höhe, wiederkehrende Beiträge für einjährige Risikoversicherungen u. Ä. auszuweisen.
16. Soweit im Zugang Versicherungen gegen einmalige Beitragszahlung enthalten sind, so sind hier die in Fb 200 unter den gebuchten Bruttobeiträgen ausgewiesenen Beträge einschließlich der Beitragsteile für Zusatzversicherungen anzugeben.
- se, der Beitrag und die Versicherungssumme jeweils anteilig anzugeben.
2. Die Beitragsbefreiung der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit (Invalidität) ist hier als Rente in Höhe des 12fachen Jahresbeitrags zu berücksichtigen.
3. Z. B. Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen.
4. Bei Versicherungen, bei denen laut Tarif die Erlebensfalleistung höher ist als die Todesfalleistung, ist die Erlebensfalleistung anzugeben. Das gilt auch für Versicherungen mit mehrfachen Erlebensfallzahlungen, soweit die Summe der zukünftigen Erlebensfallleistungen höher als die Todesfallsumme ist.
- Bei Versicherungen mit fallender Versicherungssumme (z. B. Risikoversicherungen) ist die Restversicherungssumme am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Die im Geschäftsjahr eingetretene Minderung der Versicherungssumme ist unter „Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung“ auszuweisen.
- Bei allen Versicherungen, bei denen die Leistung in Form einer Rente zu erbringen ist, ist als Versicherungssumme die 12fache Jahresrente anzugeben.
- Sofern anstelle der Versicherungssumme geeignetere Maßgrößen vorliegen (z. B. die Summe der insgesamt zu zahlenden Beiträge), sind diese anzugeben.
5. Bei Kollektivversicherungen ist die Anzahl der Versicherungsverhältnisse anzugeben.
6. Hier ist der statistische Zahlbeitrag, d. h. die Summe aller Raten für ein Jahr einschließlich der Ratenzuschläge und abzüglich etwaiger Rabatte anzugeben. Als „Laufender Beitrag“ sind auch laufende Beiträge in variabler Höhe, wiederkehrende Beiträge für einjährige Risikoversicherungen u. Ä. auszuweisen.

#### Nr. 14: Anmerkungen zur Nachweisung 213

1. Bei diesen Ergebnisquellen sind die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
2. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 3, Zeile 16.
3. Fb 200 für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, Seite 5, Zeile 26.
4. Fb 200 für das gesamte Versicherungsgeschäft, Seite 7, Zeile 10 zuzüglich Zeile 12.
5. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 1, Zeile 04, Spalte 04.
6. Nw 210 für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung, Zeile 21, Spalte 02.

#### Nr. 13: Anmerkungen zur Nachweisung 211

1. Bei Mitversicherung sind von jedem der beteiligten Unternehmen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse

7. Fb 100, Seite 4, Zeile 05, Spalte 02.

8. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertages einbezogen werden.

#### Nr. 15: Anmerkungen zur Nachweisung 214

1. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertages einbezogen werden.

Die Nw 214 ist für jede Bestandsgruppe des Neubestandes gemäß Anlage 1 Abschnitt D vorzulegen. Für die Kennzeichnung der Bestandsgruppe ist die entsprechende Kennzahl in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen.

In den Zeilen 18 bis 26 sind die auf den jeweils dargestellten Teilbestand entfallenden Teilbeträge anzugeben.

2. Bei diesen Ergebnisquellen sind die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
3. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 3, Zeile 16.
4. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 1, Zeile 04, Spalte 04.

5. Nw 210 für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung, Zeile 21, Spalte 02.

6. Fb 100, Seite 4, Zeile 05, Spalte 02.

#### Nr. 16: Anmerkungen zur Nachweisung 215

1. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertages einbezogen werden. Alle anderen Verträge sind als Neubestand zu behandeln.

Die Nw 215 ist für jeden Abrechnungsverband des Altbestands vorzulegen. Die Aufteilung des Altbestands in Abrechnungsverbände ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Gesamtgeschäftsplan. Die Abrechnungsverbände sind fortlaufend zu nummerieren. Bei der erstmaligen Einreichung und nach jeder Änderung der Aufteilung des Altbestands in Abrechnungsverbände ist der Aufsichtsbehörde eine Liste mit der Zuordnung der Abrechnungsverbände zu den fortlaufenden Nummern einzureichen. Für die Kennzeichnung des Abrechnungsverbands ist die fortlaufende Nummer in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen.

In den Zeilen 18 bis 26 sind die auf den jeweils dargestellten Teilbestand entfallenden Teilbeträge anzugeben.

2. Bei diesen Ergebnisquellen sind die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
3. Soweit für den Altbestand nach einer entsprechenden Regelung im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung nur das Abschlusskostenergebnis auf die Abrechnungsverbände aufzuteilen ist, brauchen die Spalten 02 und 03 nicht ausgefüllt zu werden.
4. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 3, Zeile 16.
5. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 1, Zeile 04, Spalte 04.
6. Nw 210 für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung, Zeile 21, Spalte 02.
7. Fb 100, Seite 4, Zeile 05, Spalte 02.

**Nr. 17: Anmerkungen zur Nachweisung 216**

1. Normbeiträge, Normsparbeiträge und Normrisikobeiträge sind die mit den für die Berechnung der Deckungsrückstellung maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelten Beiträge oder Beitragsteile, wobei der Normrisikobeitrag mit dem tatsächlich riskierten Kapital, d. h. unter Berücksichtigung der gegebenenfalls gemäß Unternummer 1 zur Nachweisung 217 aufgefüllten Deckungsrückstellung zu ermitteln ist und der Normsparbeitrag die Differenz zwischen dem so ermittelten Normrisikobeitrag und dem Normzillmerbeitrag ist.
2. Einschließlich der Beitragsteile für die Tilgung der unter den noch nicht fälligen Ansprüchen an Versicherungsnehmer ausgewiesenen Ansprüche für geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlusskosten und abzüglich der Beitragsunterschüsse aus Verträgen, bei denen der gemäß Unternummer 1 berechnete Normbeitrag den Tarifbeitrag übersteigt.
3. Einschließlich der Zusatzbeiträge für erhöhtes Risiko und etwaiger Sicherheitszuschläge, soweit diese nicht bei anderen Ergebnisquellen zu berücksichtigen sind.
4. Die Aufteilung der Ratenzuschläge für den Neubestand ist in einer Anlage zu erläutern, sofern sie nicht der Aufsichtsbehörde gegenüber in anderer Weise festgelegt wurde.
5. Bei unterjährlicher Beitragszahlung und Verzicht auf die im Leistungsfall noch ausstehenden Raten.
6. Bei Versicherungen, bei denen der in den Beiträgen eingerechnete Abschlusskostensatz höher ist als der geschäftsplanmäßige oder der durch den Verantwortlichen Aktuar gemäß den Berechnungsgrundsätzen festgesetzte Zillmersatz.
7. Übersteigt der Tarifbeitrag eines Vertrages seinen nach Unternummer 1 errechneten Normbeitrag, so ist die Differenz hier auszuweisen.
8. Unter „Sonstiges“ sind nur Beträge zu erfassen, deren Ausweis nicht bei einem anderen Posten vorgesehen ist. Die Beträge sind in jedem Falle in einer Anlage zu erläutern.
9. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrages einbezogen werden.

men, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrages einbezogen werden.

**Nr. 18: Anmerkungen zur Nachweisung 217**

1. Übersteigt der gemäß Unternummer 1 zur Nachweisung 216 berechnete Normbeitrag den Tarifbeitrag, so ist der Deckungsrückstellung ein Betrag in Höhe des mit den für die Berechnung der Deckungsrückstellung maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelten Barwerts der Beitragsunterschüsse zuzuführen. Dieser Auffüllungsbetrag ist hier auszuweisen.
2. Z. B. bei Tod des Versicherten bei Versicherungen auf festen Auszahlungstermin.
3. Bei Umwandlungen in beitragsfreie Versicherungen ist hier nur der Unterschiedsbetrag zwischen der zur Verfügung stehenden und der benötigten Deckungsrückstellung zu erfassen.
4. Beträge, die dadurch frei geworden sind, dass die Deckungsrückstellung gezillmert wurde oder noch nicht fällige Ansprüche an Versicherungsnehmer aus dem Neuzugang aktiviert werden.
5. Unter diesen Posten sind nur Beträge zu erfassen, deren Ausweis nicht bei einem anderen Posten vorgesehen ist. Die Beträge sind in jedem Falle in einer Anlage zu erläutern.
6. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Veränderung der Brutto-Deckungsrückstellung, Seite 1, Zeile 10 oder Seite 2, Zeile 24, saldiert um die Veränderung noch nicht fälliger Ansprüche an Versicherungsnehmer, Seite 1, Zeile 13 T oder Seite 3, Zeile 12 T.
7. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrages einbezogen werden.

**Nr. 19: Anmerkungen zur Nachweisung 218**

1. Die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge sind nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
2. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
  - a) für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung; für die Kennzeichnung ist in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Vz“ die Kennzahl „01“ einzusetzen;
  - b) für jede Risikoart gemäß Anlage 1 Abschnitt E; für die Kennzeichnung der Risikoart ist in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Risikoart“ die dreistellige Kennzahl einzusetzen.
3. Soweit Regulierungsaufwendungen mit dem Risiko in engem Zusammenhang stehen, so z. B. Aufwendungen für Gutachten bei Selbsttötung, bei Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit und zur Frage der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten, sind diese hier und nicht unter den Verwaltungskosten auszuweisen.  
 Abwicklungsergebnisse, die Abläufe oder Erlebnisse von Kapitalversicherungen betreffen, sind bei der Risikoart „Übriges Risiko“ auszuweisen.
4. Unter diesem Posten sind nur Beträge zu erfassen, deren Ausweis nicht bei einem anderen Posten vorgesehen ist. Die Beträge sind in jedem Falle in einer Anlage zu erläutern.
5. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertes einbezogen werden.

**Nr. 20: Anmerkungen zur Nachweisung 219**

1. Die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge sind nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
2. Unter diesem Posten sind nur Beträge zu erfassen, deren Ausweis nicht bei einem anderen Posten vorgesehen ist. Die Beträge sind in jedem Falle in einer Anlage zu erläutern.

3. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 11c VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen wurden. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, sind beim Altbestand zu erfassen, sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertes einbezogen werden.
4. Soweit Regulierungsaufwendungen mit dem Risiko in engem Zusammenhang stehen, so z. B. Aufwendungen für Gutachten bei Selbsttötung, bei Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit und zur Frage der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten, sind diese nicht hier, sondern in Nachweisung 218, Zeile 06 auszuweisen.
5. Z. B. bei Tod des Versicherten bei Versicherungen auf festen Auszahlungstermin.
6. Die Aufteilung auf Sterblichkeits- und sonstiges Risiko hat der Aufteilung in der Nachweisung 218 zu folgen.
7. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 5, Zeile 11.
8. Hier sind nur die Beträge abzurechnen, die nicht bei anderen Ergebnisquellen zu erfassen sind.

**Nr. 21: Anmerkungen zur Nachweisung 260**

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
  - a) für das gesamte in den Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat selbst abgeschlossene VG;
  - b) für das selbst abgeschlossene VG in jedem Mitgliedstaat sowie in jedem Vertragsstaat;
 dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitgliedstaates und des gesamten VG im Feld Herkunft des VG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu verwenden.

Übersteigen die gebuchten Brutto-Beiträge der einzelnen Niederlassung die Grenze von 500 000 Euro, so sind bei sämtlichen Posten Angaben zu machen. Liegen die gebuchten Brutto-Beiträge nicht über dieser Grenze, so sind jeweils nur Angaben über die gebuchten Brutto-Beiträge, die Zahlungen für VF, die Veränderung der R für VF und die Provisionen erforderlich.

2. Die hier verwendeten römischen Ziffern I bis IX entsprechen der Definition des Versicherungszweiges im Anhang I der Richtlinie 2002/83/EG des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen, auf die Artikel 49 der Richtlinie verweist.

#### Nr. 22: Anmerkungen zur Nachweisung 261

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
- für das gesamte in den Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat selbst abgeschlossene VG;
  - für das selbst abgeschlossene VG in jedem Mitgliedstaat sowie in jedem Vertragsstaat;
- dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitgliedstaates und des gesamten VG im Feld Herkunft des VG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu verwenden.
- Übersteigen die gebuchten Brutto-Beiträge im Dienstleistungsgeschäft in einem einzelnen Land die Grenze von 500 000 Euro, so sind bei sämtlichen Posten Angaben zu machen. Liegen die gebuchten Brutto-Beiträge nicht über dieser Grenze, so sind jeweils nur Angaben über die gebuchten Brutto-Beiträge, die Zahlungen für VF, die Veränderung der R für VF und die Provisionen erforderlich.
2. Die hier verwendeten römischen Ziffern I bis IX entsprechen der Definition des Versicherungszweiges im Anhang I der Richtlinie 2002/83/EG des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen, auf die Artikel 49 der Richtlinie verweist.

#### Nr. 23: Anmerkungen zur Nachweisung 120

- Hierunter sind überwiegend von Mitglieds- und Trägerunternehmen genutzte Grundstücke auszuweisen.
- Diese Summe umfasst nicht die Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine.

#### Nr. 24: Anmerkungen zur Nachweisung 121

- Die Nachweisung ist von P/St einzureichen, wobei Sterbekassen lediglich die Seite 3 einzureichen haben.
- Die Beträge sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläutern.
- Als Neubestand sind alle nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
- Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
- Weitere Kapitalversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, die den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 159 Abs. 4

des Versicherungsvertragsgesetzes überschreitet, die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall.

6. Sterbegeldversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, deren Versicherungssumme den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 159 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht überschreitet. Zu erfassen sind hier lediglich rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

#### Nr. 25: Anmerkungen zur Nachweisung 220

- Die Nachweisung ist nur von Pensionskassen einzureichen.  
Die Angaben zur Anzahl beziehen sich auf die versorgungsberechtigten natürlichen Personen. Sind für eine Person mehrere Versicherungen abgeschlossen worden, so ist sie (als Anwärter und/oder Rentner) nur einmal zu erfassen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Personen als Zu- oder Abgang.
- Zum Beispiel Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung.
- Die Davon-Vermerke der Zeilen 16 bis 26 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 14.
- Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, für die keine Beitragszahlung mehr zu erwarten ist.
- Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, deren Versicherungen ganz oder teilweise rückversichert sind.
- Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung eine Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung besitzen.
- Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung besitzen.
- Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung besitzen.
- Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, die nur eine Anwartschaft auf Altersversorgung besitzen.
- Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, für die Versicherungen bestehen, bei denen das Anlagerisiko nicht vom Versicherer getragen wird.
- Hier ist die Anzahl der Anwärter mit Anspruch auf eine Rentenleistung im Altersversorgungsfall anzugeben.

12. Hier ist die Anzahl der Anwärter mit Anspruch auf eine Kapitaleistung im Altersversorgungsfall anzugeben.
13. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, für die nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossene Verträge bestehen.
14. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, für die nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossene Verträge bestehen.
15. Zum Beispiel Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.
16. Die Davon-Vermerke der Zeilen 17 bis 20 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 15.
17. Einzusetzen ist hier der Betrag, der sich als zukünftige Dauerverpflichtung (entsprechend der Berechnung der DR) ergibt.
18. Die Davon-Vermerke der Zeilen 17 bis 19 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 15.

#### Nr. 26: Anmerkungen zur Nachweisung 221

1. Die Nachweisung ist von allen Sterbekassen einzureichen.  
Von Pensionskassen ist die Nachweisung nur dann einzureichen, wenn sie rechtlich selbständige Sterbegeldversicherungen abgeschlossen haben, die nicht Hinterbliebenenleistung einer Pensionsversicherung darstellen.
2. Zum Beispiel Erhöhung der Versicherungssumme durch Überschussbeteiligung.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 18 bis 21 beziehen sich auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 16.
4. Als Neubestand sind alle nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
5. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
6. Bei Sterbekassen: Sterbegeldversicherungen und die Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall.  
Bei Pensionskassen: Nur die rechtlich selbständigen Sterbegeldversicherungen.  
Sterbegeldversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, deren Versicherungssumme den

Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 159 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht überschreitet.

7. Bei Pensionskassen gehören Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen nicht zu den Zusatzversicherungen.

#### Nr. 27: Anmerkungen zur Nachweisung 222

1. Die Nachweisung ist von P/St einzureichen, wobei Sterbekassen lediglich die Seite 3 einzureichen haben.  
Bei den Beiträgen ist auf die gebuchten Bruttobeiträge abzustellen.
2. Hier sind die Beiträge für Versicherungen auszuweisen, bei denen das Anlagerisiko nicht vom Versicherer getragen wird.
3. Als Neubestand sind alle nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
4. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
5. Weitere Kapitalversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, die den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 159 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes überschreitet, die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall.
6. Sterbegeldversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, deren Versicherungssumme den von der BaFin festgesetzten Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 159 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht überschreitet. Zu erfassen sind hier lediglich rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

7. Unfall- und sonstige Zusatzversicherungen.

Bei Pensionskassen gehören Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen nicht zu den Zusatzversicherungen.

Die Aufteilung der Beiträge auf Haupt- und Zusatzversicherungen kann hilfsweise anhand von statistischen Aufschlüsselungen vorgenommen werden.

#### Nr. 28: Anmerkungen zur Nachweisung 265

1. Diese Nachweisung ist von Pensionskassen vorzulegen:
  - a) für das gesamte in den Mitglied- oder in einem anderen Vertragsstaat betriebene Versicherungsgeschäft;
  - b) für das betriebene Versicherungsgeschäft in jedem Mitglied- sowie in jedem Vertragsstaat;

dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitglied- oder Vertragsstaates und des gesamten VG im Feld Herkunft des VG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu verwenden.

2. Einschließlich der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.

#### Nr. 29: Anmerkungen zur Nachweisung 130

Zusammen mit der Pflegepflichtversicherung ist der Anteil des Krankenversicherers an der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung nach dem PflegeVG vom 26. Mai 1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (GPV)“ auszuweisen. Dies gilt sowohl für die Bestandsbewegung (Nachweisung 230) als auch für die Gewinnerlegung (Nachweisungen 231 bis 238).

#### Nr. 30: Anmerkungen zur Nachweisung 230

1. In einer Anlage sind hier zusätzlich die im Geschäftsjahr auf Beitragserhöhungen zurückzuführenden Mehrbeiträge anzugeben. Zur Ermittlung der Mehrbeiträge sind die Beitragserhöhungen jeweils mit der sich aus dem genauen Veränderungszeitpunkt ergebenden Zahl der verbleibenden Monate des Geschäftsjahres zu vervielfältigen und als Gesamtbetrag für alle betroffenen Tarife anzugeben. Hierbei sind die Tarife so zu Gruppen zusammenzufassen, dass sie mit den Versicherungsarten entsprechend der Spalteneinteilung der Nachweisung übereinstimmen. Darüber hinaus ist je Gruppe der Zeitpunkt der Anpassungen nachrichtlich zu vermerken.
2. Hierunter sind auch reine Tarifizunahmen und Tarifabgänge zu erfassen.
3. Unter diesem Posten sind Bewegungen zu erfassen, deren Ausweis nicht in einem anderen Posten vorgesehen ist. Die in diesen Posten eingehenden Größen sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläutern.
4. In den Zeilen 21 bis 26 der Seite 1 sind Versicherungen gegen Einmalbeitrag nicht zu berücksichtigen. Die Angabe des Versicherungsgeschäftes, auf das unmittelbare Abschlusskosten entfallen (Zeilen 21 bis 23), erfolgt in Monats-Sollbeträgen in Euro. Unter dem „Versicherungsgeschäft“ ist dabei neben dem Neugeschäft auch das aufgrund von Vertragsänderungen Abschlusskosten verursachende Versicherungsgeschäft zu erfassen.
5. Eine Krankheitskostenvollversicherung ist dann und nur dann dem Bereich Beihilfeversicherung zuzuordnen, wenn dies offensichtlich ist oder die allgemeinen Krankenhausleistungen bis maximal 50 Prozent abgesichert sind. Falls ohne großen technischen Aufwand eine exakte Zuordnung nicht möglich ist,

können einzelne Tarife aus dem Bereich Beihilfeversicherung (mit Erstattungen über 50 Prozent) in Zeile 23 „Nicht-Beihilfeberechtigte“ erfasst werden.

6. Eine Krankheitskostenvollversicherung liegt für eine Person dann und nur dann vor, wenn für diese Person bei dem Unternehmen auch die allgemeinen Krankenhausleistungen versichert sind und es sich bei den allgemeinen Krankenhausleistungen nicht um die Absicherung von Differenzkosten zur GKV-Leistung handelt. Alle anderen Krankheitskostenversicherungen sind in der Spalte „sonstige“ zu erfassen.

Sofern Kombinationen selbständiger ambulanter und stationärer Krankheitskostenvollversicherungen Krankenhaustagegeldversicherungen enthalten, ist die Prämie auf Seite 2 auf Spalte 01 und 03 aufzuteilen und die Person auf Seite 6 sowohl in Spalte 01 als auch in Spalte 03 zu erfassen.

7. Unselbständige Zusatzversicherungen (solche, die nicht ohne Haupttarif bestehen können) sind zusammen mit der Hauptversicherung zu erfassen und auf den Seiten 5 bis 7 nicht selbständig zu zählen.
8. Hier sind Versicherungsarten zu erfassen, deren Ausweis nicht in einem anderen Posten vorgesehen ist. Die in diesen Posten eingehenden Größen sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläutern.
9. Hier sind auch die selbständigen Teilversicherungen, die jeweils das ambulante oder stationäre Krankheitskostenrisiko voll decken, auszuweisen.
10. Hier sind auch die Lohnfortzahlungsversicherungen zu erfassen.
11. Bei der Erstellung der Nachweisung ist zu beachten, dass Zugänge/Veränderungen zum 1. Januar des Geschäftsjahres nicht im Bestand am Anfang des Geschäftsjahres enthalten sind, sondern unter Zugänge/Veränderungen während des Geschäftsjahres erfasst werden. Unter Abgänge/Veränderungen werden auch Kündigungen zum 31. Dezember des Vorjahres erfasst, nicht hingegen die Kündigungen zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, so dass letztere noch als Bestand des Geschäftsjahres mit gezählt werden. Damit ist der Anfangsbestand eines Geschäftsjahres gleich dem Endbestand des Vorjahres.
12. In Spalte 01 der Seite 5 ist eine Person, die in mehreren Versicherungsarten versichert ist, nur einmal zu zählen. Die versicherten Personen bei Beihilfeablässe-, Auslands-, Restschuld- und Lohnfortzahlungsversicherungen werden nicht berücksichtigt.

#### Nr. 31: Anmerkung zur Nachweisung 231

Diese Position enthält außerdem den poolrelevanten Überschuss der Pflegepflichtversicherung.

**Nr. 32: Anmerkungen zur Nachweisung 237**

1. Diese Position enthält außerdem den poolrelevanten Überschuss der Pflegepflichtversicherung.
2. Zuschläge in den Optionstarifen zur Finanzierung der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung und dem erforderlichen Monatsbeitrag in den Standardtarifen.
3. Zahlungen aus dem jeweiligen Pool.
4. Zahlungen an den jeweiligen Pool.

**Nr. 33: Anmerkungen zur Nachweisung 262**

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
  - a) für das gesamte in den Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat selbst abgeschlossene VG;
  - b) für das selbst abgeschlossene VG in jedem Mitgliedstaat sowie in jedem Vertragsstaat;
 

dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitgliedstaates und des gesamten VG im Feld Herkunft des VG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu verwenden.

Übersteigen die gebuchten Brutto-Beiträge der einzelnen Niederlassung oder im Dienstleistungsgeschäft in einem einzelnen Land die Grenze von 500 000 Euro, so sind bei sämtlichen Posten Angaben zu machen. Liegen die gebuchten Brutto-Beiträge nicht über dieser Grenze, so sind Angaben jeweils nur bei den Posten 1, 3 und 6.a) erforderlich.
2. Diese Angabe ist nur für das Niederlassungsgeschäft in den Spalten 01 und 02 zu machen.

**Nr. 34: Anmerkungen zur Nachweisung 330**

1. Eine Krankheitskostenvollversicherung liegt für eine Person dann und nur dann vor, wenn für diese Person bei dem Unternehmen auch die allgemeinen Krankenhausleistungen versichert sind und es sich bei den allgemeinen Krankenhausleistungen nicht um die Absicherung von Differenzkosten zur GKV-Leistung handelt. Sofern Kombinationen selbständiger ambulanter und stationärer Krankheitskostenvollversicherungen Krankenhausstagegeldversicherungen enthalten, sind diese stets in Spalte 03 auszuweisen.
2. Unselbständige Zusatzversicherungen (solche, die nicht ohne Haupttarif bestehen können) sind zusammen mit der Hauptversicherung zu erfassen, also nicht selbständig zu zählen.
3. Hier sind Versicherungsarten zu erfassen, deren Ausweis nicht in einem anderen Posten vorgesehen ist. Die in diesen Posten eingehenden Größen sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläutern.

4. Hier sind auch die selbständigen Teilversicherungen, die jeweils das ambulante oder stationäre Krankheitskostenrisiko voll decken, auszuweisen.

**Nr. 35: Anmerkungen zur Nachweisung 240**

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
  - a) für jeden Vz des selbst abgeschlossenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist, sowie für die Summe der Vz und Va, die in der gesonderten versicherungstechnischen GVR für die Sonstige Schadenversicherung (Vz 29) oder die Sonstige Sachversicherung (Vz 28) zusammengefasst ausgewiesen werden;
  - b) für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und sonstige Kraftfahrtversicherungen, sofern für diese Va/Zusammenfassung von Va eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist;
  - c) für das gesamte selbst abgeschlossene VG.
2. Hier sind die Stückzahl und der Bestandsbeitrag der im Laufe des Geschäftsjahres stornierten Verträge anzugeben, bei denen die Stornierung noch innerhalb des ersten Versicherungsjahres nach Vertragsabschluss vor der zweiten Hauptfälligkeit erfolgt ist. Unternummer 7 gilt entsprechend.
3. Bestandsverminderungen sind mit einem Minuszeichen, Bestandserhöhungen mit einem Pluszeichen anzugeben. Es ist nur dann ein etwaiger Saldo aufzuführen, wenn sich im Berichtsjahr der Versicherungsbestand geändert hat und dieser Umstand nicht bereits unter dem Posten 1. b) „echte Zugänge im GJ“ (Zeile 04) oder 1. c) „echte Abgänge im GJ“ (Zeile 05) erfasst worden ist.
4. Die Angaben sind nur für die Vz/Va mit den Kennzahlen 04, 05, 051, 055 und 08 zu machen. Bei den Angaben für das gesamte selbst abgeschlossene Geschäft sind nur die Werte einzutragen, die sich aus der Addition der genannten Vz ergeben (Summe aus Vz 04, 05 und 08).
5. Die Versicherungssummen sind nur für die Vz mit den Kennzahlen 08, 13 und 14 anzugeben. Unternummer 4 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Hier sind Rückversicherungsverträge zu erfassen, bei denen die Finanzierungsfunktion für den Zedenten im Vordergrund steht und der Transfer von versicherungstechnischem Risiko auf die Rückversicherer von untergeordneter Bedeutung ist.
7. Die Versicherungsverträge mit einer unterjährigen Versicherungsdauer sind nicht zu berücksichtigen. Für die Transportversicherung entfallen die Angaben, sofern die Vertragsstückzahlen nicht vollständig angegeben werden können. Bei Gruppen- und Sammelversicherungsverträgen ist die Anzahl der versicherten Risiken anzugeben. Bei gebündelten Versi-

cherungen ist der Versicherungsvertrag in jedem der in der Bündelung enthaltenen Vz und Va einmal zu zählen. Versicherungsverträge aus dem Führungseigen- und Beteiligungsgeschäft sind von den zeichnenden Versicherungsunternehmen unabhängig vom gezeichneten Anteil jeweils als ein Vertrag zu zählen.

8. Hier sind Verträge aufzuführen, durch die bei dem Zedenten ein rechtlicher Anspruch auf eine Rückzahlung in einer späteren als der Periode entsteht, über die berichtet wird. Außerdem Verträge, für die ein Erfahrungskonto geführt wird oder bei denen Finanzinstrumente, wie z. B. Derivate, einbezogen sind.

#### Nr. 36: Anmerkungen zur Nachweisung 241

1. Die Nachweisung ist für folgende Va vorzulegen (vorausgesetzt, für den Vz, zu dem sie gehören, ist eine Nachweisung 240 einzureichen):

in der Allgemeinen Unfallversicherung für die

1. Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr

in der Haftpflichtversicherung für die

2. Privathaftpflichtversicherung
3. Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

in der Feuerversicherung für die

4. Feuer-Industrie-Versicherung

in der Kreditversicherung für die

5. Kautionsversicherung
6. Delkredeversicherung.

Für Va mit gebuchten Brutto-Beiträgen von nicht mehr als 125 000 Euro braucht die Nachweisung nicht erstellt zu werden, sofern die Angaben nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.

2. Hier sind die Stückzahl und der Bestandsbeitrag der im Laufe des Geschäftsjahres stornierten Verträge anzugeben, bei denen die Stornierung noch innerhalb des ersten Versicherungsjahres nach Vertragsabschluss vor der zweiten Hauptfälligkeit erfolgt ist.
3. Bestandsverminderungen sind mit einem Minuszeichen, Bestandserhöhungen mit einem Pluszeichen anzugeben.
4. Diese Angaben sind nur für folgende Va zu machen:
1. Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
  2. Feuer-Industrie-Versicherung.

5. Die Versicherungsverträge mit einer unterjährigen Versicherungsdauer sind nicht zu berücksichtigen. Bei Gruppen- und Sammelversicherungsverträgen ist die Anzahl der versicherten Risiken anzugeben. Bei gebündelten Versicherungen ist der Versicherungsvertrag in jedem der in der Bündelung enthaltenen Vz und Va einmal zu zählen.

Versicherungsverträge aus dem Führungseigen- und Beteiligungsgeschäft sind von den zeichnenden Versicherungsunternehmen unabhängig vom gezeichneten Anteil jeweils als ein Vertrag zu zählen.

6. Die Versicherungssumme ist nur für die Feuer-Industrie-Versicherung anzugeben.

#### Nr. 37: Anmerkungen zur Nachweisung 242

1. Die Nachweisung ist aufzustellen

- a) für jeden Vz des selbst abgeschlossenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist, sowie für die Summe der Vz und Va, die in der gesonderten versicherungstechnischen GVR für die Sonstige Schadenversicherung (Vz 29) oder die Sonstige Sachversicherung (Vz 28) zusammengefasst ausgewiesen werden;
- b) für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und sonstige Kraftfahrtversicherungen insgesamt, sofern für diese Va eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist;
- c) für das gesamte selbst abgeschlossene VG.

2. Für die Transportversicherung entfallen die Angaben, sofern die Versicherungsfälle nicht vollständig angegeben werden können. Die Anzahl der am Ende des GJ noch nicht abgewickelten VJ-Versicherungsfälle in der Zeile 22 ergibt sich nur dann aus dem Saldo der Stückzahlen aus Zeile 11 abzüglich Zeile 17, wenn sich die Anzahl der am Ende des GJ noch unbekanntem Spätschäden in der Zeile 21 nicht aufgrund einer Neueinschätzung verändert hat, sondern sich als Saldo aus Zeile 10 und Zeile 12 ergibt.

3. Wiederauflebende Schadenfälle (Schäden, die im Geschäftsjahr als erledigt betrachtet wurden, später aber aufgrund neuer, anspruchserhöhender Sachverhalte zusätzliche Forderungen des Anspruchstellers oder Änderung der Rechtslage wieder aufgenommen werden) bei den im Geschäftsjahr abgewickelten und noch nicht abgewickelten Vorjahres-Versicherungsfällen werden je nach Zuordnung entweder als bekannter Versicherungsfall (Posten 1. b) 5., Zeile 14 bzw. 8., Zeile 19) oder als bekannter Spätschaden (Posten 1. b) 6., Zeile 15 bzw. 9., Zeile 20) und noch nicht abgewickelte Vorjahres-Versicherungsfälle damit auch im Posten 1. b) 10. „noch nicht abgewickelte VJ-VF insgesamt“ (Zeile 22) erfasst.

Bei den bekannten Spätschäden (Zeile 20) werden auch die im Geschäftsjahr gemeldeten, noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle des Vorjahres erfasst.

4. Die ursprüngliche Zuordnung der VF zu den beiden Gruppen – einzelbewertete VF oder gruppen-/pauschalbewertete VF – muss stets beibehalten werden, d. h. auch dann, wenn aus einem gruppen-/pauschalbewerteten VF ein einzelbewerteter VF wird.
5. Die Teil-Brutto-Schadenrückstellung für Spätschäden (SSR) ist jahrgangsweise, das heißt nach Schadenanfalljahren abzuwickeln. Einmal in der SSR berücksichtigte Versicherungsfälle sind in den Folgejahren in dieser Teil-SR zu belassen, auch wenn inzwischen aus dem unbekanntem ein bekannter Versicherungsfall geworden ist.

6. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, ist hier die Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für die vorhergehenden Zeichnungsjahre darzustellen.
7. Hier sind die im GJ eingegangenen Nachverrechnungsbeiträge (ohne Abzug von Courtagen und Provisionen) für frühere Schadenjahrgänge/Zeichnungsjahre anzugeben.
8. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, sind hier die Brutto-SR für die VF des laufenden ZJ anzugeben.
9. Erhöhungen der VJ-SR aufgrund von Währungskursänderungen sind mit einem Pluszeichen, Verminderungen aufgrund von Währungskursänderungen mit einem Minuszeichen anzugeben.
10. Sofern Versicherungsfälle in die Renten-DR überführt worden sind, sind die umzubuchenden Beträge in den Zeilen 13, 14 oder 16 als positive Zahlungen und in der Zeile 15 als negative Zahlungen zu erfassen. In der Zeile 18 sind die erhaltenen Zahlungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen einzusetzen, die im GJ auf die am Ende des VJ „aktivierten“ RPT-Forderungen aus abgewickelten VF eingegangen sind.
11. Das Abwicklungsergebnis für die einzelnen Schadenjahrgänge ergibt sich durch den Abzug der Beträge in den Spalten 02 und 03 von denen in Spalte 01. Unternummer 13 Satz 2 gilt entsprechend.
12. Die Abwicklungsergebnisse in den Zeilen 13 bis 19, Spalte 04 ergeben sich wie folgt: Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 01 zuzüglich/abzüglich Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 02 abzüglich Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 03 und abzüglich Zeilen 03 bis 09, jeweils Spalte 01. Abwicklungsgewinne sind mit einem Pluszeichen, Abwicklungsverluste mit einem Minuszeichen anzugeben. Insbesondere bei der Abwicklung der RPT-Forderungen ist darauf zu achten, dass in Zeile 18 Spalte 04 das sich rechnerisch ergebende Vorzeichen eingetragen wird.
13. Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Haftpflichtversicherung ist die Aufteilung auf jeweils 12 VJ, für die Rechtsschutzversicherung auf jeweils 6 VJ und für die übrigen Vz/Va auf jeweils 4 VJ vorzunehmen. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, entfallen die Angaben.
- Bei den Angaben für das gesamte selbst abgeschlossene VG sind die Werte für den Vz Transport nicht einzubeziehen, wenn das Transport-VG nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird.
14. Bei der Abwicklung der aus dem Vorjahr übernommenen Brutto-SR für die einzelnen Schadenjahrgänge (Seite 3) dürfen in den Angaben zum ältesten Schadenjahrgang (12. Vorjahr in der Haftpflichtversicherung und in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, 6. Vorjahr in der Rechtsschutzversicherung
- und 4. Vorjahr in allen übrigen Versicherungszweigen) die noch älteren Schadenjahrgänge nicht einbezogen werden.
15. Hier sind die bei der Umrechnung der aus dem Vorjahr übernommenen, auf Valuta lautenden Brutto-SR entstandenen Währungskursgewinne und -verluste entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Veränderungen bei Abgabe oder Übernahme eines Bestandes.
16. Das Abwicklungsergebnis für die einzelnen Schadenjahrgänge ergibt sich durch den Abzug der Beträge in den Spalten 02 und 03 von denen in Spalte 01. Unternummer 13 Satz 2 gilt entsprechend.
- Die Angaben für die einzelnen Schadenjahrgänge müssen die Abwicklung der Renten-Deckungsrückstellung enthalten.
17. Hier ist das ausländische VG auszuweisen, soweit es nicht rechnungslegungsmäßig als Geschäft einer ausländischen Niederlassung behandelt wird. Zu diesem sonstigen ausländischen VG gehören insbesondere
- das Mitversicherungsgeschäft im Ausland,
  - das Korrespondenz-VG (Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem VN, der im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf dem Korrespondenzweg ohne Einschaltung eines Vermittlers).
18. Das versicherungstechnische Brutto-Ergebnis ergibt sich aus dem Formblatt 200, Seite 3, Zeile 17.
19. Als vereinfachtes versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis ist der Saldo aus den gebuchten Brutto-Beiträgen einerseits und den Brutto-Provisionen, den Brutto-Schadenaufwendungen für GJ-VF und dem Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR einzusetzen. Das Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR braucht nicht berücksichtigt zu werden, sofern es nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar ist. Unternummer 13 Satz 2 gilt entsprechend.

### Nr. 38: Anmerkungen zur Nachweisung 243

1. Die Nachweisung ist für folgende Va vorzulegen (vorausgesetzt, für den Vz, dem sie angehören, ist eine Nachweisung 242 einzureichen):
- in der Haftpflichtversicherung für die
- Privathaftpflichtversicherung
  - Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
- in der Feuerversicherung für die
- Feuer-Industrie-Versicherung
- in der Kreditversicherung für die
- Kautionsversicherung
  - Delkredereversicherung.

Für Va mit gebuchten Brutto-Beiträgen von nicht mehr als 125 000 Euro braucht die Nachweisung nicht erstellt zu werden, sofern die Angaben nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.

2. Diese Angaben sind nur für folgende Va zu machen:
  1. Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
  2. Feuer-Industrie-Versicherung.

#### **Nr. 39: Anmerkungen zur Nachweisung 244**

1. Hierunter sind alle Versicherungsarten mit den Kennzahlen 29.1.01 bis 29.1.99 gemäß Anlage 1 Abschnitt C zusammenzufassen und jeweils in einer Summe auszuweisen.
2. Dieser Posten entspricht dem in § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f RechVersV definierten Rückversicherungssaldo.

#### **Nr. 40: Anmerkungen zur Nachweisung 246**

1. Hierzu gehören die See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Warenversicherung, die Luftfahrt-Warenversicherung sowie die Land-Warenversicherung ohne die Tiertransport- und sonstige Warenversicherung.
2. Als sonstige Warenversicherung sind auch die Reise-lager- und die Container-Kaskoversicherung auszuweisen.
3. Sofern die Verkehrshaftungsversicherung sowie die See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflichtversicherung im Versicherungszweig Transportversicherung und nicht im Versicherungszweig Haftpflichtversicherung erfasst werden, weil sie nach Art der Transportversicherung betrieben werden und – wie in der Transportversicherung üblich – nach Schadenanfalljahren abgerechnet wird, sind diese Versicherungsarten bei den Angaben in den Zeilen 19, 20 und 21 zu berücksichtigen.
4. Die Angaben für die einzelnen Va der Transportversicherung mit gebuchten Brutto-Beiträgen von nicht mehr als 125 000 Euro können in den Sammelposten 1. f), 1. j) und 1. r) miterfasst werden, sofern diese Angaben nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.
5. Sofern das Transport-VG nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird, sind hier die Brutto-Aufwendungen für die Versicherungsfälle des laufenden Zeichnungsjahres auszuweisen.
6. Die Angaben entfallen, sofern das Transport-VG nicht nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird.
7. Die Erträge und Aufwendungen im GJ sind gesondert für die einzelnen Zeichnungsjahre anzugeben. Die sonstigen Brutto-VBA sind im Verhältnis der in den

Zeilen 04 und 13 ausgewiesenen gebuchten Brutto-Beiträge aufzuteilen. Dabei sind negative Nachverrechnungs-Beiträge wie positive Beiträge zu behandeln.

#### **Nr. 41: Anmerkungen zur Nachweisung 250**

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
  - a) für jeden Vz des in Rückdeckung übernommenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist, sowie für die Summen der Vz, die in der gesonderten versicherungstechnischen GVR für die Sonstige Schadenversicherung (Vz 29) und die Sonstige Sachversicherung (Vz 28) zusammengefasst ausgewiesen werden;
  - b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene VG.
2. Hier sind Rückversicherungsverträge zu erfassen, bei denen die Finanzierungsfunktion für den Zedenten im Vordergrund steht und der Transfer von versicherungstechnischem Risiko auf die Rückversicherer von untergeordneter Bedeutung ist.
3. Hier sind die im GJ eingegangenen Nachverrechnungsbeiträge (ohne Abzug von Courtagen und Provisionen) für frühere Schadenjahrgänge/Zeichnungsjahre anzugeben.
4. Hier sind Verträge aufzuführen, durch die bei dem Zedenten ein rechtlicher Anspruch auf eine Rückzahlung in einer späteren als der Periode entsteht, über die berichtet wird. Außerdem Verträge, für die ein Erfahrungskonto geführt wird oder bei denen Finanzinstrumente, wie z. B. Derivate, einbezogen sind.

#### **Nr. 42: Anmerkungen zur Nachweisung 251**

1. Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, sowie die hierzu gehörenden Anteile der Rückversicherungsunternehmen an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen und die darauf entfallenden Depotverbindlichkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit die Rückversicherungsunternehmen an diesem Geschäft beteiligt sind.  
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft sind auf Seite 2 unter dem Posten „Kapitalanlagen“ auszuweisen.
2. Dieser Posten entspricht der Summe der Passivseite der Bilanz abzüglich der in Unternummer 1 genannten Passiva und abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
3. Depotforderungen können nur in der Höhe angesetzt werden, in der ihnen auf der Passivseite entsprechende Soll-Werte nach Retrozession gegenüberstehen.

4. Vorbehaltlich der Unternehmern 1, 3 und 7 müssen die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 mit den jeweiligen Bilanzwerten übereinstimmen.
5. In diesem Bilanzposten enthaltene rückständige Zins- und Mietforderungen können in Spalte 02, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
6. In diesem Bilanzposten enthaltene vorausgezahlte Versicherungsleistungen können in Spalte 02, alle übrigen anderen Vermögenswerte dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
7. Dieser Posten entspricht der Summe der Aktivseite der Bilanz abzüglich der in Unter Nummer 1 genannten Aktiva und abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
6. Sofern nach ZJ abgerechnet wird, ist hier die Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für die vorhergehenden Zeichnungsjahre darzustellen.
7. Hier sind die im GJ eingegangenen Nachverrechnungsbeiträge (ohne Abzug von Courtagen und Provisionen) für frühere Schadenjahrgänge/Zeichnungsjahre anzugeben. Dabei sind nur die Beiträge zu berücksichtigen, die sachlich eine Bereinigung des Abwicklungsergebnisses rechtfertigen, zumindest Wiederauffüllungsprämien oder lediglich verspätet eingegangene Beiträge gehören nicht dazu.
8. Sofern nach ZJ abgerechnet wird, sind hier die Brutto-SR für die VF des laufenden ZJ anzugeben.
9. Der Wert ist um Schadenreserveeintritte zu bereinigen.

#### Nr. 43: Anmerkungen zur Nachweisung 252

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
  - a) für jeden Vz des in Rückdeckung übernommenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist, sowie für die Summen der Vz, die in der gesonderten versicherungstechnischen GVR für die Sonstige Schadenversicherung (Vz 29) und die Sonstige Sachversicherung (Vz 28) zusammengefasst ausgewiesen werden,
  - b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene VG.

Für den Versicherungszweig Leben entfallen die Angaben auf Seite 3.
2. Hier sind Rückversicherungsverträge zu erfassen, bei denen die Finanzierungsfunktion für den Zedenten im Vordergrund steht und der Transfer von versicherungstechnischem Risiko auf die Rückversicherer von untergeordneter Bedeutung ist.
3. Hier sind Verträge aufzuführen, durch die bei dem Zedenten ein rechtlicher Anspruch auf eine Rückzahlung in einer späteren als der Periode entsteht, über die berichtet wird. Außerdem Verträge, für die ein Erfahrungskonto geführt wird oder bei denen Finanzinstrumente, wie z. B. Derivate, einbezogen sind.
4. Die ursprüngliche Zuordnung der VF zur Teil-Brutto-SR für Spätschäden soll möglichst beibehalten werden, d. h. auch dann, wenn aus einem unbekanntem ein bekannter Spätschaden wird.
5. Hier sind solche Verstärkungen aufzunehmen, die nicht bereits in a) oder b) enthalten sind. Dies sind z. B. pauschale Verstärkungen für bestimmte Großschadenereignisse, Sonderzuführungen aus dem allgemeinen Geschäft oder sonstige Zusatzreserven bei unzureichenden oder fehlenden Aufgaben der Vorversicherer.
10. Erhöhungen der VJ-SR aufgrund von Währungskursänderungen sind mit einem Pluszeichen, Verminderungen aufgrund von Währungskursänderungen mit einem Minuszeichen anzugeben.
11. Der Wert ist um Schadenreserveaustritte zu bereinigen.
12. Die Abwicklungsergebnisse in den Zeilen 14 bis 18 der Spalte 04 ergeben sich wie folgt: Spalte 01 Zeilen 14 bis 18 jeweils zuzüglich/abzüglich gleiche Zeile in Spalte 02, abzüglich gleiche Zeile in Spalte 03, abzüglich der entsprechenden Zeile aus Spalte 01 Zeilen 04 bis 08. Abwicklungsgewinne sind mit einem Pluszeichen, Abwicklungsverluste mit einem Minuszeichen anzugeben.
13. Für die Kraftfahrtversicherung und die Haftpflichtversicherung ist die Aufteilung auf jeweils 12 VJ, für die übrigen Vz auf jeweils 4 VJ vorzunehmen. Ist aufgrund fehlender oder unzureichender Informationen vom Vorversicherer die Zuordnung auf einzelne Schadenjahrgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann die Schlüsselung nach vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Sofern die Daten nicht nach Schadenjahrgängen, sondern nach Zeichnungsjahren zur Verfügung stehen, ist die Aufteilung nach letzteren vorzunehmen.
 

Für die einzelnen Vz ist jeweils zum ältesten zu berichtenden Jahr der Wert dieses Jahres und der vorangegangenen Versicherungsjahre kumuliert anzugeben.
14. Hier sind bei der Umrechnung der aus dem Vorjahr übernommenen, auf Valuta lautenden Brutto-SR entstandenen Währungskursgewinne und -verluste entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Veränderungen bei Abgabe oder Übernahme eines Bestandes.
15. Das Abwicklungsergebnis für die einzelnen Schadenjahrgänge ergibt sich durch den Abzug der Beträge in den Spalten 02 und 03 von denen in Spalte 01.

**Nr. 44: Anmerkungen zur Nachweisung 263**

## 1. Die Nachweisung ist aufzustellen

- a) für das gesamte in den Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat selbst abgeschlossene VG;
- b) für das selbst abgeschlossene VG in jedem Mitgliedstaat sowie in jedem Vertragsstaat;

dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitgliedstaates und des gesamten VG im Feld Herkunft des VG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu verwenden.

Übersteigen die gebuchten Brutto-Beiträge der einzelnen Niederlassung die Grenze von 125 000 Euro, so sind bei sämtlichen Posten Angaben zu machen. Liegen die gebuchten Brutto-Beiträge nicht über dieser Grenze, so sind Angaben jeweils nur bei den Posten 1, 3 und 6.a) erforderlich.

## 2. Die hier verwendeten Bezeichnungen für die Versicherungszweige/Versicherungszweiggruppen entsprechen der in Artikel 44 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) verwendeten Definition.

Im Einzelnen sind unter den in der Nachweisung aufgeführten Versicherungszweigen/Versicherungszweiggruppen folgende Versicherungszweige und/oder -arten gemäß Anlage 1 Abschnitt C mit den dort genannten Kennzahlen zusammengefasst:

- a) Unfall/Krankheit:  
Vz 02 und 03
- b) Kraftfahrzeughaftpflicht:  
Va 051
- c) sonstige Kraftfahrt-Versicherung:  
Va 052 und 053
- d) Feuer und sonstige Sachschäden:  
Vz 08 bis 18 und 21
- e) See-, Transport- und Luftfahrzeug:  
Vz 06, 19, 25 und Va 04.8.3
- f) Haftpflicht:  
Vz 04 ohne Va 04.5, 04.8.1 und 04.8.3
- g) Kredit/Kaution:  
Vz 20
- h) andere Vz:  
Vz 07, 23, 24 und 29.

**Nr. 45: Anmerkungen zur Nachweisung 264**

## 1. Die Nachweisung ist aufzustellen

- a) für das gesamte in den Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat selbst abgeschlossene VG;

- b) für das selbst abgeschlossene VG in jedem Mitgliedstaat sowie in jedem Vertragsstaat;

dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitgliedstaates und des gesamten VG im Feld Herkunft des VG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu verwenden.

Übersteigen die gebuchten Brutto-Beiträge im Dienstleistungsgeschäft in einem einzelnen Land die Grenze von 125 000 Euro, so sind bei sämtlichen Posten Angaben zu machen. Liegen die gebuchten Brutto-Beiträge nicht über dieser Grenze, so sind Angaben jeweils nur bei den Posten 1, 3 und 6. a) erforderlich.

## 2. Die hier verwendeten Bezeichnungen für die Versicherungszweige/Versicherungszweiggruppen entsprechen der in Artikel 44 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) verwendeten Definition.

Im Einzelnen sind unter den in der Nachweisung aufgeführten Versicherungszweigen/Versicherungszweiggruppen folgende Versicherungszweige und/oder -arten gemäß Anlage 1 Abschnitt C mit den dort genannten Kennzahlen zusammengefasst:

- a) Unfall/Krankheit:  
Vz 02 und 03
- b) Kraftfahrzeughaftpflicht:  
Va 051
- c) sonstige Kraftfahrt-Versicherung:  
Va 052 und 053
- d) Feuer und sonstige Sachschäden:  
Vz 08 bis 18 und 21
- e) See-, Transport- und Luftfahrzeug:  
Vz 06, 19, 25 und Va 04.8.3
- f) Haftpflicht:  
Vz 04 ohne Va 04.5, 04.8.1 und 04.8.3
- g) Kredit/Kaution:  
Vz 20
- h) andere Vz:  
Vz 07, 23, 24 und 29.

**Nr. 46: Anmerkungen zur Nachweisung 342**

## 1. Die Nachweisung ist aufzustellen

- a) für jeden Vz des selbst abgeschlossenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist, sowie für die Summe der Vz und Va, die in der gesonderten versicherungstechnischen GVR für die Sonstige Schadenversicherung (Vz 29) und die Sonstige Sachversicherung (Vz 28) zusammengefasst ausgewiesen werden;
- b) für das gesamte selbst abgeschlossene VG.

2. Die ursprüngliche Zuordnung der VF zu den beiden Gruppen – einzelbewertete VF oder gruppen-/pauschalbewertete VF – muss stets beibehalten werden, d. h. auch dann, wenn aus einem gruppen-/pauschalbewerteten VF ein einzelbewerteter VF wird.
3. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, ist hier die Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für die vorhergehenden Zeichnungsjahre darzustellen.
4. Hier sind die im GJ eingegangenen Nachverrechnungsbeiträge (ohne Abzug von Courtagen und Provisionen) für frühere Schadenjahrgänge/Zeichnungsjahre anzugeben.
5. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, sind hier die Brutto-SR für die VF des laufenden ZJ anzugeben.
6. Erhöhungen der VJ-SR aufgrund von Währungskursänderungen sind mit einem Pluszeichen, Verminderungen aufgrund von Währungskursänderungen mit einem Minuszeichen anzugeben.
7. Sofern Versicherungsfälle in die Renten-DR überführt worden sind, sind die umzubuchenden Beträge in den Zeilen 13, 14 oder 16 als positive Zahlungen und in der Zeile 15 als negative Zahlungen zu erfassen. In der Zeile 18 sind die erhaltenen Zahlungen aus Regresen, Provenues und Teilungsabkommen einzusetzen, die im GJ auf die am Ende des VJ „aktivierten“ RPT-Forderungen aus abgewickelten VF eingegangen sind.
8. Die Abwicklungsergebnisse in den Zeilen 13 bis 19, Spalte 04 ergeben sich wie folgt: Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 01 zuzüglich/abzüglich Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 02 abzüglich Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 03 und abzüglich Zeilen 03 bis 09, jeweils Spalte 01. Abwicklungsgewinne sind mit einem Pluszeichen, Abwicklungsverluste mit einem Minuszeichen anzugeben. Insbesondere bei der Abwicklung der RPT-Forderungen ist darauf zu achten, dass in Zeile 18 Spalte 04 das sich rechnerisch ergebende Vorzeichen eingetragen wird.

#### Nr. 47: Anmerkungen zur Nachweisung 601

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennzahlen anzugeben:
  - a) zum 31. März: 1
  - b) zum 30. Juni: 2
  - c) zum 30. September: 3
  - d) zum 31. Dezember: 4

In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Quartalsende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.

2. Die Angaben sollen alle im Unternehmen entstandenen Aufwendungen enthalten; einschließlich der Aufwendungen, die durch die Erbringung von Dienstleistungen entstehen.

#### Nr. 48: Anmerkungen zur Nachweisung 602

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennzahlen anzugeben:
  - a) zum 31. März: 1
  - b) zum 30. Juni: 2
  - c) zum 30. September: 3
  - d) zum 31. Dezember: 4

In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Quartalsende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.

2. Die Angaben zur Anzahl beziehen sich auf die versorgungsberechtigten natürlichen Personen. Sind für eine Person mehrere Versicherungen abgeschlossen worden, so ist sie (als Anwärter und/oder Rentner) nur einmal zu erfassen.
3. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, für die nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossene Verträge bestehen.
4. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, für die nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge bestehen.
5. Einschließlich der Zahlungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.
6. Die Angaben sollen alle im Unternehmen entstandenen Aufwendungen enthalten; einschließlich der Aufwendungen, die durch die Erbringung von Dienstleistungen entstehen.

#### Nr. 49: Anmerkungen zur Nachweisung 603

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennzahlen anzugeben:
  - a) zum 31. März: 1
  - b) zum 30. Juni: 2
  - c) zum 30. September: 3
  - d) zum 31. Dezember: 4

In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d.h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Quartalsende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.

2. Die in der Nachweisung 230 als Versicherung gegen Einmalbetrag (Zeile 20) ausgewiesenen unterjährigen Versicherungen (z. B. kurzfristige Auslandsreisekrankenversicherungen) sind hier nicht einzubeziehen.

Bei Familienpolicen ohne genaue Festlegung der Anzahl der versicherten natürlichen Personen ist von einer kalkulierten Durchschnittszahl der Versicherten auszugehen.

3. Unter dem Zugang in den Zeilen 03 und 04 werden auch Zugänge zum 1. Januar des Geschäftsjahres erfasst. Kündigungen zum Ende des Berichtsraumes werden noch als Bestand (Zeilen 06 und 07) mitgezählt.

Die Abgrenzung ist analog zu den entsprechenden Posten der Nachweisung 230, jeweils Zeile 04 vorzunehmen, d. h. ohne Umstufungen und Geburten.

4. Zu berücksichtigen sind hier auch die unterjährigen Versicherungen gegen Einmalbetrag (z. B. kurzfristige Auslandsreisekrankenversicherungen).

5. In den Zeilen 03 und 06 der Spalte 01 ist eine Person, die in mehreren Versicherungsarten versichert ist, nur einmal zu zählen. Die versicherten Personen bei Beihilfeablöse-, Auslands-, Restschuld- und Lohnfortzahlungsversicherungen werden nicht berücksichtigt.

Eine Person, die sowohl eine Krankheitskostenvollversicherung als auch eine andere Versicherung nach Art der Lebensversicherung abgeschlossen hat, ist sowohl in Spalte 02 als auch in Spalte 03 zu erfassen, in Spalte 01 jedoch nur einmal zu zählen. Der Gesamtbestand (Spalte 01) ist daher in der Regel kleiner als die Summen der jeweiligen Spalten 02 bis 04.

6. In Spalte 02 soll ausschließlich die Krankheitskostenvollversicherung erfasst werden. Eine solche liegt für eine Person dann und nur dann vor, wenn für diese Person bei dem Unternehmen auch die allgemeinen Krankenhausleistungen versichert sind und es sich bei den allgemeinen Krankenhausleistungen nicht um die Absicherung von Differenzkosten zur GKV-Leistung handelt.

7. Hier sind die Summenversicherungen sowie die nicht in Spalte 02 zu erfassenden Krankheitskostenversicherungen zu berücksichtigen.

Sofern eine Person mehrere „sonstige Versicherungen“ abgeschlossen hat, ist diese Person in Spalte 03

nur einmal zu zählen. Ein Vergleich mit der Nachweisung 230 ist nicht möglich, da diese Person dort gegebenenfalls in mehreren Spalten erfasst werden muss. Der Endbestand in Spalte 03 ist daher in der Regel kleiner als der angegebene Endbestand in Spalte 01.

#### Nr. 50: Anmerkungen zur Nachweisung 604

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennzahlen anzugeben:

a) zum 31. März:	1
b) zum 30. Juni:	2
c) zum 30. September:	3
d) zum 31. Dezember:	4

In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Quartalsende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.

2. Von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sind nur Angaben über das selbst abgeschlossene VG zu machen. Rückversicherungsunternehmen haben die Nachweisung allein für das in Rückdeckung übernommene VG vorzulegen. Für sie entfallen die Angaben in den Zeilen 02, 04 und 05 sowie 11, 13 und 14.
3. Wenn das gesamte selbst abgeschlossene VG (Vz.-Kz. 30) bzw. das gesamte von einem Rückversicherungsunternehmen übernommene Geschäft aus einem der in der Folge genannten Vz besteht, sind die Angaben für diesen Vz in der entsprechenden Spalte zu wiederholen.
4. Rückversicherungsunternehmen haben hier die bereits unterjährig gebuchten Beträge aus den Aufgaben der Zedenten sowie weitere unterjährig gebuchte einzelvertraglich oder ergebnisbezogene Rückstellungsbeträge anzugeben.
5. Die Angaben sollen alle im Unternehmen entstandenen Aufwendungen enthalten; einschließlich der Aufwendungen, die durch die Erbringung von Dienstleistungen entstehen. Auch gezahlte Rückversicherungsprovisionen sind hier zu erfassen.

Abschnitt B  
Verzeichnis der in den Formblättern,  
Nachweisungen und Anmerkungen verwendeten Abkürzungen

Abs.	Absatz	P/St	Pensions- und Sterbekassen
AK	Abschlusskosten	R	Rückstellung(en)
AktG	Aktiengesetz	RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
AP	Ausgleichsposten	RdV	Rückstellung für drohende Verluste
AUSRV	ausländischer Rückversicherer	Reg-Nr.	Register-Nummer
B	Brutto/brutto, d. h. einschließlich der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge	RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
BBÜ	Brutto-Beitragsüberträge	RPT-Forderungen	Forderungen aufgrund von Regressen, Provenues und Teilungsabkommen
BBE	Brutto-Beitragseinnahmen	RV	Rückversicherungs-
BE	Beiträge	RVU	Rückversicherungsunternehmen
BR	Beitragsrückerstattung	S.	Seite
BÜ	Beitragsüberträge	s.a.VG	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
bzw.	beziehungsweise		
DL	Dienstleistung(en)	Selbst abg. VG	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
DR	Deckungsrückstellung		
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	Sp.	Spalte
EK	Eigenkapital	SR	Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
Fb	Formblatt	T	Teilbetrag
GJ	Geschäftsjahr(e, es)	UBR	Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung		
GVR	Gewinn- und Verlustrechnung	Übernommenes VG	in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft
HGB	Handelsgesetzbuch		
inl.	Inländisches	V	Versicherung
KA	Kapitalanlagen	Va	Versicherungsart(en)
KVU	Krankenversicherungsunternehmen	VBA	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
LV	Lebensversicherung	VF	Versicherungsfälle
LVU	Lebensversicherungsunternehmen	VG	Versicherungsgeschäft
N	Netto/netto, d. h. abzüglich der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
		vgl.	vergleiche
		VJ	Vorjahr(e, es)
NL	Niederlassung(en)	VN	Versicherungsnehmer
Nr.	Nummer	VS	Versicherungsschein
NV	Nachverrechnung(en)	Vz	Versicherungszweig(e)
Nw	Nachweisung	Z.	Zeile(n)
Pb	Prüfbuchstabe	ZJ	Zeichnungsjahr

## Abschnitt C

Bearbeitung der formgebundenen  
Erläuterungen sowie der Erläuterungen nach Muster

1. **Allgemeines**  
Die formgebundenen Erläuterungen nach Formblättern und Nachweisungen gemäß den §§ 2 bis 14, 19 und 22 sind entweder auf einem elektronischen Datenträger zu speichern oder in Papierformulare einzutragen.
2. **Elektronische Datenträger**  
Als elektronische Datenträger sind Disketten zu verwenden. Bei der Datenerfassung auf Disketten und bei deren Übermittlung an die Bundesanstalt sind die „Grundsätze für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Datenübermittlungsgrundsätze – DÜG)“ zu beachten.
3. **Papierformulare**
  - 3.1 **Formulartypen**
    - 3.1.1 Formblätter und Nachweisungen auf Papierformularen werden in der Bundesanstalt mit einem Schriftenlesesystem erfasst. Sie sind nur auf den vorgeschriebenen Einzelformularen mit der Schreibmaschine oder – nach Prüfung durch die Bundesanstalt (siehe Tz. 3.2.2.1) – auf Endlospapier mit EDV-Druckern zu erstellen.
    - 3.1.2 Die einzelnen Formularseiten sind zu vollständigen Formblättern oder Nachweisungen zusammenzustellen.
    - 3.1.3 Die Mehrfachausfertigungen von Einzelformularen können entweder im Durchschreibeverfahren mit der Schreibmaschine oder mit einem Fotokopiergerät erstellt werden. Die Kopien dürfen das Format der Einzelformulare nicht überschreiten und sind dementsprechend zu beschneiden; sie können aber auch auf das DIN-A4-Format verkleinert werden.  
  
Mehrfachausfertigungen der Endlosformulare sind durch mehrfache Ausgabe der Druckliste zu erstellen.
    - 3.1.4 Von den Formblättern und Nachweisungen ist eine Ausfertigung als Datenerfassungsbeleg vorgesehen. Hierfür ist stets das Originalformular (keine Durchschriften und Fotokopien) zu verwenden. Von dieser Ausfertigung ist der Textteil an der Perforation zu trennen und nur der Datenteil vorzulegen. Der Datenteil darf weder gefaltet noch mechanisch beschädigt sein. Dies gilt auch bei der Verwendung von Endlosformularen. Bei den nicht als Erfassungsbeleg vorgesehenen Mehrfachausfertigungen dieser Formblätter und Nachweisungen darf dagegen der Textteil nicht entfernt werden.
  - 3.2 **Verwendung der Formulartypen**
    - 3.2.1 **Einzelformular**
      - 3.2.1.1 Für die Ausfüllung des Einzelformulars sind alle gängigen Schreibmaschinenschriften mit einer Zeichendichte von 10 Zeichen/Zoll geeignet. Ungeeignete Schreibtypen wird die BaFin zurückweisen. In Zweifelsfällen ist eine vorherige Abstimmung mit der BaFin durch Vorlage von Testbelegen vorzunehmen.
      - 3.2.1.2 In die Schreibmaschine ist ein schwarzes Farbband mit genügendem Kontrastwert einzusetzen. Die Justierung der Schreibmaschine ist in der Kopfzeile „Name des VU“ vorzunehmen, da diese Zeile nicht maschinell erfasst wird.
      - 3.2.2 **Endlospapier für EDV-Drucker**
        - 3.2.2.1 In die Blankoformulare des Endlospapiers ist das Druckbild des jeweiligen Einzelformulars per Druckprogramm zu übertragen. Die Datenfelder müssen deckungsgleich mit dem Einzelformular ausgegeben werden. Zeilen und Spaltentexte dürfen inhaltlich nicht verändert werden, sie können jedoch mit Zustimmung der BaFin in geeigneter Weise abgekürzt werden, wenn der vollständige Ausdruck technisch nicht möglich ist. Die im Datenteil des Einzelformulars an einigen Stellen mit Blindfarbe eingedruckten Operationszeichen (+, -, =, ( ), <) sowie Summen- oder Gliederungsstriche stellen lediglich Arbeitshilfen dar, die aus erfassungstechnischen Gründen beim Druck der Formblätter und Nachweisungen auf dem Endlospapier nicht ausgedruckt werden dürfen.  
  
Vor dem erstmaligen Einsatz des entsprechenden Druckprogramms sind Musterausdrucke für jede Seite der damit zu erstellenden Formblätter und Nachweisungen der BaFin zur Prüfung vorzulegen.
        - 3.2.2.2 Von dem Endlospapier ist der gelochte Randstreifen zu entfernen. Die einzelnen Blätter des Endlospapiers sind zu trennen.
    - 3.3 **Ausfüllen der Formulare**
      - 3.3.1 **Allgemeines**  
Die Datenfelder sind im farbig unterlegten Formular als Weißzonen kenntlich gemacht. Außerhalb der Weißzonen sind Angaben nicht zu machen.  
  
Zur Berichtigung von Werten können die marktüblichen Korrekturmittel eingesetzt wer-

- den, sofern das Schriftbild einwandfrei lesbar bleibt und die ursprünglichen Werte nicht durchscheinen. Sofern ausnahmsweise ergänzende Hinweise und Bemerkungen zu Formblättern und Nachweisungen erforderlich werden, sind diese auf einem separaten Blatt beizufügen.
- 3.3.2 **Formularkopf**
- Bei der Erstellung der Formularköpfe der Formblätter und Nachweisungen sind die in den Anmerkungen enthaltenen Hinweise zu einzelnen Datenfeldern zu beachten. Bei den Datenfeldern, die auf allen oder mehreren Formblättern und Nachweisungen identisch sind, ist Folgendes zu beachten:
- 3.3.2.1 Im Feld „Pb“ ist für Kontrollzwecke der zur Registernummer des Versicherungsunternehmens gehörende Prüfbuchstabe anzugeben, der von der BaFin vergeben wird.
- 3.3.2.2 Im Feld „MMJJ“ ist der Abschlussstichtag durch die Monatsangabe in Zahlen und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl zu kennzeichnen (zum Beispiel: 31.12.2005 = 1205 oder 30.06.2006 = 0606).
- 3.3.2.3 Die Felder „Form des VG“, „Va/Vz/VG“ und „Herkunft des VG“ kennzeichnen das in den Formblättern und Nachweisungen dargestellte Versicherungsgeschäft. Bei der Kennzeichnung ist Folgendes zu beachten:
- 3.3.2.3.1 In den ersten Teil des Feldes „Form des VG“ sind einzusetzen für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft die Kennzahl 1, in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft die Kennzahl 4, gesamte Versicherungsgeschäft die Kennzahl 7.
- 3.3.2.3.2 Die Kennzahlen für die Felder „Va/Vz/VG“ (Formblatt 200, Nachweisungen 240 und 242), „Vz/VG“ (Formblatt 300, Nachweisungen 250 und 342) oder „Va“ (Nachweisungen 241 und 243) ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt C zu § 23 Abs. 2.
- 3.3.2.3.3 Die Kennzahlen für das Feld „Herkunft des VG“ ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt B. Das Feld befindet sich nur auf dem Formblatt 200 sowie den Nachweisungen 260 bis 265.
- 3.3.2.3.4 Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass in die Kopfzeile der Formblätter 200 und 300 sowie die Nachweisungen 240 bis 243, 250, 260 bis 265 und 342 für Form des VG, Va/Vz/VG und/oder Herkunft des VG folgende Kennzahlen einzusetzen sind:

## Formblatt 200

## Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

BerVersV	Fb 200 für:	Kennzahlen						
		Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
§ 2 Nr. 2	das gesamte VG	7				30	00	
§ 3 Abs. 1 Nr. 1a	das gesamte selbst abg. VG	1			01 02	30	00	
§ 3 Abs. 1 Nr. 1b	das gesamte übernommene VG	4			01 02	30	00	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2a	das inländische selbst abg. und das im Wege des Dienstleistungsverkehrs selbst abg. ausländische VG	1				30	01	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2b	das ausländische selbst abg. Niederlassungs-VG	1				30	99	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2c	das durch eine Niederlassung selbst abg. VG pro Land	1				30	21 bis 48, 51 bis 60	
§ 5 Abs. 1	das selbst abg. Unfallversicherungsgeschäft	1			03		00	

## Formblatt 200

## Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen

BerVersV	Fb 200 für:	Kennzahlen						
		Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
§ 2 Nr. 2	das gesamte VG	7				30	00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1a	das gesamte selbst abg. VG	1				30	00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1b	die genannten Versicherungszweige des selbst abg. VG	1 : 1			02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28		00  00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1c	die selbst abg. Kraftfahrt-Versicherungsarten	1 : 1		051 und 055			00  00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1d	das gesamte übernommene VG	4				30	00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1e	die Versicherungszweige des übernommenen VG, auf die verwiesen wird	4 : 4			02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28		00  00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 2	die sonstige Schadenversicherung	4			29		00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3a	das gesamte inländische selbst abg. VG	1				30	01	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3b	das gesamte ausländische selbst abg. VG	1				30	99	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3c	das durch eine Niederlassung selbst abg. VG pro Land	1				30	21 bis 48, 51 bis 60	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3d	das übernommene inländische VG	4				30	01	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3e	das übernommene ausländische VG	4				30	99	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3f	die selbst abg. Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr	1		038			00	
§ 5 Abs. 2	das selbst abg. Kranken-VG	1			02		00	

**Formblatt 200 Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen**

BerVersV	Fb 200 für:	Kennzahlen						
		Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
§ 6 Satz 1 Nr. 1	das gesamte übernommene inländische VG	4				30	01	
§ 6 Satz 1 Nr. 2	das gesamte übernommene ausländische VG	4				30	99	
§ 6 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4	für jeden genannten Versicherungszweig	4 : 4			01 bis 06, 08, 19, 20, 25, 28, 29		00  00	

**Formblatt 300 Bestimmte kleinere Vereine im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 VAG**

BerVersV	Fb 300 für:	Kennzahlen						
		Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
§ 22 Nr. 1	das gesamte VG	7				30	00	
§ 22 Nr. 1	für jeden genannten Versicherungszweig	1 : 1			02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29,		00  00	

**Nachweisungen 240 und 242**

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkung Nr. 35 BerVersV	Nachweisung 240 für:	Kennzahlen		
		Va	Vz	VG
		1. Feld	2. Feld	3. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	die genannten einzelnen Vz des selbst abg. VG		02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29	
Unternummer 1 Buchstabe b	die selbst abg. Kraftfahrt- versicherungsarten	051 und 055		
Unternummer 1 Buchstabe c	das gesamte selbst abg. VG			30

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkung Nr. 37 BerVersV	Nachweisung 242:	Kennzahlen		
		Va	Vz	VG
		1. Feld	2. Feld	3. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	Seite 1 – 4 für die einzelnen Vz des selbst abg. VG		02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29	
Unternummer 1 Buchstabe b	Seite 1 – 4 für die selbst abg. Kraftfahrtversicherungsarten	051 und 055		
Unternummer 1 Buchstabe c	Seite 1 – 4 für das gesamte selbst abg. VG			30

**Nachweisungen 241 und 243**

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkung Nr. 36 BerVersV	Nachweisung 241 für:	Kennzahlen	
		Va	
Unternummer 1	bestimmte Va des selbst abg. VG	038 041 – 042 081 201 – 202	

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkung Nr. 38 BerVersV	Nachweisung 243 für:	Kennzahlen	
		Va	
Unternummer 1	bestimmte Va des selbst abg. VG	041 – 042 081 201 – 202	

**Nachweisungen 250 und 342**

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkung Nr. 41 BerVersV	Nachweisung 250 für:	Kennzahlen	
		Vz	VG
		1. Feld	2. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	die genannten einzelnen Vz des übernommenen VG	01 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29	
Unternummer 1 Buchstabe b	das gesamte übernommene VG		30

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkung Nr. 46 BerVersV	Nachweisung 342 für:	Kennzahlen	
		Vz	VG
		1. Feld	2. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	die genannten einzelnen Vz des selbst abg. VG	02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29	
Unternummer 1 Buchstabe b	das gesamte selbst abg. VG		30

**Nachweisungen 260 bis 265**

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkungen Nr. 21, 22, 28, 33, 44 und 45 BerVersV	Nachweisungen 260 bis 265 für:	Kennzahlen	
		Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld
jeweils Unternummer 1 Buchstabe a	das gesamte ausländische selbst abg. VG (nur EG- oder EWR-Staaten)		72
jeweils Unternummer 1 Buchstabe a	das ausländische selbst abg. VG pro Land (nur EG- oder EWR-Staaten)	21 bis 60	

3.3.2.3.5 Die verschiedenen Ausfertigungen der Formblätter 200 und 300 sowie der Nachweisungen 240, 241, 242, 250, 260 bis 265 und 342 können in bestimmten Fällen identische Datenteile enthalten. In derartigen Fällen sind die Formblätter und Nachweisungen nicht mehrfach vorzulegen.

Vielmehr sind in der Kopfzeile des „gemeinsamen“ Formblattes oder der „gemeinsamen“ Nachweisung die Kennzahlen für Form des VG, Va/Vz/VG und/oder Herkunft des VG, die gemäß der o. a. Tz. 3.3.2.3.4. die verschiedenen

Ausfertigungen kennzeichnen würden, miteinander zu kombinieren, d. h. sowohl dieselben als auch unterschiedliche Kennzahlen in den einzelnen Ausfertigungen sind auch in der kombinierten Kennzahlenzeile anzubringen oder zu wiederholen.

Die Grundvoraussetzungen für identische Datenteile sind in folgenden Fällen gegeben, bei denen die Kombination der Kennzahlenzeilen – dargestellt am Beispiel des Formblattes 200 für die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen – wie folgt vorzunehmen ist:

Fall 1: Es wird nur eine Form des VG, d. h. entweder nur das selbst abg. oder nur das übernommene VG betrieben mit der Folge, dass Form 1 oder Form 4 mit Form 7 identisch sind:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	7				30	00	
Formblatt 2	1				30	00	
Gemeinsames Formblatt	1	7			30	00	

Fall 2: In der selbst abgeschlossenen Kraftfahrtversicherung wird nur eine Va betrieben mit der Folge, dass z. B. Va 051 mit dem Vz 05 identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	1		051			00	
Formblatt 2	1			05		00	
Gemeinsames Formblatt	1		051	05	30	00	

Fall 3: Im selbst abg. und/oder übernommenen VG wird nur ein Vz betrieben mit der Folge, dass dieser mit dem gesamten VG identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	1			07		00	
Formblatt 2	1				30	00	
Gemeinsames Formblatt	1			07	30	00	

Fall 4: Das VG hat nur eine Herkunft, d. h. es besteht entweder nur aus inländischem oder ausländischem VG mit der Folge, dass Herkunft 01 oder Herkunft 99 mit Herkunft 00 identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	1				30	00	
Formblatt 2	1				30	01	
Gemeinsames Formblatt	1				30	01	00

Fall 5: Das ausländische selbst abgeschlossene VG besteht nur aus Niederlassungsgeschäft in einem einzigen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat mit der Folge, dass Herkunft 21-60 mit Herkunft 99 identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	1				30	99	
Formblatt 2	1				30	21	
Gemeinsames Formblatt	1				30	21	99

Aufbauend auf diesen fünf Grundvoraussetzungen gibt es noch andere daraus abgeleiteten Mehrfachkombinationsmöglichkeiten, von denen eine weitere beispielhaft angeführt wird:

Fall 6: Es wird nur selbst abg. VG ausschließlich im Inland im Vz 07 betrieben:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	7				30	00	
Formblatt 2	1				30	00	
Formblatt 3	1				30	01	
Formblatt 4	1			07		00	
Gemeinsames Formblatt	1	7		07	30	01	00

- 3.3.3 Zahlen
- 3.3.3.1 Die Zahlenwerte sind ohne Leerzeichen in die Datenfelder einzutragen. 1000er Stellen sind durch einen Punkt zu trennen.
- 3.3.3.2 Absolute Beträge sind ohne Dezimalstellen anzugeben. Unter 0,5 € oder unter 500 Euro (bei TsdEuro) ist abzurunden und ansonsten aufzurunden. Centbeträge oder Beträge unter 1 TsdEuro können jedoch auch unter Verzicht auf die Auf-/ Abrundung einfach weggelassen werden, sofern die Auf- und Abrundung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.
- 3.3.3.3 Zwischensummen und Endsummen sind jeweils nicht durch Neuberechnung aus den centlosen Euro-Beträgen oder TsdEuro-Beträgen, sondern ebenfalls durch Auf-/Abrundung oder – alternativ – Streichung der Centbeträge oder Beträge unter 1 TsdEuro zu ermitteln.
- 3.3.3.4 Relationen sind mit einer Dezimalstelle anzugeben, die durch ein Komma anzuzeigen ist.
- 3.3.3.5 Datenfelder, in denen das berichtende VU keine Angaben machen kann, müssen frei bleiben. Eine zusätzliche Kennzeichnung – z. B. durch einen Strich – darf nicht erfolgen.
- 3.3.4 Vorzeichen
- In den Formblättern und Nachweisungen sind vor bestimmten Datenfeldern bereits Vorzeichen fest vorgegeben, die zur Kennzeichnung von Gewinn- oder Verlustfeldern oder als Rechenzeichen dienen (siehe auch Tz 3.2.2.1). Im Übrigen sind die Beträge in den Formblättern und Nachweisungen nicht mit Vorzeichen zu versehen. Folgende Ausnahmen sind jedoch zu beachten:
- 3.3.4.1 Positive oder negative Vorzeichen sind bei den Posten einzusetzen, die alternativ Aufwendungen oder Erträge enthalten (Aufwendungen oder Erträge aus der Abwicklung versicherungstechnischer Rückstellungen; Aufwendungen oder Erträge aus der Veränderung versicherungstechnischer Rückstellungen; außerordentliches Ergebnis).

- 3.3.4.2 Negative Vorzeichen sind auch einzusetzen, wenn hohe Erträge aus der Abwicklung versicherungstechnischer Rückstellungen der Vorjahre dazu führen, dass versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen (Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle; Brutto-Aufwendungen für Rückkäufe; Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen; Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung) zu Erträgen oder versicherungstechnische Erträge aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft (Anteile der Rückversicherer an diesen Brutto-Aufwendungen) zu Aufwendungen werden.
- 3.3.4.3 Negative Vorzeichen sind ferner einzusetzen, sofern aufgrund besonderer Entwicklungen Ertragsposten ausnahmsweise zu Aufwandsposten werden oder Aufwandsposten ausnahmsweise zu Ertragsposten werden. Dieser Fall kann auch eintreten, wenn bestimmte Posten als Saldogröße mehrerer Unterposten ermittelt werden und die in Abzug zu bringenden Unterposten überwiegen.
- 3.3.4.4 In den genannten Fällen sind die Vorzeichen (+ oder -) innerhalb des Datenfeldes direkt vor dem Zahlenwert einzusetzen. Das kaufmännische Minuszeichen (/.) darf nicht verwendet werden.
- 3.3.5 Beispiele
- falsch:     238 184 - 788.532.70 + 3227896  
           155,344,783     15,236 %
- richtig:    238.184     - 788.533 + 3.227.896  
           155.344.783     15,2

4. **Version**

Die Unterlagen sind in Euro vorzulegen. Die Beträge sind in vollen „Euro“ oder „TsdEuro“ anzugeben. In der Kopfzeile der Formblätter und Nachweisungen ist in dem Feld „Version“ die Zahl „5“ einzusetzen.



**Fb 100** Seite 2

**Bilanz**

**Posten der Aktivseite**

- 7. Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-R im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:
  - a) Deckungsrückstellung
  - b) übrige versicherungstechnische R
- 8. Forderungen:
  - a) aus dem selbst abgeschlossenen VG an:
    - 1. Versicherungsnehmer:
      - a) fällige Ansprüche
      - b) noch nicht fällige Ansprüche <sup>3)</sup>
    - 2. Versicherungsvermittler
    - 3. Mitglieds- und Trägerunternehmen <sup>4)</sup>
  - b) Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft
  - c) sonstige Forderungen
- 9. Sonstige Vermögensgegenstände:
  - a) Sachanlagen und Vorräte:
    - 1. Betriebs- und Geschäftsausstattung
    - 2. sonstige
  - b) 1. laufende Guthaben bei Kreditinstituten
  - 2. Schecks
  - 3. Kassenbestand
  - c) Eigene Anteile (nachrichtlich: Nennwert bzw. rechnerischer Wert)
  - d) Andere Vermögensgegenstände
- 10. Rechnungsabgrenzungsposten
  - a) abgegrenzte Zinsen und Mieten
  - b) sonstige Rechnungsabgrenzungsposten
- 11. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- 12. Ausgleichsbetrag <sup>5)</sup>
- 13. Summe der Aktivseite

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 100 02 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20			( )	
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell geleert. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BeVereV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Fb 100** Seite 3

**Bilanz**

**Posten der Passivseite**

- 1. Eigenkapital
  - a) gezeichnetes Kapital <sup>6)</sup>
  - b) Kapitalrücklage <sup>7)</sup>  
davon Rücklage gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG
  - c) Gewinnrücklagen: <sup>7)</sup>
    - 1. gesetzliche Rücklage <sup>8)</sup>
    - 2. Rücklage für eigene Anteile
    - 3. satzungsmäßige Rücklagen
    - 4. Rücklage gem. § 58 Abs. 2a AktG <sup>9)</sup>
    - 5. andere Gewinnrücklagen
  - d) Gewinnvortrag
  - e) Verlustvortrag
  - f) Jahresüberschuss
  - g) Jahresfehlbetrag
  - h) Bilanzgewinn
  - i) Bilanzverlust
  - davon Gewinnvortrag/  
Verlustvortrag
  - k) Gesamt Ausgleichsposten: <sup>4)</sup>
    - 1. passiver Ausgleichsposten
    - 2. aktiver Ausgleichsposten
    - 3. Bilanzgewinn zum .....
    - 4. Bilanzverlust zum .....
- 2. Genusssrechtskapital
- davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar
- 3. Nachrangige Verbindlichkeiten
- davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar
- 4. Sonderposten mit Rücklageanteil <sup>12)</sup>

<sup>10) 11)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ

100 03 5 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04			( )	
05				
06				
07				
08				
09				
10			+ ( )	
11			- ( )	
12			+ ( )	
13			- ( )	
14			+ ( )	
15			- ( )	
16			( )	
17			( )	
18		+ ( )		
19		- ( )		
20		+ ( )		
21		- ( )	( )	( )
22				( )
23				( )
24				( )
25				( )
26				( )

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 zur BerVerV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.





**Fb 200** Seite 1

Gewinn- und  
Verlustrechnung

Posten

- 1. Verdiente Brutto-Beiträge:
  - a) Gebuchte Brutto-Beiträge
  - b) Veränderung der BBÜ:
    - 1. BBÜ am Anfang des Geschäftsjahres
    - 2. BBÜ am Ende des Geschäftsjahres
  - c) gebuchte Risiko-BBE des selbst abgeschlossenen UBR-VG <sup>1)</sup>
  - d) Veränderung der Risiko-BBÜ: <sup>1)</sup>
    - 1. BBÜ am Anfang des Geschäftsjahres
    - 2. BBÜ am Ende des Geschäftsjahres
- 2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung <sup>2)</sup>
- 3. Erträge aus der Verminderung der versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1b), 15 und 16 gehören:
  - a) Brutto-Deckungsrückstellung
  - b) übrige versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen
- 4. Ergebnis aus Kapitalanlagen/ technischer Zinsertrag <sup>3)</sup>
- 5. sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge
- A. Versicherungstechnische Brutto-Erträge

---

- 6. Brutto-Aufwendungen für VF: <sup>4)</sup>
  - a) Brutto-Aufwendungen für VF des GJ:
    - 1. a) gezahlt für VF des GJ
    - b) gezahlte Regulierungsaufwendungen <sup>5)</sup>
    - c) erhaltene RPT-Zahlungen aus GJ-VF <sup>5)</sup>
  - 2. a) zurückgestellt für VF des GJ
  - b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen <sup>5)</sup>
  - c) RPT-Forderungen aus abgewickelten GJ-VF <sup>5)</sup>
  - b) zuzüglich Aufwendungen/ abzüglich Erträge aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto-R:
    - 1. a) gezahlt für VF der VJ
    - b) gezahlte Regulierungsaufwendungen <sup>5)</sup>
    - c) erhaltene RPT-Zahlungen aus abgewickelten VJ-VF <sup>5)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 200 01 5 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb [ ] [ ]	GJ MMJJ [ ] [ ]	Form des VG [ ] [ ]	Va/Vz/VG [ ] [ ] [ ]	Herkunft des VG [ ] [ ]
---	--------------------------------------	-----------------------	---------------------------	-------------------------	-------------------------------

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				( )
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur RPT-VF beschriften. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Fb 200** Seite 3

Gewinn- und  
Verlustrechnung

Posten

Name des VU: _____				
Formular Nr./Seite/Version/Typ 200 03 5 1	Unternehmen Reg.-Nr./Pb □ □ □ □ □ □	GJ MMJJ □ □	Form des VG □ □	Va/Vz/VG □ □ □ □
Herkunft des VG □ □ □ □ □ □				
<b>Zeile</b>	<b>Spalte 01</b>	<b>Spalte 02</b>	<b>Spalte 03</b>	<b>Spalte 04</b>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
10. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsbetrieb:				
a) Abschlussaufwendungen:				
1. Abschluss- und Verlängerungsprovisionen <sup>7)</sup>	01			
2. übrige Abschlussaufwendungen	02			
davon rechnungsmäßig gedeckt <sup>8)</sup>	03			
2. übrige Abschlussaufwendungen	04		(            )	
b) Verwaltungsaufwendungen:	05			
1. Provisionen, soweit sie nicht anderen Funktionsbereichen zuzurechnen sind <sup>7)9)</sup>	06			
2. übrige Verwaltungsaufwendungen	07			
11. sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen:	08			
a) Feuerschutzsteuer	09			
b) Zinsen auf gutgeschriebene/angesammelte Überschussanteile	10			
davon Direktgutschrift <sup>2)</sup>	11		(            )	
c) übrige Aufwendungen	12			
davon Direktgutschrift <sup>7)</sup>	13		(            )	
<b>B. Versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen</b>	<b>14</b>			
<b>C. Versicherungstechnisches Roh-Ergebnis</b>	<b>15</b>			
12. Brutto-Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung: <sup>9)</sup>	16			
<b>D. Versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis</b>	<b>17</b>			
<u>nachrichtlich:</u>	18			
Anzahl der Beschäftigten <sup>10)</sup>	19	männlich	weiblich	Spalte 01 + 02
1. Innendienst (vollzeitbeschäftigt)	20			
2. Außendienst (vollzeitbeschäftigt) <sup>11)</sup>	21			
3. Auszubildende (vollzeitbeschäftigt)	22			
4. Innendienst (teilzeitbeschäftigt)	23			
5. Außendienst (teilzeitbeschäftigt) <sup>11)</sup>	24			
Angaben zum selbst abgeschlossenen inländischen Nichtmitglieder-VG <sup>12)</sup>	25	volle Euro		
gebuchte BBE	26			

Dieses Formular wird links/rechts gelesen. Bitte Anlage 2 Abs. 1 mit C nur bei VG beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Fb 200** Seite 4

Gewinn- und  
Verlustrechnung

Posten

- 13. Erträge aus dem abgegebenen VG:
- a) RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für VF:
- 1. RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für VF des GJ:
- a) gezahlt
- b) zurückgestellt
- 2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich Erträge aus der Abwicklung des RV-Anteils an der vorjährigen Brutto-SR:
- a) gezahlt für VJ-VF
- b) zurückgestellt für VJ-VF
- c) aus dem VJ übernommene R
- b) RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen:
- 1. RV-Anteile an den GJ-Brutto-Aufwendungen
- a) gezahlt
- b) zurückgestellt
- 2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich Erträge aus der Abwicklung des RV-Anteils an der vorjährigen Brutto-R
- a) gezahlt
- b) zurückgestellt
- c) aus dem VJ übernommene R
- c) RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung
- d) erhaltene:
- 1. RV-Provisionen
- 2. Gewinnbeteiligungen
- e) Erträge aus der Erhöhung der RV-Anteile an den versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:
- 1. Brutto-Deckungsrückstellung
- 2. übrige versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen
- f) sonstige Erträge

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 200 04 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Form des VG: \_\_\_\_\_      Va/Vz/VG: \_\_\_\_\_      Herkunft des VG: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04	_____			
05	_____	_____		
06				
07	_____			
08	_____			
09	_____	_____	_____	
10				
11				
12	_____			
13	_____	_____		
14				
15	_____			
16	_____			
17	_____	_____	_____	
18			_____	
19		_____		
20		_____	_____	
21				
22				
23		_____		
24		_____	_____	
25			_____	_____

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur RerVerSt beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen erhalten.

**Fb 200** Seite 5

**Gewinn- und  
Verlustrechnung**

**Posten**

- 14. Aufwendungen für das abgegebene VG:
  - a) verdiente RV-Beiträge:
    - 1. gebuchte RV-Beiträge
    - 2. Veränderung der RV-Anteile an den BBÜ:
      - a) RV-Anteile am Anfang des GJ
      - b) RV-Anteile am Ende des GJ
  - b) Aufwendungen aus der Verminderung der RV-Anteile an den versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:
    - 1. Brutto-Deckungsrückstellung
    - 2. übrige versicherungstechnische Brutto-R
  - c) sonstige Aufwendungen
    - 1. gezahlte Depotzinsen
    - 2. übrige Aufwendungen
- E. Ergebnis aus dem abgegebenen VG**
- F. Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1**
  - 15. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen:
    - a) Veränderung der Schwankungs-R:
      - 1. Rückstellung am Anfang des GJ
      - 2. Rückstellung am Ende des GJ
    - b) Veränderung der Atomanlagen-R:
      - 1. Rückstellung am Anfang des GJ
      - 2. Rückstellung am Ende des GJ
    - c) Veränderung der Großrisiken-R Pharma-Haft.:
      - 1. Rückstellung am Anfang des GJ
      - 2. Rückstellung am Ende des GJ
    - d) Veränderung der Terrorversicherung-R:
      - 1. Rückstellung am Anfang des GJ
      - 2. Rückstellung am Ende des GJ
    - e) Veränderung sonst. ähnl. versicherungst. R:
      - 1. Rückstellung am Anfang des GJ
      - 2. Rückstellung am Ende des GJ
  - 16. Veränderung der versicherungst. RdV:
    - 1. Rückstellung am Anfang des GJ
    - 2. Rückstellung am Ende des GJ
- G. Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 2**

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Form des VG	Va/Vz/VG	Herkunft des VG
200 05 5 1					

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVerV beachten. Nur mit Schreibtasche ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Fb 200** Seite 6

Gewinn- und  
Verlustrechnung

Posten

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 200 06 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Form des VG: \_\_\_\_\_      Va/Vz/VG: \_\_\_\_\_      Herkunft des VG: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
17. Ergebnis aus Kapitalanlagen <sup>13)</sup>				
02				
abzüglich technischer Zinsertrag <sup>13)</sup>				
03				
18. sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Nr. 1 a) gehören: <sup>14)</sup>				
04				
a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen:				
1. Führungsfremdgeschäft				
05				
2. sonstige erbrachte Dienstleistungen				
06				
b) Währungskursgewinne				
07				
c) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil <sup>15)</sup>				
08				
d) Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen und übrige Erträge				
09				
19. sonstige Aufwendungen:				
a) Abschreibungen, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören: <sup>16)</sup>				
11				
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nrn. 4, 14 c) 1. oder 17 gehören: <sup>17)</sup>				
12				
c) Aufwendungen für erbrachte DL:				
1. Führungsfremdgeschäft				
13				
2. sonstige erbrachte Dienstleistungen				
14				
d) Währungskursverluste				
15				
e) Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes				
16				
f) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil <sup>15)</sup>				
17				
g) Zentralverwaltungs aufwendungen <sup>18)</sup>				
18				
h) Sonderzuführung zur Brutto-SR für international tätige Rück-VU				
19				
i) übrige Aufwendungen				
20				
H. Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
21				
20. außerordentliches Ergebnis:				
a) außerordentliche Erträge				
22				
b) außerordentliche Aufwendungen				
23				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur Rerversy besetzen. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Fb 200** Seite 7

Gewinn- und  
Verlustrechnung

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 200 07 5 1	Unternehmen Reg.-Nr./Pb □ □ □ □ □ □	GJ MMJJ □ □	Form des VG □ □	Va/Vz/VG □ □ □ □	Herkunft des VG □ □ □ □
---	---	-------------------	-----------------------	---------------------	-------------------------------

Posten

- 21. Erträge aus Verlustübernahme
- 22. aufgrund einer Gewinngemeinschaft,  
eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungs-  
vertrags abgeführte Gewinne

---

- I. Jahresergebnis vor Steuern
- 23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:  
a) für das Geschäftsjahr
- b) für Vorjahre
- 24. sonstige Steuern:  
a) Grundsteuern auf den eigenen Grundbesitz
- b) übrige Steuern
- 25. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr <sup>19)</sup>

---

- J. Jahresergebnis nach Steuern
- 26. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr <sup>20)</sup>
- 27. Entnahmen aus Kapitalrücklagen:  
a) aus der Rücklage nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG
- b) aus anderen Kapitalrücklagen
- 28. Entnahmen aus Gewinnrücklagen:  
a) aus der gesetzlichen Rücklage <sup>21)</sup>
- b) aus der Rücklage für eigene Anteile
- c) aus satzungsmäßigen Rücklagen
- d) aus der Rücklage nach § 58 Abs. 2a AktG <sup>22)</sup>
- e) aus anderen Gewinnrücklagen
- 29. Entnahmen aus Genusssrechtskapital
- 30. Einstellungen in Gewinnrücklagen:  
a) in die gesetzliche Rücklage <sup>21)</sup>
- b) in die Rücklage für eigene Anteile
- c) in satzungsmäßige Rücklagen
- d) in die Rücklage nach § 58 Abs. 2a AktG <sup>22)</sup>
- e) in andere Gewinnrücklagen
- 31. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals

---

- K. Bilanzergebnis

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird stark schnell gelesen. Bitte Anlage 2 Abs. 1 mit C zur BarV/dV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Fb 300** Seite 1

**Gewinn- und  
Verlustrechnung**

**Posten**

- 1. Verdiente Brutto-Beiträge:
  - a) Gebuchte Brutto-Beiträge
  - b) Veränderung der BBÜ:
    - 1. BBÜ am Anfang des Geschäftsjahrs
    - 2. BBÜ am Ende des Geschäftsjahrs
- 2. Beiträge aus der Brutto-R für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung <sup>1)</sup>
- 3. Erträge aus der Verminderung der versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1 b), 15 und 16 gehören:
  - a) Brutto-Deckungsrückstellung
  - b) übrige versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen
- 4. Ergebnis aus Kapitalanlagen <sup>2)</sup>
- 5. sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge

---

- A. Versicherungstechnische Brutto-Erträge

---

- 6. Brutto-Aufwendungen für VF: <sup>3)</sup>
  - a) Brutto-Aufwendungen für VF des GJ:
    - 1. gezahlt für VF des GJ
    - 2. zurückgestellt für VF des GJ
  - b) zuzüglich Aufwendungen/ abzüglich Erträge aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto-R:
    - 1. gezahlt für VF der VJ
    - 2. zurückgestellt für VF der VJ
    - 3. aus dem VJ übernommene Rückstellung für VF
- 7. Brutto-Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen <sup>4)</sup>
- 8. Brutto-Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung
- 9. Aufwendungen aus der Erhöhung der versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1 b), 15 und 16 gehören:
  - a) Brutto-Deckungsrückstellung
    - davon Direktgutschrift <sup>1)</sup>
  - b) übrige versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 300 01 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Form des VG: \_\_\_\_\_      Vz/VG: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25			( )	
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Berversy beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Fb 300** Seite 2

**Gewinn- und  
Verlustrechnung**

**Posten**

- 10. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
- 11. sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen
  - davon: - Zinsen auf gutgeschriebene/angesammelte Überschussanteile
  - Direktgutschrift <sup>1)</sup>

---

- B. Versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen

---

- C. Versicherungstechnisches Roh-Ergebnis

---

- 12. Brutto-Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung:

---

- D. Versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ      Form des VG      Vz/VG

300 02 5 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				(      )
04				(      )
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16	_____			
17	_____	_____		
18				
19	_____			
20	_____			
21	_____	_____	_____	
22				
23				_____
24				_____
25		_____		
26		_____	_____	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur ReVerSt beschreiben. Nur mit Schreibmasch.ine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Fb 300** Seite 3Gewinn- und  
Verlustrechnung

## Posten

e) Erträge aus der Erhöhung der RV-Anteile an den versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:	
1. Brutto-Deckungsrückstellung	
2. übrige versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen	
f) sonstige Erträge	
14. Aufwendungen für das abgegebene VG:	
a) verdiente RV-Beiträge:	
1. gebuchte RV-Beiträge	
2. Veränderung der RV-Anteile an den BBU:	
a) RV-Anteile am Anfang des GJ	
b) RV-Anteile am Ende des GJ	
b) Aufwendungen aus der Verminderung der RV-Anteile an den versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:	
1. Brutto-Deckungsrückstellung	
2. übrige versicherungstechnische Brutto-R	
c) sonstige Aufwendungen	
<b>E. Ergebnis aus dem abgegebenen VG</b>	
<b>F. Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1</b>	
15. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen:	
1. Rückstellung am Anfang des GJ	
2. Rückstellung am Ende des GJ	
16. Veränderung der versicherungstechnischen RdV:	
1. Rückstellung am Anfang des GJ	
2. Rückstellung am Ende des GJ	
<b>G. Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 2</b>	

Name des VU: _____				
Formular	Unternehmen	GJ	Form	Vz/VG
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	des VG	
300 03 5 1				
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				



**Fb 300** Seite 5

Gewinn- und  
Verlustrechnung

Posten

- 27. Entnahmen aus Genusrechtskapital
- 28. Einstellungen in Gewinnrücklagen:
  - a) in die Verlustrücklage
  - b) in satzungsmäßige Rücklagen
  - c) in andere Gewinnrücklagen
- 29. Wiederauffüllung des Genusrechtskapitals
- K. Bilanzergebnis <sup>10)</sup>

Anzahl der Beschäftigten <sup>11)</sup>

- 1. Innendienst (vollzeitbeschäftigt)
- 2. Außendienst (vollzeitbeschäftigt) <sup>12)</sup>
- 3. Auszubildende (vollzeitbeschäftigt)
- 4. Innendienst (teilzeitbeschäftigt)
- 5. Außendienst (teilzeitbeschäftigt) <sup>12)</sup>

Name des VU: <input style="width: 100%;" type="text"/>				
Formular <input style="width: 100%;" type="text"/>				
Unternehmen <input style="width: 100%;" type="text"/>				
GJ <input style="width: 100%;" type="text"/>				
Form <input style="width: 100%;" type="text"/>				
Vz/VG <input style="width: 100%;" type="text"/>				
Nr./Seite/Version/Typ <input style="width: 100%;" type="text"/>				
Reg-Nr./Pb <input style="width: 100%;" type="text"/>				
MMJJ <input style="width: 100%;" type="text"/>				
<input style="width: 100%;" type="text"/>				
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01	<input style="width: 100%;" type="text"/>			<input style="width: 100%;" type="text"/>
02			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
03			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
04			<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
05			<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
06			<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
07	männlich	weiblich	Spalte 01 + 02	Gesamtanzahl
08				
09	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
10	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
11	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
12	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
13	<input style="width: 100%;" type="text"/>			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 zur BeVestV besetzen. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 101 Seite 1

Entwicklung der Kapitalanlagen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
 101 01 5 1 \_\_\_\_\_

Anlagearten <sup>1)</sup>

- 01
- 02
- 03 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 04
- 05 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
- 06 a) Anteile an verbundenen Unternehmen
- 07 b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- 08 c) Beteiligungen
- 09 d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 10 3. Sonstige Kapitalanlagen:
- 11 a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
- 12 1) Aktien
- 13 2) Investmentanteile
- 14 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
- 15 b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
- 16 c) Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen
- 17 d) sonstige Ausleihungen:
- 18 1) Namensschuldverschreibungen
- 19 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
- 20 3) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine
- 21 4) übrige Ausleihungen
- 22 e) Einlagen bei Kreditinstituten <sup>2)</sup>
- 23 f) andere Kapitalanlagen
- 24 4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft <sup>2)</sup>
- 25 5. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice <sup>3)</sup>
- 26 Summe der Kapitalanlagen

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Anfangsbestand <sup>4)</sup>	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zu Ba-VersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 101 Seite 2

Entwicklung der Kapitalanlagen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg.-Nr./Pb MMJJ  
 101 02 5 1 \_\_\_\_\_

Anlagearten <sup>1)</sup>

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
  - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
  - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
  - c) Beteiligungen
  - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 3. Sonstige Kapitalanlagen:
  - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
    - 1) Aktien
    - 2) Investmentanteile
    - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
  - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
  - c) Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen
  - d) sonstige Ausleihungen:
    - 1) Namensschuldverschreibungen
    - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
    - 3) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine
    - 4) übrige Ausleihungen
  - e) Einlagen bei Kreditinstituten <sup>2)</sup>
  - f) andere Kapitalanlagen
- 4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft <sup>2)</sup>
- 5. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice <sup>3)</sup>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03		Spalte 04	
			Endbestand		zum Buchwert	zum Zeitwert <sup>5)</sup>
	Abgänge	Abschreibungen	zum Buchwert	zum Zeitwert <sup>5)</sup>		
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro		
01						
02						
03						
04						
05						
06						
07						
08						
09						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						



Dieses Formular wird elektronisch gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C nur BarWert bezeichnen. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



Nw 103 Seite 1

Gebundenes und restliches Vermögen

Soll-Werte

1. Versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen <sup>1)</sup>  
 a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:

1. Beitragsüberträge

2. Deckungsrückstellung

3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte:  
 a) Versicherungsfälle (ohne Renten-DR)

b) Renten-Deckungsrückstellung

c) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen

4. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

5. Rückstellung für Beitragsrückerstattung:  
 a) erfolgsunabhängige

b) erfolgsabhängige <sup>2)</sup>

6. sonstige versicherungstechnische R:  
 a) versicherungstechnische RdV

b) übrige versicherungstechnische R

b) übernommenes Versicherungsgeschäft  
 2. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft <sup>1)</sup>

3. Abrechnungsverbindlichkeiten

aus dem Rückversicherungsgeschäft

4. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen VG gegenüber Versicherungsnehmern

5. Sonstige Passiva (ohne die Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)

6. Summe der Passiva <sup>3)</sup>

abzüglich:

7. Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen <sup>1)</sup>

a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft <sup>4)</sup>

b) in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft

8. Aktiva gemäß § 54 Abs. 5 VAG:

a) Satz 3: 50 % der Beitragsforderungen aus den letzten drei Monaten <sup>5)</sup>

b) Satz 4: Forderungen aus denselben RV-Verhältnissen <sup>6)</sup>

Summe der Soll-Werte

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
 103 01 5 1 \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamtbetrag <sup>7)</sup>	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21	-			
22	-			
23				
24	-			
25	-			
= 26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVerV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Fe.c.grenze einhalten.

Nw 103 Seite 2

Gebundenes und restliches Vermögen

Ist-Werte und Bedeckung

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ

103 02 5 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Gesamtbetrag <sup>7)</sup>	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
1. Kapitalanlagen <sup>13)</sup>				
04				
2. Sonstige Forderungen <sup>8)</sup>				
05				
3. Sonstige Vermögensgegenstände				
06				
a) laufende Guthaben bei Kreditinstituten				
07				
b) andere Vermögensgegenstände <sup>9)</sup>				
08				
4. Abgegrenzte Zins- und Mietforderungen				
09				
5. Sonstige Aktiva <sup>10)</sup>				
10				
6. Summe der Aktiva <sup>11)</sup>				
11				
abzüglich:				
12				
7. Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen <sup>1)</sup>				
13				
a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	-			
14				
b) in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	-			
15				
8. Aktiva gemäß § 54 Abs. 5 VAG:				
16				
a) Satz 3: 50 % der Beitragsforderungen aus den letzten drei Monaten <sup>5)</sup>	-			
17				
b) Satz 4: Forderungen aus denselben RV-Verhältnissen <sup>6)</sup>	-			
18				
Summe der Ist-Werte	=			
19				
Summe der Sollwerte laut Seite 1	-			
20				
Über-/Unterdeckung	=			
21				
Übertrag	+		→	
22				
Bedeckung des gesamten gebundenen Vermögens	=			
23				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVesV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 104**

Kongruente Bedeckung <sup>1)2)</sup>

**Verpflichtungen**

1. Versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen <sup>3)</sup>
  - a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:
    1. Beitragsüberträge
    2. Deckungsrückstellung
    3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte:
      - a) Versicherungsfälle (ohne Renten-DR)
      - b) Renten-Deckungsrückstellung
      - c) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen
    4. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen <sup>4)</sup>
    5. Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
      - a) erfolgsunabhängige
      - b) erfolgsabhängige <sup>5)</sup>
    6. sonstige versicherungstechnische R:
      - a) versicherungstechnische RdV
      - b) übrige versicherungstechnische R
  - b) übernommenes Versicherungsgeschäft
2. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft <sup>3)</sup>
3. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
4. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen VG gegenüber Versicherungsnehmern <sup>6)</sup>
5. Sonstige Passiva (ohne die Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)
6. Summe der Verpflichtungen

**Vermögenswerte**

1. Im Land der zu bedeckenden Währung belegene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte <sup>7)</sup>
2. Aktien und Anteile: <sup>8)</sup>
  - a) im Land der zu bedeckenden Währung an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene <sup>9)</sup>
  - b) andere mit Sitz des Ausstellers im Land der zu bedeckenden Währung
3. Vermögenswerte, die auf die zu bedeckende Währung lauten
4. Vermögenswerte, die auf Euro lauten <sup>10)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 104 01 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Währung: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Gesamtbetrag <sup>11)</sup>	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschn. 1 III C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenze einhalten.





**Nw 112**

Bewegung der Rückstellung  
für Beitragsrückerstattung (RfB)

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ      Abrechnungsverband

112 01 5 1                   

	Zeile	Spalte 01
		volle Euro
Altbestand <sup>1)</sup>	01	
	02	
	03	
1. Externer Überschuss/Fehlbetrag <sup>2)</sup>	04	<input type="text"/>
<hr/>		
2. RfB am Ende des Vorjahres	05	<input type="text"/>
	06	<input type="text"/>
	07	
3. Zuführung aus dem Überschuss des Geschäftsjahres	+ 08	<input type="text"/>
4. Sonstige Zuführungen im Geschäftsjahr <sup>3)</sup>	+ 09	<input type="text"/>
	10	
<hr/>		
Zwischensumme	= 11	<input type="text"/>
5. Ausschüttung im Geschäftsjahr:	12	
a) für verzinsliche Ansammlung	- 13	<input type="text"/>
b) für Summenerhöhung	- 14	<input type="text"/>
c) für sonstige Ausschüttung	- 15	<input type="text"/>
	16	
6. Sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr <sup>3)</sup>	- 17	<input type="text"/>
	18	
<hr/>		
RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 19	<input type="text"/>
	20	
7. Davon festgelegt: <sup>4)</sup>	21	
a) für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile	- 22	<input type="text"/>
	23	
b) für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile	- 24	<input type="text"/>
8. Reserviert für künftige Schlussüberschussanteile <sup>5)</sup>	- 25	<input type="text"/>
<hr/>		
verfügbare RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 26	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Richtigkeit beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 120** Seite 2

Kapitalanlagen bei Mitglieds- und Trägerunternehmen sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen

Name des VU:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
120 02 5 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

	Zeile	Spalte 01
		Bilanzwert am Ende des GJ volle Euro
Posten	01	
	02	
	03	
5. Forderungen an Mitglieds- und Trägerunternehmen	04	
a) aus dem Versicherungsgeschäft	05	<input type="text"/>
b) auf Zinsen und Mieten	06	<input type="text"/>
c) auf Ausgleich von Fehlbeträgen	07	<input type="text"/>
d) aus der laufenden Abrechnung	08	<input type="text"/>
6. Forderungen insgesamt	09	<input type="text"/>
7. Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen	10	
a) aus dem Versicherungsgeschäft	11	<input type="text"/>
b) aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	12	<input type="text"/>
c) aus sonstigen Darlehensschulden	13	<input type="text"/>
d) aus der laufenden Abrechnung	14	<input type="text"/>
8. Verbindlichkeiten insgesamt	15	<input type="text"/>



**Nw 121** Seite 2

**Bewegung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung <sup>1)</sup>**

Neubestand <sup>3)</sup>

Posten

Bilanzwert am Ende des VJ

Entnahmen:

- Beiträge, die zur Leistungserhöhung in die DR eingehen
- Auszahlungen (z.B. Gewinnzuschläge)
- gutgeschriebene Überschussanteile
- Beitragsermäßigung
- sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr <sup>2)</sup>

Zwischensumme

Zuführung aus dem Überschuss des GJ

Sonstige Zuführungen im GJ <sup>2)</sup>

Bilanzwert am Ende des GJ

davon:

- festgelegt für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile
- festgelegt für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile
- festgelegt für Gewinnzuschläge
- reserviert für künftige Schlussüberschussanteile

verfügbare RfB am Ende des Geschäftsjahres

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 121 02 5 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_  
 GJ MMJJ \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Pensionsversicherung	weitere Kapitalversicherung <sup>5)</sup>	Sterbegeldversicherung <sup>6)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
- 05			
- 06			
- 07			
- 08			
- 09			
= 10			
+ 11			
+ 12			
= 13			
14			
- 15			
- 16			
- 17			
- 18			
= 19			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur BeVereV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 121** Seite 3

**Bewegung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung <sup>1)</sup>**

**Altbestand <sup>4)</sup>**

Posten

Bilanzwert am Ende des VJ

Entnahmen:

- Beiträge, die zur Leistungserhöhung in die DR eingehen
- Auszahlungen (z.B. Gewinnzuschläge)
- gutgeschriebene Überschussanteile
- Beitragsermäßigung
- sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr <sup>2)</sup>

Zwischensumme

Zuführung aus dem Überschuss des GJ

Sonstige Zuführungen im GJ <sup>2)</sup>

Bilanzwert am Ende des GJ

davon:

- festgelegt für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile
- festgelegt für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile
- festgelegt für Gewinnzuschläge
- reserviert für künftige Schlussüberschussanteile

verfügbare RfB am Ende des Geschäftsjahres

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 121 03 5 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb  
 GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Pensionsversicherung	weitere Kapitalversicherung <sup>5)</sup>	Sterbegeldversicherung <sup>6)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
- 05			
- 06			
- 07			
- 08			
- 09			
= 10			
+ 11			
+ 12			
= 13			
14			
- 15			
- 16			
- 17			
- 18			
= 19			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BeVereV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 130 Seite 1

Bewegungen der Rückstellung  
für Beitragsrückerstattung im selbst  
abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
130 01 5 1 \_\_\_\_\_

**A. Rückstellung für die erfolgsabhängige  
Beitragsrückerstattung**

1. Bilanzwert am Ende des VJ

2. Entnahmen im GJ

a) Einmalbeiträge  
laut Fb 200, S. 01, Z. 08, Sp. 04 T

b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit

c) sonstige Entnahmen

3. Zwischensumme

4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ

5. Bilanzwert am Ende des GJ

6. davon festgelegt

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Pflege- Pflichtversicherung *)	ohne Pflege- Pflichtversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
- 07			
- 08			
- 09			
= 10			
+ 11			
= 12			
13			

**Nw 130** Seite 2

**Bewegungen der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft**

**B. Rückstellung für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung**

1. Bilanzwert am Ende des VJ

2. Entnahmen im GJ

a) Einmalbeiträge  
laut Fb 200, S. 01, Z. 08, Sp. 04 T

b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit

c) sonstige Entnahmen

3. Zwischensumme

4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ

5. Bilanzwert am Ende des GJ

6. davon festgelegt

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
130 02 5 1		

Zeile	Spalte 01
	gesamt
	volle Euro
01	
02	
03	
04	
05	
06	
- 07	
- 08	
- 09	
= 10	
+ 11	
= 12	
13	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BarbVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



Nw 201 Seite 1

Erträge aus den und Aufwendungen für die Kapitalanlagen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg.-Nr./Pb MMJJ  
 201 01 5 1 \_\_\_\_\_

Aufgliederung nach Anlagearten <sup>1)</sup>

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
  - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
  - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
  - c) Beteiligungen
  - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 3. Sonstige Kapitalanlagen:
  - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
    - 1) Aktien
    - 2) Investmentanteile
    - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
  - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
  - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
  - d) sonstige Ausleihungen:
    - 1) Namensschuldverschreibungen
    - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
    - 3) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine
    - 4) übrige Ausleihungen
  - e) Einlagen bei Kreditinstituten
  - f) andere Kapitalanlagen
- 4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft
- 5. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice <sup>2)</sup>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	laufende Erträge <sup>3)</sup>	übrige Erträge <sup>3)</sup>	laufende Aufwendungen <sup>3)</sup>	übrige Aufwendungen <sup>3)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Kapitalanlagen insgesamt

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Ba-VersV beac hten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 201 Seite 2

Erträge aus den und Aufwendungen für die Kapitalanlagen

Aufgliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 201 02 5 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	laufende Erträge	übrige Erträge	laufende Aufwendungen	übrige Aufwendungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Ba-VersV beac. von. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 203**

Angaben zu dem von in- und ausländischen Vorversicherern übernommenen und dem an in- und ausländische Erst- bzw. Rückversicherer oder Makler abgegebenen Versicherungsgeschäft <sup>1)</sup>

1. Vereinfachtes versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis des übernommenen VG <sup>2)</sup>
2. In Rückdeckung gegebene Brutto-Beiträge <sup>3)</sup>:
  - a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
  - b) übernommenes Versicherungsgeschäft
3. In Rückdeckung übernommene Brutto-Beiträge
4. In Rückdeckung gegebenes Versicherungsgeschäft:
  - a) Anteile des RückVU an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des s. a. VG
  - b) Anteile des RückVU an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des übernommenen VG
  - c) Depotverbindlichkeiten
5. In Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:
  - a) versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen <sup>4)</sup>
  - b) Depotforderungen
6. Abrechnungsforderungen oder -verbindlichkeiten <sup>5)</sup>
7. Gesamtsaldo <sup>6)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 203 01 5 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb [ ] [ ]	GJ MMJJ [ ] [ ]	Rückversicherungs beziehung <sup>7)</sup> [ ]
---	--------------------------------------	-----------------------	---

Zeile	Spalte 01	Spalte 02
	Reg-Nr. / AUSRV-Nr. <sup>8)</sup>	volle Euro
01	[ ]	[ ]
02	[ ]	[ ]
03	[ ]	[ ]
04	[ ]	[ ]
05	[ ]	[ ]
06	[ ]	[ ]
07	[ ]	[ ]
08	[ ]	[ ]
09	[ ]	[ ]
10	[ ]	[ ]
11	[ ]	[ ]
12	[ ]	[ ]
13	[ ]	[ ]
14	[ ]	[ ]
15	[ ]	[ ]

**Nw 210**

Bewegung des Bestandes an  
Lebensversicherungen <sup>1)</sup>

Selbst abgeschlossenes  
Lebensversicherungsgeschäft  
(ohne Zusatzversicherungen) <sup>2)</sup>

1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres  
mit dem Kurswert vom Ende des: <sup>3)</sup>

- a) vorhergehenden Geschäftsjahres
- b) Geschäftsjahres

2. Zugang während des Geschäftsjahres <sup>3)</sup>

- a) Neuzugang: <sup>4)</sup>
  - 1. eingelöste Versicherungsscheine:
    - a) inländisches Geschäft
    - b) ausländisches Geschäft
  - 2. Erhöhungen der Versicherungssummen  
(ohne Erhöhungen durch Überschussanteile)
- b) Erhöhung der Versicherungssummen  
durch Überschussanteile <sup>5)</sup>
- c) übriger Zugang <sup>6)</sup>

gesamter Zugang

3. Abgang während des Geschäftsjahres <sup>3) 7)</sup>

- a) Tod, Berufsunfähigkeit etc. <sup>8)</sup>
- b) Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung <sup>9)</sup>
- c) Rückkauf und Umwandlung in  
beitragsfreie Versicherungen
- d) sonstiger vorzeitiger Abgang <sup>10)</sup>
- e) übriger Abgang <sup>6)</sup>

gesamter Abgang

4. Bestand am Endes des Geschäftsjahres

davon:

- a) in Rückdeckung gegeben
- b) beitragsfreie Versicherungen <sup>11)</sup>
- c) Altbestand <sup>12)</sup>
- d) ausländisches Geschäft

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular                      Unternehmen                      GJ                      Va/Vz  
 Nr./Seite/Version/Typ      Reg-Nr./Pb                      MMJJ                                                                                    

210 01 5 1                                                                                                                                                                        

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Anzahl der Versicherungen <sup>13)</sup>	Versicherungs- summe <sup>14)</sup>	laufender Beitrag für ein Jahr <sup>15)</sup>	Einmal- beitrag <sup>16)</sup>
	Stück	volle TsdEuro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird raschnel, geleer. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BeVestV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 212**

**Zusammensetzung der gebuchten Brutto-Beiträge**

**Gebuchte Brutto-Beiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts**

davon:

- 1. a) für Einzelversicherungen
- 1. b) für Kollektivversicherungen

- 2. a) laufende Beiträge
- 2. b) Einmalbeiträge

- 3. a) für Verträge mit Überschussbeteiligung
- 3. b) für Verträge ohne Überschussbeteiligung
- 3. c) für Verträge, bei denen das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird

**Gebuchte Brutto-Beiträge des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts**

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ

212 01 5 1            

Zeile	Spalte 01
	gebuchte Brutto-Beiträge volle Euro
01	
02	
03	
04	
05	
06	<input type="text"/>
07	
08	<input type="text"/>
09	<input type="text"/>
10	
11	<input type="text"/>
12	<input type="text"/>
13	
14	<input type="text"/>
15	<input type="text"/>
16	
17	<input type="text"/>
18	
19	
20	
21	
22	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

## Nw 213

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenÜbersicht  
Gesamtbestand

Ergebnisquellen:

1. selbst abgeschlossenes VG:

a) Risiko und vorzeitiger Abgang: <sup>1)</sup>

1. Sterblichkeit

2. sonstiges Risiko

3. vorzeitiger Abgang

b) Kapitalanlagen:

1. Zins <sup>1)</sup>

2. übriges

c) Kosten: <sup>1)</sup>

1. Abschlusskosten

2. laufende Verwaltung

d) Unterschied aus  
Tarifbeitrag und Normbeitrag

e) Rückversicherung:

1. Sterblichkeit

2. sonstiges Risiko

3. übriges

f) sonstiges Ergebnis

Rohüberschuss/Rohfehlbetrag

g) Direktgutschrift

h) Zuführung zur RfB <sup>2)</sup>

selbst abgeschlossenes VG

2. in Rückdeckung übernommenes VG <sup>3)</sup>3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag <sup>4)</sup>

nachrichtlich:

4. verdiente Bruttobeiträge des s. a. VG <sup>5)</sup>5. Versicherungssumme des s. a. VG <sup>6)</sup> in TsdEuro6. Deckungsrückstellung des s. a. VG <sup>7)</sup>Name des VU: 

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

213 01 5 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand <sup>8)</sup>	Altbestand <sup>8)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			



## Nw 215

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenÜbersicht  
Altbestand <sup>1)</sup>

Ergebnisquellen:

a) Risiko und vorzeitiger Abgang: <sup>2)</sup>

1. Sterblichkeit

a) Männer

b) Frauen

c) gemeinsame Tarife

2. sonstiges Risiko

3. vorzeitiger Abgang

b) Kapitalanlagen:

1. Zins <sup>2)</sup>

2. übriges

c) Kosten: <sup>2)</sup>1. Abschlusskosten <sup>3)</sup>

2. laufende Verwaltung

e) Rückversicherung:

1. Sterblichkeit

2. sonstiges Risiko

3. übriges

f) sonstiges Ergebnis

Rohüberschuss/Rohfehlbetrag

g) Direktgutschrift

h) Zuführung zur RfB <sup>4)</sup>

selbst abgeschlossenes VG

nachrichtlich:

4. Verdiente Bruttobeiträge des s. a. VG <sup>5)</sup>5. Versicherungssumme des s. a. VG <sup>6)</sup> in TsdEuro6. Deckungsrückstellung des s. a. VG <sup>7)</sup>Name des VU: 

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

215 01 5 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

GJ

MMJJ

Abrechnungsverband

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro

Fb/Nw	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	01			
	02			
	03			
	04			
	05			
	06			
	07			
	08			
	09			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
	22			
	23			
	24			
	25			
	26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 abschrittlich zur Verifizierung beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 216**

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Zusammensetzung der verdienten Brutto-Beiträge und der Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für das selbst abgeschlossene VG

- 1. Normsparbeiträge <sup>1) 2)</sup> laut Nw 217, Zeile 04
- 2. Normrisikobeiträge <sup>1) 3)</sup> laut Nw 218, Zeile 18
- 3. Beitragszuschläge für laufende Verwaltungskosten (ohne Ratenzuschläge) sowie Nebenleistungen der Versicherungsnehmer laut Nw 219, S. 03, Zeile 13
- 4. Ratenzuschläge <sup>4)</sup> für
  - a) Risiko <sup>5)</sup> laut Nw 218, Zeile 23
  - b) Zinsausfall laut Nw 219, S. 01, Zeile 06
  - c) Verwaltungskosten laut Nw 219, S. 03, Zeile 15
- 5. Abschlusskostenzuschläge bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag laut Nw 219, S. 02, Zeile 12
- 6. Laufende Amortisationszuschläge <sup>6)</sup> laut Nw 219, S. 02, Zeile 14
- 7. Beitragszuschläge <sup>7)</sup> laut Zeile 23
- 8. Sonstiges <sup>8)</sup>

Verdiente Brutto-Beiträge und Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung laut Fb 200, S. 01, Z. 04, Sp. 04 zuzüglich Z. 08

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Differenz zwischen Tarif- und Normbeitrag für das selbst abgeschlossene VG <sup>1)</sup>

- 1. Beitragszuschläge laut Zeile 16
  - 2. Auffüllung der DR aufgrund von Beitragsunterschüssen laut Nw 217, Zeile 06
- Unterschied aus Tarifbeitrag und Normbeitrag =

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 216 01 5 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb   
 GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand <sup>9)</sup>	Altbestand <sup>9)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08			
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12			
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14			
15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18			
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20			
21			
22			
23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
24			
- 25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
= 26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BarVersV beachten. Nur mit Sichttaschen ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 218**

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung des tatsächlichen  
und des rechnungsmäßigen Verlaufs <sup>1)</sup>  
des Risikos und des vorzeitigen Abgangs  
für das selbst abgeschlossene VG <sup>2)</sup>

1. Aufwendungen für Versicherungsfälle  
(ohne Abläufe oder Erlebensfälle) und  
Rückkäufe (ohne Regulierungsaufwendungen) <sup>3)</sup>  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 04 T  
und Zeile 19, Spalte 04 T

2. Aufwendungen aus der Erhöhung  
der DR sowie aus der Verminderung  
der noch nicht fälligen Ansprüche an VN  
durch den Eintritt von Versicherungsfällen  
laut Nw 217, Zeile 13

3. Freigewordene DR abzüglich der Aufwendungen  
aus der Verminderung der noch nicht fälligen  
Ansprüche an VN durch den Eintritt von Todes-  
fällen, sonstigen VF und vorzeitigem Abgang  
laut Nw 217, Zeile 17

4. Sonstiges <sup>4)</sup>

Tatsächlicher Aufwand

5. Risikobeiträge des Geschäftsjahres

a) aus den Beiträgen

laut Nw 216, Zeile 05

b) aus der Deckungsrückstellung

laut Nw 217, Zeile 19

6. Rechnungsmäßige Zinsen auf die Risikobeiträge  
laut Nw 219, Seite 01, Zeile 16

7. Ratenzuschläge für das Risiko  
laut Nw 216, Zeile 09

8. Sonstiges <sup>4)</sup>

Rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 25 - Zeile 15)

Name des VU: \_\_\_\_\_  
Formular Unternehmen GJ Risikoart/Vz  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
218 01 5 1 \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand <sup>5)</sup>	Altbestand <sup>5)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
+ 10			
11			
12			
- 13			
+ 14			
= 15			
16			
17			
18			
+ 19			
20			
+ 21			
22			
+ 23			
+ 24			
= 25			
26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur Niedersicht beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Freigebühren einhalten.

**Nw 219** Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ  
 219 01 5 1

Gegenüberstellung des tatsächlichen laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen und der rechnungsmäßigen Zinsen <sup>1)</sup> sowie das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen für das selbst abgeschlossene VG

- 1. Laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der erhaltenen Depotzinsen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG gemäß Nw 201, Seite 02, Zeile 07
- 2. Laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03
- 3. Ratenzuschläge für Zinsausfall laut Nw 216, Zeile 10
- 4. Sonstiges <sup>2)</sup>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand <sup>3)</sup>	Altbestand <sup>3)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>= 08</b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>
<hr/>			
09			
10			
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13			
+ 14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15			
+ 16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>= 18</b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>
<hr/>			
<b>19</b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>
<hr/>			
<b>20</b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>
<hr/>			
21			
22			
23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>= 26</b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>	<b><input type="text"/></b>

- 1. Übrige Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 02
- 2. Übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 04
- 3. Sonstiges <sup>2)</sup>

Nw 219 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen  
für den Abschluss von Versicherungen und der  
rechnungsmäßigen Erträge zu ihrer Deckung für  
das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

Name des VU:

Formular Unternehmen GJ  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
219 02 5 1

1. Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03

2. Sonstiges <sup>2)</sup>

Tatsächliche Abschlussaufwendungen

3. Rechnungsmäßig gedeckt:  
a) durch Aktivierung noch nicht fälliger  
Ansprüche an VN sowie durch Zillmerung  
der DR für den Neuzugang des Geschäftsjahres  
laut Nw 217, Zeile 24

b) durch Abschlusskostenzuschläge bei  
Versicherungen gegen Einmalbeitrag  
laut Nw 216, Zeile 13

c) durch laufende Amortisationszuschläge  
laut Nw 216, Zeile 15

4. Sonstiges <sup>2)</sup>

Rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 16 - Zeile 06)

nachrichtlich:

1. Aufwendungen aus der Verminderung  
noch nicht fälliger Ansprüche an  
Versicherungsnehmer durch vorzeitigen Abgang  
laut Nw 217, Zeile 17 T

2. Durch vorzeitigen Abgang  
rückgebuchte Provisionen  
laut Nw 219, Seite 02, Zeile 04 T

3. Abschreibungen und Wertberichtigungen  
auf Forderungen an Versicherungsvertreter  
aus rückgebuchten Provisionen  
laut Nw 219, Seite 05, Zeile 14 T

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand <sup>3)</sup>	Altbestand <sup>3)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			



Nw 219 Seite 4

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Abrechnung des in Rückdeckung gegebenen  
selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
219 04 5 1 \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand <sup>5)</sup>	Altbestand <sup>5)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Die Formulare sind maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Be/Ve-StV beachten. Nur mit Schreibmasch. zu ausfüllen und Freigebühren einhalten.

**Nw 219** Seite 5**Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen**

Gegenüberstellung der sonstigen Erträge  
und Aufwendungen<sup>2)</sup> für das selbst  
abgeschlossene Versicherungsgeschäft

1. Erträge aus der Verminderung der übrigen  
versicherungstechnischen Rückstellungen  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 11, Spalte 03
2. Sonstige versicherungstechnische Erträge  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 T
3. Aufwendungen aus der Erhöhung der übrigen  
versicherungstechnischen Rückstellungen  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03
4. Sonstige versicherungstechnische  
Aufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 T
5. Sonstige Erträge  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 09, Spalte 04
6. Sonstige Aufwendungen  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 20, Spalte 04  
abzüglich Nw 219, Seite 01, Zeile 12
7. Außerordentliches Ergebnis  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 23, Spalte 04
8. Erträge aus Verlustübernahme  
laut Fb 200, Seite 07, Zeile 01
9. Steuern  
laut Fb 200, Seite 07, Zeile 06,  
Spalte 04 und Zeile 08, Spalte 04
10. Erträge aus der Inanspruchnahme  
eines Organisationsfonds  
laut Fb 200, Seite 07, Zeile 12
11. Sonstiges<sup>2)</sup>
- Sonstiges Ergebnis**

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
219 05 5 1 \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand <sup>3)</sup>	Altbestand <sup>3)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
+ 06			
07			
- 08			
09			
- 10			
11			
+ 12			
13			
- 14			
15			
+ 16			
17			
+ 18			
19			
20			
21			
- 22			
23			
+ 24			
+ 25			
= 26			



## Nw 220 Seite 2

Bewegung des Bestandes an Versorgungsberechtigten  
(Pensions- und weitere Kapitalversicherungen) <sup>1)</sup>

Name des VU: 

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

220 02 5 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Invaliden- und Altersrentner		
01	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten <sup>17)</sup>
	Anzahl	Anzahl	volle Euro
02			
Bestand am Anfang des GJ			
03			
Zugang während des GJ:			
04			
- Zugang an Rentnern			
05			
- sonstiger Zugang <sup>15)</sup>			
+ 06			
gesamter Zugang			
= 07			
Abgang während des GJ:			
08			
- durch Tod			
09			
- Reaktivierung			
+ 10			
- Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen			
+ 11			
- sonstiger Abgang			
+ 12			
gesamter Abgang			
= 13			
Bestand am Ende des GJ: (Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)			
14			
davon <sup>16)</sup> :			
15			
- in Rückdeckung gegeben <sup>5)</sup>			
16			
- mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung			
17			
- Neubestand <sup>13)</sup>			
18			
- Altbestand <sup>14)</sup>			
19			
20			

Nw 220 Seite 3

Bewegung des Bestandes an Versorgungsberechtigten  
(Pensions- und weitere Kapitalversicherungen) <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 220 03 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_      GJ MMJJ \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
HINTERBLIEBENENRENTNER				
01	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten <sup>17)</sup>
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	volle Euro
02				
Bestand am Anfang des GJ:	03			
Zugang während des GJ:	04			
- Zugang an Rentnern	05			
- sonstiger Zugang <sup>15)</sup>	+ 06			
gesamter Zugang	= 07			
Abgang während des GJ:	08			
- durch Tod	09			
- Wiederheirat, Ablauf	+ 10			
- Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen	+ 11			
- sonstiger Abgang	+ 12			
gesamter Abgang	= 13			
Bestand am Ende des GJ: (Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)	14			
davon <sup>18)</sup> :	15			
- in Rückdeckung gegeben <sup>5)</sup>	16			
- Neubestand <sup>13)</sup>	17			
- Altbestand <sup>14)</sup>	18			
	19			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Beifügung benutzen. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 221 Seite 1

Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 221 01 5 1 Unternehmen Reg.-Nr./Pb GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
<b>S T E R B E G E L D V E R S I C H E R U N G E N <sup>4)</sup> Anzahl</b>				
01	gesamt	getrennte Sterbetafel		gemeinsame Sterbetafel
02	Versicherte	Männliche Versicherte	weibliche Versicherte	Versicherte
03	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
04				
Bestand am Anfang des GJ:	05			
- abgeschlossene Versicherungen	06			
- sonstiger Zugang <sup>2)</sup>	+ 07			
gesamter Zugang	= 08			
Abgang während des GJ:	09			
- durch Tod	10			
- Ablauf	+ 11			
- Storno	+ 12			
- sonstiger Abgang	+ 13			
gesamter Abgang	= 14			
Bestand am Ende des GJ: (Z. 05 + Z. 08 - Z. 14)	15			
davon: <sup>3)</sup>	16			
- beitragsfreie Versicherungen	17			
- in Rückdeckung gegeben	18			
- Neubestand <sup>4)</sup>	19			
- Altbestand <sup>5)</sup>	20			
	21			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVnSt beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 221 Seite 2

Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 221 02 5 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	STERBEGELDVERSICHERUNGEN <sup>5)</sup> Versicherungssumme			
01	gesamt	getrennte Sterbetafel		gemeinsame Sterbetafel
02	Versicherte	männliche Versicherte	weibliche Versicherte	Versicherte
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
Bestand am Anfang des GJ:	05			
- abgeschlossene Versicherungen	06			
- sonstiger Zugang <sup>2)</sup>	+ 07			
gesamter Zugang	= 08			
Abgang während des GJ:	09			
- durch Tod	10			
- Ablauf	+ 11			
- Storno	+ 12			
- sonstiger Abgang	+ 13			
gesamter Abgang	= 14			
Bestand am Ende des GJ: (Z. 05 + Z. 08 - Z. 14)	15			
davon: <sup>3)</sup>	16			
- beitragsfreie Versicherungen	17			
- in Rückdeckung gegeben	18			
- Neubestand <sup>4)</sup>	19			
- Altbestand <sup>5)</sup>	20			
	21			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerV Nr. 5 beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 221 Seite 3

Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_  
 Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
 221 03 5 1 \_\_\_\_\_

Posten

Bestand am Anfang des GJ:

- abgeschlossene Versicherungen
- sonstiger Zugang <sup>2)</sup>

gesamter Zugang

Abgang während des GJ:

- durch Tod
- Ablauf
- Storno
- sonstiger Abgang

gesamter Abgang

Bestand am Ende des GJ:  
(Z. 05 + Z. 08 - Z. 14)

davon: <sup>3)</sup>

- beitragsfreie Versicherungen
- in Rückdeckung gegeben

- Neubestand <sup>4)</sup>
- Altbestand <sup>5)</sup>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	UNFALL ZUSATZ - VERSICHERUNGEN		SONSTIGE ZUSATZVERSICHERUNGEN <sup>7)</sup>	
	Versicherte	Versicherungssumme	Versicherte	Versicherungssumme
	Anzahl	volle Euro	Anzahl	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitte C zur Be-VersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 222** Seite 2

Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, Rückversicherungsbeiträge sowie Deckungsrückstellung <sup>1)</sup>

Neubestand <sup>3)</sup>

Posten

laufende Beiträge der:

- Mitglieds- und Trägerunternehmen
- Mitglieder (außer Unternehmen)
- Nichtmitglieder

laufende Beiträge insgesamt

Einmalbeiträge der:

- Mitglieds- und Trägerunternehmen
- Mitglieder (außer Unternehmen)
- Nichtmitglieder

Einmalbeiträge insgesamt

Nebeneleistungen der VN

Beiträge und Nebeneleistungen insgesamt

davon für die fondsgebundene Lebensversicherung <sup>7)</sup>

Beiträge aus der RfB

Einmalbeiträge aus gutgeschriebenen Überschussanteilen

Rückversicherungsbeiträge

Deckungsrückstellung

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular                      Unternehmen                      GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ      Reg-Nr./Pb                      MMJJ  
 222 02 5 1                      \_\_\_\_\_                      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Pensionsversicherung	weitere Kapitalversicherung <sup>5)</sup>	Sterbegeldversicherung <sup>6)</sup>	Zusatzversicherung <sup>7)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
+ 05				
+ 06				
= 07				
08				
09				
+ 10				
+ 11				
= 12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BeVerm best. st. Nr. mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 222** Seite 3

Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, Rückversicherungsbeiträge sowie Deckungsrückstellung <sup>1)</sup>

Altbestand <sup>4)</sup>

Posten

laufende Beiträge der:

- Mitglieds- und Trägerunternehmen
- Mitglieder (außer Unternehmen)
- Nichtmitglieder

laufende Beiträge insgesamt

Einmalbeiträge der:

- Mitglieds- und Trägerunternehmen
- Mitglieder (außer Unternehmen)
- Nichtmitglieder

Einmalbeiträge insgesamt

Nebenleistungen der VN

Beiträge und Nebenleistungen insgesamt

davon für die fondsgebundene Lebensversicherung <sup>2)</sup>

Beiträge aus der RfB

Einmalbeiträge aus gutgeschriebenen Überschussanteilen

Rückversicherungsbeiträge

Deckungsrückstellung

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular                      Unternehmen                      GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ      Reg-Nr./Pb                      MMJJ  
 222 03 5 1                      \_\_\_\_\_                      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Pensionsversicherung	weitere Kapitalversicherung <sup>5)</sup>	Sterbegeldversicherung <sup>6)</sup>	Zusatzversicherung <sup>7)</sup>
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
+ 05				
+ 06				
= 07				
08				
09				
+ 10				
+ 11				
= 12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Ba-VersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 230** Seite 1

**Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen**

**Monats-Sollbeiträge in Euro  
Einmalbeiträge in Euro**

- Einzelversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ
- Zugang während des GJ
  - davon durch:
  - bisher nicht Versicherte
  - Geburten
- Abgang während des GJ
  - davon durch:
  - Kündigung des VN unterteilt in
    - a) Kündigung in den ersten 24 Monaten
    - b) Spätere Kündigung
  - Kündigung des Versicherers
  - Tod
- Veränderungen während des GJ
  - davon durch:
  - Beitragsanpassungen <sup>1)</sup>
  - Umstufungen <sup>2)</sup>
  - sonstiges <sup>3)</sup>
- Bestand am Ende des GJ  
(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)
- Gruppenversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ
- Bestand am Ende des GJ
- Versicherungen gegen Einmalbeitrag  
(= 1/12 der Jahresbeitragseinnahme)
- Versicherungsgeschäft, auf das unmittelbare Abschlusskosten entfallen <sup>4)</sup>
  - davon:
  - a) Einzelversicherung
  - b) Gruppenversicherung
- unmittelbare Abschlusskosten
  - a) Einzelversicherung
  - b) Gruppenversicherung

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ  
 230 01 5 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gesamtes VG		gesamtes VG nach Art der Lebensversicherung	gesamtes VG nach Art der Schadenversicherung
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur RiVe-V beschriften. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Felderzeichen einhalten.

**Nw 230** Seite 2

**Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen**

**Monats-Sollbeiträge in Euro  
Einmalbeiträge in Euro**

Einzelversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Zugang während des GJ

davon durch:

- bisher nicht Versicherte

- Geburten

Abgang während des GJ

davon durch:

- Kündigung des VN

unterteilt in

a) Kündigung in den ersten 24 Monaten

b) Spätere Kündigung

- Kündigung des Versicherers

- Tod

Veränderungen während des GJ

davon durch:

- Beitragsanpassungen <sup>1)</sup>

- Umstufungen <sup>2)</sup>

- sonstiges <sup>3)</sup>

Bestand am Ende des GJ

(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)

Gruppenversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Bestand am Ende des GJ

Versicherungen gegen Einmalbeitrag

(= 1/12 der Jahresbeitragseinnahme)

nachrichtlich:

Monats-Sollbeiträge in Euro

- Beihilfeberechtigte <sup>5)</sup>

- Nicht-Beihilfeberechtigte

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

230 02 5 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

\_\_\_\_\_

GJ

MMJJ

\_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Krankheitskosten- völlig <sup>6) 7)</sup>	Krankentagegeld- v <sup>7)</sup>	Krankenhaustagegeld- v <sup>6) 7)</sup>
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

**Nw 230** Seite 3

**Bewegung des Bestandes an Krankenversicherungen**

**Monats-Sollbeiträge in Euro  
Einmalbeiträge in Euro**

- Einzelversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ
- Zugang während des GJ
  - davon durch:
  - bisher nicht Versicherte
  - Geburten
- Abgang während des GJ
  - davon durch:
  - Kündigung des VN unterteilt in
    - a) Kündigung in den ersten 24 Monaten
    - b) Spätere Kündigung
  - Kündigung des Versicherers
  - Tod
- Veränderungen während des GJ
  - davon durch:
  - Beitragsanpassungen <sup>1)</sup>
  - Umstufungen <sup>2)</sup>
  - sonstiges <sup>3)</sup>
- Bestand am Ende des GJ  
(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)
- Gruppenversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ
- Bestand am Ende des GJ  
Versicherungen gegen Einmalbeitrag  
(= 1/12 der Jahresbeitrags-einnahme)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ

230 03 5 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
	Pflegekosten	Pflegetagegeld	Pflege-Pflichtversicherung	sonstige <sup>7) 8) 9)</sup>
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Dieses Formular wie mechanisch gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BeVesV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 230** Seite 4

**Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen**

**Monats-Sollbeiträge in Euro  
Einmalbeiträge in Euro**

Einzelversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Zugang während des GJ

davon durch:

- bisher nicht Versicherte

- Geburten

Abgang während des GJ

davon durch:

- Kündigung des VN

Unterteilt in

a) Kündigung in den ersten 24 Monaten

b) Spätere Kündigung

- Kündigung des Versicherers

- Tod

Veränderungen während des GJ

davon durch:

- Beitragsanpassungen <sup>1)</sup>

- Umstufungen <sup>2)</sup>

- sonstiges <sup>3)</sup>

Bestand am Ende des GJ

(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)

Gruppenversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Bestand am Ende des GJ

Versicherungen gegen Einmalbeitrag

(= 1/12 der Jahresbeitragseinnahme)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

230 04 5 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

\_\_\_\_\_

GJ

MMJJ

\_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Schadenversicherung		
	Reisekranken- Versicherung	Restschuld- Versicherung <sup>10)</sup>	sonstige <sup>8)</sup>
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			



**Nw 230** Seite 6

Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen

Anzahl der Personen (PV)

Einzelversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Zugang während des GJ <sup>11)</sup>

davon durch:

- bisher nicht Versicherte

- Geburten

Abgang während des GJ <sup>11)</sup>

davon durch:

- Kündigung des VN

unterteilt in

a) Kündigung in den ersten 24 Monaten

b) Spätere Kündigung

- Kündigung des Versicherers

- Tod

Veränderungen während des GJ

davon durch:

- Umstufungen <sup>2)</sup>

- sonstiges <sup>3)</sup>

Bestand am Ende des GJ

(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)

Gruppenversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Bestand am Ende des GJ

Name des VU:

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

230 06 5 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Krankheitskosten- vollV (PV) <sup>6) 7)</sup>	Krankentagegeld- V (PV) <sup>7)</sup>	Krankenhaustagegeld- V (PV) <sup>6) 7)</sup>
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			



NW 231 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Übersicht

Ergebnisquellen: Fb/Nw

1. Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:

- a) Risiko 233
- b) Abschlusskosten:
  - 1. unmittelbar 234 +
  - 2. mittelbar 234 +
- c) Schadenregulierung 235 +
- d) laufende Verwaltungskosten 235 +

Zwischenergebnis 1 = 08

- e) Sicherheitszuschlag 232 +
- f) Beitrags- und Schadenausgleich 237 +

Zwischenergebnis 2 = 11

- g) Kapitalanlagen:
  - 1. Zins 236 +
  - 2. übriges Ergebnis 236 +
- h) tarifliche erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung 237 +
- i) übrige Erträge und Aufwendungen 238 +
- j) Auffüllungsbetrag bei negativer Gesamtdeckungsrückstellung 233 -

Zwischenergebnis 3 = 17

- k) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 S.1 VAG 233 -
- l) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 S.2 VAG 233 -
- m) festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG 237 -
- n) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge<sup>1)</sup> 237 -
- o) Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB 200 -

Ergebnis des selbst abgeschlossenen VG = 23

- 2. In Rückdeckung übernommenes VG 200 +
- abgeführte Gewinne laut Fb 200, Seite 07, Zeile 03 -

3. Jahresergebnis 200 = 26

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 231 01 5 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_  
 GJ MMJJ \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

1) Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Rb/VersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Felderzeichen einblenden.

Nw 231 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenName des VU: Formular  
Nr./Seite/Version/Typ  
231 02 5 1Unternehmen  
Reg-Nr./Pb  
GJ  
MMJJ  

## Übersicht

		Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
		nach Art der Lebensversicherung			
Ergebnisquellen:		01	substitutive ohne die PflegePflichtV	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutive
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
a) Risiko	233	03			
b) Abschlusskosten:					
1. unmittelbar	234 +	04			
2. mittelbar	234 +	05			
c) Schadenregulierung	235 +	06			
d) laufende Verwaltungskosten	235 +	07			
Zwischenergebnis 1	=	08			
e) Sicherheitszuschlag	232 +	09			
f) Beitrags- und Schadenausgleich	237 +	10			
Zwischenergebnis 2	=	11			
g) Kapitalanlagen:					
1. Zins	236 +	12			
2. übriges Ergebnis	236 +	13			
h) tarifliche erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	237 +	14			
i) übrige Erträge und Aufwendungen	238 +	15			
j) Auffüllungsbetrag bei negativer Gesamtdeckungsrückstellung	233 -	16			
Zwischenergebnis 3	=	17			
k) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 S.1 VAG	233 -	18			
l) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 S.2 VAG	233 -	19			
m) festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG	237 -	20			
n) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge <sup>*)</sup>	237 -	21			
o) Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB	200 -	22			
Ergebnis des selbst abgeschlossenen VG	=	23			



**Nw 232** Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Zusammensetzung der verdienten Brutto-Beiträge und der Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für das selbst abgeschlossene VG

- 1. Rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung des Risikos laut Nw 233, Zeile 17
- 2. Rechnungsmäßige Wartezeit- und Selektionersparnis laut Nw 234, Zeile 11
- 3. Rechnungsmäßige Zillmerbeträge laut Nw 234, Zeile 10
- 4. Kostenzuschläge zur Deckung der
  - a) unmittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 09
  - b) mittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 22
  - c) Schadenregulierungskosten laut Nw 235, Zeile 12
  - d) laufenden Verwaltungskosten laut Nw 235, Zeile 23
- 5. Rechnungsmäßige Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 237, Zeile 05
- 6. Rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standardtarifen laut Nw 237, Zeile 17
- 7. Sicherheitszuschlag laut Nw 231, Zeile 09
- 8. Sonstiges

Gesamt

davon:

Verdiente Bruttobeiträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 04, Spalte 04

Beiträge aus der rFB laut Fb 200, Seite 01, Zeile 08

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 232 02 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
01	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege-Pflichtversicherung	nicht-substitutiv
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			

23			
24			
25			
26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVerV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 233 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung des tatsächlichen  
und des rechnungsmäßigen Risikos

1. Aufwendungen für Versicherungsfälle  
(ohne Regulierungsaufwendungen):
    - a) Aufwendungen für VF des GJ  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T
    - b) Ergebnis aus der Abwicklung der Rückstellung  
für noch nicht abgewickelte VF des VJ  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T
    - c) ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen  
den tatsächlichen und rechnungsmäßigen  
Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung  
laut Nw 237, Zeile 20
  2. Veränderung der Bilanzdeckungsrückstellung  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 24  
abzüglich Fb 200, Seite 01, Zeile 10
  3. Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 VAG  
laut Nw 231, Zeilen 18 und 19
  4. Auffüllungsbetrag der  
Bilanzdeckungsrückstellung bei  
negativer Gesamtdeckungsrückstellung  
laut Nw 231, Zeile 16
  5. Sonstiges
- Gesamter tatsächlicher Aufwand = 16
6. Rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung  
des Risikos laut Nw 232, Zeile 04
  7. Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen  
und den rechnungsmäßigen Beiträgen in der  
Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 237, Zeile 21
  8. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den  
Standardtarifen laut Nw 237, Zeile 22
  9. Rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanz-  
deckungsrückstellung laut Nw 236, Zeile 12
  10. Sonstiges
- Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag = 23
- Risikoergebnis (Zeile 23 - Zeile 16)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
233 01 5 1 \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
01	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
+ 07			
08			
- 09			
10			
+ 11			
- 12			
13			
- 14			
+ 15			
= 16			
17			
18			
+ 19			
+ 20			
+ 21			
+ 22			
= 23			
24			

Nw 233 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenGegenüberstellung des tatsächlichen  
und des rechnungsmäßigen Risikos

1. Aufwendungen für Versicherungsfälle  
(ohne Regulierungsaufwendungen):
    - a) Aufwendungen für VF des GJ  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T
    - b) Ergebnis aus der Abwicklung der Rückstellung  
für noch nicht abgewickelte VF des VJ  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T
    - c) ausgleichender Unterschiedsbetrag  
zwischen den tatsächlichen und rechnungs-  
mäßigen Aufwendungen in der Pflege-Pflicht-  
versicherung laut Nw 237, Zeile 20
  2. Veränderung der Bilanzdeckungsrückstellung  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 24  
abzüglich Fb 200, Seite 01, Zeile 10
  3. Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 VAG  
laut Nw 231, Zeilen 18 und 19
  4. Auffüllungsbetrag der  
Bilanzdeckungsrückstellung bei  
negativer Gesamtdeckungsrückstellung  
laut Nw 231, Zeile 16
  5. Sonstiges
- 
- Gesamter tatsächlicher Aufwand = 16
- 
6. Rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung  
des Risikos laut Nw 232, Zeile 04
  7. Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen  
und den rechnungsmäßigen Beiträgen in der  
Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 237, Zeile 21
  8. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den  
Standardtarifen laut Nw 237, Zeile 22
  9. Rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanz-  
deckungsrückstellung laut Nw 236, Zeile 12
  10. Sonstiges
- 
- Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag = 23
- 
- Risikoergebnis (Zeile 23 - Zeile 16)  
nachrichtlich:  
Deckungsrückstellung am Ende des GJ

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg.-Nr./Pb	MMJJ
233 02 5 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
01	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutiv
02			
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
+ 07			
08			
- 09			
10			
+ 11			
- 12			
13			
- 14			
+ 15			
= 16			
17			
18			
+ 19			
+ 20			
+ 21			
+ 22			
= 23			
24			
25			

Nw 234 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der  
tatsächlichen Aufwendungen und der  
rechnungsmäßigen Erträge für den  
Abschluss von Versicherungsverträgen

Unmittelbare Abschlusskosten:

1. Unmittelbare Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 09

4. Rechnungsmäßige Zillmerbeträge  
laut Nw 232, Zeile 07

5. Rechnungsmäßige Wartezeit- und  
Selektionsersparnis laut Nw 232, Zeile 06

6. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 13 - Zeile 07)

Mittelbare Abschlusskosten:

1. Mittelbare Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 11

4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 24 - Zeile 20)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
234 01 5 1 \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Nw 234 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
Nach Ergebnisquellen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
234 02 5 1 \_\_\_\_\_

Gegenüberstellung der  
tatsächlichen Aufwendungen und der  
rechnungsmäßigen Erträge für den  
Abschluss von Versicherungsverträgen

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
01	substitutive ohne die Pflege-PflichtV	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutive
02			
03	volle Euro	volle Euro	volle Euro
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Unmittelbare Abschlusskosten:

1. Unmittelbare Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge

laut Nw 232, Zeile 09

4. Rechnungsmäßige Zillmerbeträge

laut Nw 232, Zeile 07

5. Rechnungsmäßige Wartezeit- und

Selektionersparnis laut Nw 232, Zeile 06

6. Sonstiges

Gesamter rechnermäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 13 - Zeile 07)

Mittelbare Abschlusskosten:

1. Mittelbare Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge

laut Nw 232, Zeile 11

4. Sonstiges

Gesamter rechnermäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 24 - Zeile 20)



Nw 235 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenGegenüberstellung der  
tatsächlichen Aufwendungen und der  
rechnungsmäßigen Erträge für Schaden-  
regulierung und laufende Verwaltung

Schadenregulierung:

1. Aufwendungen für die Regulierung  
von Versicherungsfällen:

- a) Aufwendungen für das GJ  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T  
b) Ergebnis aus der Abwicklung der VJ-R  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 13

4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 14 - Zeile 10)

Laufende Verwaltung:

1. Verwaltungsaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 07, Spalte 03

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 15

4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 25 - Zeile 21)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
235 02 5 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
01	substitutive ohne die Pflege-PflichtV	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutive
02			
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Dieses Formular ist rasch und sorgfältig zu lesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BeV-VerV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 236** Seite 2Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenGegenüberstellung des tatsächlichen  
laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen  
und der rechnungsmäßigen Zinsen sowie  
das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen1. Laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201,  
Seite 02, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der  
erhaltenen Depotzinsen aus dem in Rückdeckung  
übernommenen VG gemäß Nw 201, Seite 02, Zeile 072. Laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03

3. Sonstiges

Tatsächlicher laufender  
Reinertrag aus Kapitalanlagen4. Rechnungsmäßige Zinsen auf die  
mittlere Bilanzdeckungsrückstellung  
laut Nw 233, Zeile 215. Rechnungsmäßige Zinsen auf die  
mittlere Pensionsrückstellung  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 12 T

6. Sonstiges

Rechnungsmäßige Zinsen insgesamt

Zinsergebnis (Zeile 09 - Zeile 16)

1. Übrige Erträge aus Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 022. Übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 04

3. Sonstiges

Übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen

Name des VU: 

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

236 02 5 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
01	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutiv
02			
03	volle Euro	volle Euro	volle Euro
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05			
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07			
08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10			
11			
12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13			
14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18			
19			
20			
21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
22			
23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
24			
25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nw 237 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 237 01 5 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb  
 GJ MMJJ

- 1. Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 232, Zeile 17
- 2. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung laut Fb 200, Seite 02, Zeile 21
- 3. Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge laut Nw 231, Zeile 21<sup>1)</sup>
- 4. Festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG laut Nw 231, Zeile 20
- 5. Sonstiges

Ergebnis aus der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für den Beitrags- und Schadenausgleich

- 1. Rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standardtarifen: <sup>2)</sup> laut Nw 232, Zeile 19
- 2. Überrechnungsmäßige Erträge <sup>3)</sup> laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 T
- 3. Ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen
  - a) Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 09
  - b) Beiträgen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 19
- 4. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standardtarifen laut Nw 233, Zeile 20
- 5. Aufwendungen für den unternehmensübergreifenden Ausgleich <sup>4)</sup> laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 T
- 6. Sonstiges

Ergebnis aus dem Beitrags- und Schadenausgleich

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
- 07			
08			
+ 09			
+ 10			
+ 11			
= 12			
13			
14			
15			
16			
17			
+ 18			
19			
- 20			
- 21			
- 22			
23			
- 24			
+ 25			
= 26			

Dieses Formular ist nicht maschinell zu lesen. Bitte Anlage 2 Abschnitte C zur Be-/Vervielfachung beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einzeichnen.

Nw 237 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

- 1. Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 232, Zeile 17
- 2. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung laut Fb 200, Seite 02, Zeile 21
- 3. Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge laut Nw 231, Zeile 21 <sup>1)</sup>
- 4. Festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG laut Nw 231, Zeile 20
- 5. Sonstiges

Ergebnis aus der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für den Beitrags- und Schadenausgleich

- 1. Rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standardtarifen: <sup>2)</sup> laut Nw 232, Zeile 19
- 2. Überrechnungsmäßige Erträge <sup>3)</sup> laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 T
- 3. ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen
  - a) Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 09
  - b) Beiträgen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 19
- 4. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standardtarifen laut Nw 233, Zeile 20
- 5. Aufwendungen für den unternehmensübergreifenden Ausgleich <sup>4)</sup> laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 T
- 6. Sonstiges

Ergebnis aus dem Beitrags- und Schadenausgleich

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
 237 02 5 1 \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
01	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege-Pflichtversicherung	nicht-substitutiv
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
- 07			
08			
+ 09			
+ 10			
+ 11			
= 12			
13			
14			
15			
16			
17			
+ 18			
19			
- 20			
- 21			
- 22			
23			
- 24			
+ 25			
= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitte C zur BeitragsV beschriften. Nur mit Schreibgerät zu befüllen und Falschgerichte eintragen.

**Nw 238** Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der  
übrigen Erträge und Aufwendungen

1. Erträge aus der Verminderung der übrigen  
versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 11, Spalte 03
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13  
abzüglich Nw 237, Zeile 18
3. Aufwendungen aus der Erhöhung der übrigen  
versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03
4. Sonstige versicherungs-  
technische Brutto-Aufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04  
abzüglich Nw 237, Zeile 24
5. Ergebnis aus dem in Rückdeckung  
gegebenen Versicherungsgeschäft  
laut Fb 200, Seite 05, Zeile 11
6. Sonstige Erträge  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 09, Spalte 04
7. Sonstige Aufwendungen  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 20, Spalte 04  
abzüglich Nw 236, Zeile 14
8. Außerordentliches Ergebnis  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 23, Spalte 04
9. Erträge aus Verlustübernahme  
laut Fb 200, Seite 07, Zeile 01
10. Steuern laut Fb 200, Seite 07,  
Zeile 06, Spalte 04 und Zeile 08, Spalte 04
11. Sonstiges

Ergebnis aus den übrigen  
Erträgen und Aufwendungen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular                      Unternehmen                      GJ  
Nr./Seite/Version/Typ      Reg-Nr./Pb                      MMJJ  
238 01 5 1                                                                                    

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
+ 06			
07			
- 08			
09			
- 10			
11			
+ 12			
13			
+ 14			
15			
- 16			
17			
+ 18			
19			
+ 20			
21			
22			
- 23			
+ 24			
25			
= 26			

**Nw 238** Seite 2Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenGegenüberstellung der  
übrigen Erträge und Aufwendungen

1. Erträge aus der Verminderung der übrigen  
versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 11, Spalte 03
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13  
abzüglich Nw 237, Zeile 18
3. Aufwendungen aus der Erhöhung der übrigen  
versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03
4. Sonstige versicherungs-  
technische Brutto-Aufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04  
abzüglich Nw 237, Zeile 24
5. Ergebnis aus dem in Rückdeckung  
gegebenen Versicherungsgeschäft  
laut Fb 200, Seite 05, Zeile 11
6. Sonstige Erträge  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 09, Spalte 04
7. Sonstige Aufwendungen  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 20, Spalte 04  
abzüglich Nw 236, Zeile 14
8. Außerordentliches Ergebnis  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 23, Spalte 04
9. Erträge aus Verlustübernahme  
laut Fb 200, Seite 07, Zeile 01
10. Steuern laut Fb 200, Seite 07,  
Zeile 06, Spalte 04 und Zeile 08, Spalte 04
11. Sonstiges

**Ergebnis aus den übrigen  
Erträgen und Aufwendungen**

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
238 02 5 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
01	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutiv
02			
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
+ 06			
07			
- 08			
09			
- 10			
11			
+ 12			
13			
+ 14			
15			
- 16			
17			
+ 18			
19			
+ 20			
21			
22			
- 23			
+ 24			
25			
= 26			

**Nw 240**

Bewegung des Bestandes und Rückversicherung einzelner Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen VG <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 240 01 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Va/Vz/VG: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Anzahl der Versicherungsverträge <sup>7)</sup>		Bestandsbeiträge	
	inländisches VG	ausländisches VG	inländisches VG	ausländisches VG
	Stück	Stück	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
+ 04				
- 05				
06	( )	( )	( )	( )
07				
08				
09				
10				
11				
12			( )	
13				
14				
15	gebuchte RV-BE	davon Verträge mit besonderen Merkmalen <sup>8)</sup>		
16	volle Euro	volle Euro		
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

1. Bestandsentwicklung und Versicherungssummen

a) Versicherungsbestand am Anfang des GJ

b) echte Zugänge im GJ

c) echte Abgänge im GJ

davon: Erstjahrestorno <sup>2)</sup>

d) Saldo der übrigen Bestandsveränderungen im GJ <sup>3)</sup>

e) Versicherungsbestand am Ende des GJ

davon: Allein-VG

Beteiligungs-VG

Führungseigen-VG

Führungsfremd-VG

} <sup>4)</sup>

Versicherungssummen in TsdEuro: <sup>5)</sup>

f) am Anfang des GJ

g) am Ende des GJ

2. Art der gebuchten RV-BE für das in Rückdeckung gegebene VG

Art der RV-Abgaben

a) fakultative Abgaben

b) obligatorische Abgaben aufgrund von:

1. Quoten-Verträgen

2. Summen-Excedenten-Verträgen

3. Schaden-Excedenten-Verträgen

4. Jahresüberschaden-Verträgen

5. Financial-Reinsurance-Verträgen <sup>6)</sup>

6. sonstigen Verträgen

c) gebuchte RV-BE insgesamt

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur RerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 242** Seite 1

Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen für die Vz/Va des selbst abgeschlossenen VG <sup>1)</sup>

1. Abwicklung der Versicherungsfälle (einschl. der Renten-VF) <sup>2)</sup>

a) GJ-Versicherungsfälle <sup>3)</sup>

1. im GJ gemeldete GJ-VF

2. im GJ abgewickelte GJ-VF

3. noch nicht abgewickelte GJ-VF

4. Spätschäden

5. noch nicht abgewickelte GJ-VF insgesamt

b) VJ-Versicherungsfälle

aus dem VJ übernommene VJ-VF:

1. bekannte VF (einschl. Renten-VF)

2. Spätschäden:

bekannte

unbekannte

3. Summe

4. im GJ gemeldete VF aus VJ

im GJ abgewickelte VJ-VF:

5. bekannte VF (einschl. Renten-VF) <sup>3)</sup>

6. Spätschäden:

bekannte <sup>3)</sup>

im GJ bekannt gewordene

7. Summe

noch nicht abgewickelte VJ-VF:

8. bekannte VF (einschl. Renten-VF) <sup>3)</sup>

9. Spätschäden:

bekannte <sup>3)</sup>

unbekannte

10. noch nicht abgewickelte VJ-VF insgesamt <sup>3)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

242 01 5 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

\_\_\_\_\_

GJ

MMJJ

\_\_\_\_\_

Va/Vz/VG

\_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	inländisches VG	ausländisches VG	gesamtes VG
	Stück	Stück	Stück
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			

**Nw 242** Seite 2

Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen für die Vz/Va des selbst abgeschlossenen VG <sup>1)</sup>

2. Zusammensetzung der Brutto-SR nach Teil-Brutto-SR am Ende des GJ

- Teil-Brutto-SR für
  - a) bekannte VF (ohne Renten-VF) <sup>4)</sup>
    - 1. Einzelbewertung
    - 2. Gruppen-/Pauschalbewertung
  - b) Renten-VF
  - c) Spätschäden <sup>5)</sup>
  - d) Schadenregulierungsaufwendungen
  - e) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF

Teil-Brutto-SR insgesamt

3. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für <sup>6)</sup>

- a) bekannte VF (ohne Renten-VF) <sup>4)</sup>
  - 1. Einzelbewertung
  - 2. Gruppen-/Pauschalbewertung
- b) Renten-VF
- c) Spätschäden
- d) Schadenregulierungsaufwendungen
- e) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF

Saldo/Brutto-Abwicklungsergebnis 1

- f) Nachverrechnungsbeiträge <sup>7)</sup>
- g) Zinszuführung zur Renten-DR
- Brutto-Abwicklungsergebnis 2

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 242 02 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb:        GJ MMJJ:        Va/Vz/VG:

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Brutto-SR für			
	VJ-VF	GJ-VF <sup>8)</sup>	gesamt	
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10	Teil-Brutto-SR am Anfang des GJ			
11	ursprünglicher Betrag	Währungskursänderungen <sup>9)</sup>	Brutto-Schadenzahlungen im GJ für VJ-VF <sup>10)</sup>	Brutto-Abwicklungsergebnis <sup>11)</sup>
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur Reverso beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 242** Seite 3

Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen für die Vz/Va des selbst abgeschlossenen VG <sup>1)</sup>

4. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR für die einzelnen Schadenjahrgänge <sup>12)</sup>

Schadenjahrgänge <sup>13)</sup>

- a) 12. VJ
- b) 11. VJ
- c) 10. VJ
- d) 09. VJ
- e) 08. VJ
- f) 07. VJ
- g) 06. VJ
- h) 05. VJ
- i) 04. VJ
- j) 03. VJ
- k) 02. VJ
- l) 01. VJ

5. Anzahl der am Ende des GJ noch nicht abgewickelten VF für die einzelnen Schadenjahrgänge <sup>14)</sup>

erste bis vierte VJ

fünfte bis achte VJ

neunte bis zwölfte VJ

6. Nachrichtlich:

Sollbetrag der Schwankungsrückstellung

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 242 03 5 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb <input type="text"/>	GJ MMJJ <input type="text"/>	Va/Vz/VG <input type="text"/>	
---	---	------------------------------------	----------------------------------	--

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Brutto-SR am Anfang des GJ für: <sup>15)</sup>	Brutto-Schadenzahlungen im GJ für:	Brutto-SR am Ende des GJ für:	Brutto-Abwicklungsergebnis für: <sup>16)</sup>
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16	Stück	Stück	Stück	Stück
	1. VJ	2. VJ	3. VJ	4. VJ
17				
18	5. VJ	6. VJ	7. VJ	8. VJ
19				
20	9. VJ	10. VJ	11. VJ	12. VJ
21				
22				
23	volle Euro			
24				
25				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 242** Seite 4

Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen für die Vz/Va des selbst abgeschlossenen VG <sup>1)</sup>

7. Angaben zum selbst abgeschlossenen ausländischen VG

Herkunft des VG

- a) Schweiz
- b) übriges Europa (ohne Mitglied- und Vertragsstaaten)
- c) USA
- d) übriges Amerika
- e) Japan
- f) übriges Asien
- g) Afrika
- h) Australien, Neuseeland

Summe

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 242 04 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb:        GJ MMJJ:        Va/Vz/VG:

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Niederlassungs-VG (volle Euro)		sonstiges ausländisches VG (volle Euro) <sup>17)</sup>	
01	gebuchte Brutto-Beiträge	versicherungs-technisches Brutto-Ergebnis <sup>18)</sup>	gebuchte Brutto-Beiträge	vereinfachtes versicherungs-technisches Brutto-Ergebnis <sup>19)</sup>
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur BetriebsV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 243**

Angaben zu bestimmten  
Versicherungsarten des selbst  
abgeschlossenen inländischen VG <sup>1)</sup>

1. Abwicklung der  
GJ-Versicherungsfälle

a) im GJ gemeldete GJ-VF

b) im GJ abgewickelte GJ-VF

c) noch nicht abgewickelte GJ-VF

d) Spätschäden

e) noch nicht abgewickelte GJ-VF insgesamt

2. Brutto-Aufwendungen  
für GJ-Versicherungsfälle

a) Brutto-Schadenzahlungen für GJ-VF

b) Brutto-SR für GJ-VF am Ende des GJ

c) Summe

3. Vereinfachtes versicherungstechnisches  
Brutto-Ergebnis

a) gebuchte Brutto-BE

b) Provisionen

c) Brutto-Schadenzahlungen für GJ-VF

d) Abwicklungsergebnis:  
1. Brutto-SR für VJ-VF am Anfang d. GJ

2. a) Brutto-Schadenzahlungen für VJ-VF

b) Brutto-SR für VJ-VF am Ende des GJ

e) vereinfachtes  
versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 243 01 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Va: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	inländisches VG	davon Beteiligungs-VG <sup>2)</sup>		
	Stück	Stück		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09	inländisches VG	davon Beteiligungs-VG <sup>2)</sup>		
	volle Euro	volle Euro		
10				
11				
12				
13				
14				
			volle Euro	volle Euro
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Beantwortung beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 244**Angaben über die  
sonstige Schadenversicherung <sup>1)</sup>

1. Gebuchte Brutto-Beiträge
  2. Verdiente Brutto-Beiträge
  3. Verdiente Netto-Beiträge
  4. Brutto-Aufwendungen  
für Versicherungsfälle
  5. Brutto-Aufwendungen  
für den Versicherungsbetrieb
  6. Rückversicherungssaldo <sup>2)</sup>
  7. Versicherungstechnisches  
Netto-Ergebnis
  8. Versicherungstechnische  
Bruttorückstellungen insgesamt
- davon:
- a) Bruttorückstellung für noch nicht  
abgewickelte Versicherungsfälle
  - b) Schwankungsrückstellung und  
ähnliche Rückstellungen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg.-Nr./Pb	GJ MMJJ
244 01 5 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01
	volle Euro
01	
02	<input type="text"/>
03	<input type="text"/>
04	<input type="text"/>
05	<input type="text"/>
06	<input type="text"/>
07	<input type="text"/>
08	<input type="text"/>
09	<input type="text"/>
10	
11	<input type="text"/>
12	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.





**Nw 250**

Angaben zu den einzelnen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen des in Rückdeckung übernommenen VG <sup>1)</sup>

1. Art der gebuchten RV-BE für das übernommene und abgegebene VG

Art der RV-Übernahmen/-Abgaben

- a) fakultative Übernahmen/Abgaben
- b) obligatorische Übernahmen/Abgaben aufgrund von:
  - 1. Quoten-Verträgen
  - 2. Summen-Excedenten-Verträgen
  - 3. Schaden-Excedenten-Verträgen
  - 4. Jahresüberschaden-Verträgen
  - 5. Financial-Reinsurance-Verträgen <sup>2)</sup>
  - 6. sonstigen Verträgen

c) gebuchte RV-BE insgesamt

2. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR

- a) Brutto-SR für VJ-VF am Anfang des G.J.
  - 1. ursprünglicher Betrag
  - 2. Währungskurs-Erhöhungen
  - 3. Währungskurs-Verminderungen
  - 4. Schadenreserveeintritte
- b) Schadenzahlungen für VJ-VF:
  - 1. reine Zahlungen
  - 2. Schadenreserveaustritte

c) Brutto-SR für VJ-VF am Ende des G.J.

d) Abwicklungsergebnis 1

e) Nachverrechnungsbeiträge <sup>3)</sup>

f) Zinszuführen zur Renten-DR

g) Abwicklungsergebnis 2

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 250 01 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Vz/VG: \_\_\_\_\_

Zeile	gebuchte RV-BE für das		davon Verträge mit besond. Merkmalen <sup>4)</sup>	
	Spalte 01 übernommene VG volle Euro	Spalte 02 abgegebene VG volle Euro	Spalte 03 übernommenes VG volle Euro	Spalte 04 abgegebenes VG volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15	+			
16	-			
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

<sup>1)</sup> Dieses Formular wird maschinell geleistet. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Rückversicherung beachten. <sup>2)</sup> Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 251 Seite 1

Vermögen im Sinne von § 121b Satz 1 VAG und restliches Vermögen

Soll-Werte

1. Versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen <sup>1)</sup>

- 1. Beitragsüberträge
- 2. Deckungsrückstellung
- 3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte:
  - a) Versicherungsfälle (ohne Renten-DR)
  - b) Renten-Deckungsrückstellung
  - c) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen
- 4. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen
- 5. Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
  - a) erfolgsunabhängige
  - b) erfolgsabhängige
- 6. sonstige versicherungstechnische R:
  - a) versicherungstechnische RdV
  - b) übrige versicherungstechnische R

- 2. Depotverbindlichkeiten aus dem in Retrozession gegebenen Versicherungsgeschäft <sup>1)</sup>
- 3. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
- 4. Sonstige Passiva (ohne die Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)

5. Summe der Passiva <sup>2)</sup>

abzüglich:

6. Anteile der Retrozessionäre an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen <sup>1)</sup>

7. Beim Vorversicherer gestellte Bardepots <sup>3)</sup>

Summe der Soll-Werte

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 251 01 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_      GJ MMJJ \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamtbetrag <sup>4)</sup>	versicherungstechnische Passiva		restliches Vermögen
01	volle Euro	volle Euro		volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
= 26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur BerVerV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feilspitze einhalten.

Nw 251 Seite 2

Vermögen im Sinne von § 121 b Satz 1 VAG  
und restliches Vermögen

Ist-Werte und Bedeckung

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular                      Unternehmen                      GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ      Reg-Nr./Pb                      MMJJ  
 251 02 5 1                      \_\_\_\_\_                      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Gesamtbetrag <sup>4)</sup>	Vermögen im Sinne von § 121b Satz 1 VAG		restliches Vermögen
02	volle Euro	volle Euro		volle Euro
03				
1. Kapitalanlagen <sup>1)</sup>				
04				
2. Sonstige Forderungen <sup>5)</sup>				
05				
3. Sonstige Vermögensgegenstände				
06				
a) laufende Guthaben bei Kreditinstituten				
07				
b) andere Vermögensgegenstände <sup>6)</sup>				
08				
4. Abgegrenzte Zins- und Mietforderungen				
09				
5. Sonstige Aktiva				
10				
6. Summe der Aktivseite <sup>7)</sup>				
11				
abzüglich:				
12				
7. Anteile der Retrozessionäre an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen <sup>1)</sup>				
13				
8. Beim Vorversicherer gestellte Bardepots <sup>3)</sup>				
14				
15				
16				
17				
18				
Summe der Ist-Werte	= 19			
Summe der Sollwerte laut Seite 1	- 20			
Über-/Unterdeckung der versicherungst. Passiva	= 21			

**Nw 252** Seite 1

Angaben zu den Beiträgen sowie der Zusammensetzung und Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen VG <sup>1)</sup>

1. Art der gebuchten RV-BE für das übernommene und abgegebene VG

Art der RV-Übernahmen/-Abgaben

a) fakultative Übernahmen/Abgaben  
b) obligatorische Übernahmen/Abgaben aufgrund von:

1. Quoten-Verträgen
2. Summen-Excedenten-Verträgen
3. Schaden-Excedenten-Verträgen
4. Jahresüberschaden-Verträgen
5. Financial-Reinsurance-Verträgen <sup>2)</sup>
6. sonstigen Verträgen

c) gebuchte RV-BE insgesamt

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Vz/VG	
252 01 5 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gebuchte RV-BE für das		davon Verträge mit besond. Merkmalen <sup>3)</sup>	
	übernommene VG	abgegebene VG	übernommenes VG	abgegebenes VG
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte A-lage 2 Abschl. mit BerVerZ beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen! und Feldgrenze einhalten.

**Nw 252** Seite 2

Angaben zu den Beiträgen sowie der Zusammensetzung und Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen VG<sup>1)</sup>

2. Zusammensetzung der Brutto-SR nach Teil-Brutto-SR am Ende des GJ  
Teil-Brutto-SR für

- a) bekannte VF
- b) Spätschäden<sup>4)</sup>  
davon von Vorversicherern aufgegeben
- c) pauschale Verstärkung<sup>5)</sup>

Teil-Brutto-SR insgesamt

3. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für<sup>6)</sup>

- a) bekannte VF
- b) Spätschäden<sup>4)</sup>  
davon von Vorversicherern aufgegeben
- c) pauschale Verstärkung<sup>5)</sup>

Saldo/Brutto-Abwicklungsergebnis 1

Nachverrechnungsbeiträge<sup>7)</sup>

Zinszuführung zur Renten-DR

Brutto-Abwicklungsergebnis 2

nachrichtlich:

Schadenreserveeintritte

Schadenreserveaustritte

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 252 02 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Vz/VG: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Brutto-SR für			
	VJ-VF	GJ-VF <sup>8)</sup>	gesamt	
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11	Teil-Brutto-SR am Anfang des GJ		Brutto-Schadenzahlungen im GJ für VJ-VF <sup>11)</sup>	Brutto-Abwicklungsergebnis <sup>12)</sup>
12	ursprünglicher Betrag <sup>9)</sup>	Währungskursänderungen <sup>10)</sup>		
13	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

**Nw 252** Seite 3

Angaben zu den Beiträgen sowie der Zusammensetzung und Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen VG <sup>1)</sup>

4. Abwicklung nach Schadenjahrgängen

Schadenjahrgänge <sup>13)</sup>

- a) 12. VJ
- b) 11. VJ
- c) 10. VJ
- d) 09. VJ
- e) 08. VJ
- f) 07. VJ
- g) 06. VJ
- h) 05. VJ
- i) 04. VJ
- j) 03. VJ
- k) 02. VJ
- l) 01. VJ

nachrichtlich:

Sollbetrag der Schwankungsrückstellung

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 252 03 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Vz/VG: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Brutto-SR am Anfang des GJ für: <sup>14)</sup>	Brutto-Schadenzahlungen im GJ für:	Brutto-SR am Ende des GJ für:	Brutto-Abwicklungsergebnis für: <sup>15)</sup>
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Be-Ve-VV beibringen. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 261**

Angaben über das im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in den Vertragsstaaten selbst abg. VG (ohne das Niederlassungsgeschäft) <sup>1)</sup>

Versicherungsweig <sup>2)</sup>

I. Todesfall-, Erlebensfall-, Zusatzversicherungen

II. Heirat und Geburt

III. Fondsgebundene Versicherungen

IV. Permanent Health Insurance

V. Tontinengeschäfte

VI. Kapitalisierung

VII. Verwaltung von Pensionsfonds

VIII. Kollektive Vorsorge

IX. Geschäfte, die mit der Sozialversicherung verbunden sind

Insgesamt

Versicherungsweig <sup>2)</sup>

I. Todesfall-, Erlebensfall-, Zusatzversicherungen

II. Heirat und Geburt

III. Fondsgebundene Versicherungen

IV. Permanent Health Insurance

V. Tontinengeschäfte

VI. Kapitalisierung

VII. Verwaltung von Pensionsfonds

VIII. Kollektive Vorsorge

IX. Geschäfte, die mit der Sozialversicherung verbunden sind

Insgesamt

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 261 01 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_      GJ MMJJ \_\_\_\_\_      Herkunft des VG \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Angabe der Brutto-Werte für:			
01	gebuchte Beiträge	Zahlungen für VF	Veränderung der R für VF	Veränderung der DR
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Angabe der Brutto-Werte für:		
14	Aufwendungen für BRE	Provisionen	DR
15	volle Euro	volle Euro	volle Euro
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Dieses Formular wird maskiert gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur BarVervi bearbeiten. Kurze Schriftbeschriftungen ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 262**

Angaben über das selbst abg. VG der Zweigniederlassungen und der Tätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr in den Vertragsstaaten <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 262 01 5 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb [ ] [ ]	GJ MMJJ [ ] [ ]	Herkunft des VG [ ] [ ]
---	--------------------------------------	-----------------------	-------------------------------

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Niederlassungsgeschäft		Dienstleistungsgeschäft	
	nach Art der Lebensversicherung volle Euro	nach Art der Schadenversicherung volle Euro	nach Art der Lebensversicherung volle Euro	nach Art der Schadenversicherung volle Euro
01				
02				
Erträge				
03				
04				
05				
1. Gebuchte Bruttobeiträge				
06				
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge				
07				
Insgesamt				
08				
Aufwendungen				
09				
10				
3. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle:				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle				
11				
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
12				
4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Bruttorestellungen				
13				
5. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgs- unabhängige Beitragsrückerstattungen (Brutto)				
14				
6. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Provisionen				
15				
b) Verwaltungsaufwendungen <sup>2)</sup>				
16				
7. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen				
17				
Insgesamt				
18				
Saldo der Erträge aus Zeile 08 und der Aufwendungen aus Zeile 18				
19				

1) Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage Z Abschnitt C zur BerVergV beachten. 2) Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 263** Seite 1

Angaben über das selbst abg. VG der Zweigniederlassungen in den Vertragsstaaten (ohne die Tätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr) <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ	Herkunft
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	des VG
263 01 5 1			

**Erträge**

- 1. Gebuchte Bruttobeiträge
- 2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge

Insgesamt

**Aufwendungen**

- 3. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle:
  - a) Zahlungen für Versicherungsfälle
  - b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
- 4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Brutorückstellungen
- 5. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen (Brutto)
- 6. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
  - a) Provisionen
  - b) Verwaltungsaufwendungen
- 7. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen

Insgesamt

Saldo der Erträge aus Zeile 07 und der Aufwendungen aus Zeile 17

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Versicherungszweige bzw. Versicherungszweiggruppen <sup>2)</sup>			
01	Unfall und Krankheit	Kraftfahrzeughaftpflicht	sonstige Kraftfahrtversicherung	Feuer und sonstige Sachschäden
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur Barversiv besenden. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 263** Seite 2

Angaben über das selbst abg. VG der Zweigniederlassungen in den Vertragsstaaten (ohne die Tätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr) <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ	Herkunft
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	des VG
263 02 5 1			

Zeile	Versicherungsbranche bzw. Versicherungsbranchengruppen <sup>2)</sup>			
	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	See-, Transport- u. Luftfahrzeug	allgemeine Haftpflicht	Kredit und Kautions	andere Vz
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
Erträge				
04				
1. Gebuchte Bruttobeiträge				
05				
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge				
06				
Insgesamt				
07				
Aufwendungen				
08				
09				
3. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle:				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle				
10				
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
11				
4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Bruttorestellungen				
12				
5. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen (Brutto)				
13				
6. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Provisionen				
14				
b) Verwaltungsaufwendungen				
15				
7. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen				
16				
Insgesamt				
17				
Saldo der Erträge aus Zeile 07 und der Aufwendungen aus Zeile 17				
18				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BarVervS beschriften. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 264** Seite 1

Angaben über das im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in den Vertragsstaaten selbst abg. VG (ohne das Niederlassungsgeschäft) <sup>1)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 264 01 5 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb 	GJ MMJJ 	Herkunft des VG 
---	-------------------------------	----------------	------------------------

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Versicherungszweige bzw. Versicherungszweiggruppen <sup>2)</sup>			
01	Unfall und Krankheit volle Euro	Kraftfahrzeug- haftpflicht volle Euro	sonstige Kraftfahrt- versicherung volle Euro	Feuer und sonstige Sachschäden volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				

**Erträge**

- 1. Gebuchte Bruttobeiträge
- 2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge

Insgesamt

**Aufwendungen**

- 3. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle:
  - a) Zahlungen für Versicherungsfälle
  - b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
- 4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Brutorückstellungen
- 5. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen (Brutto)
- 6. Brutto-Aufwendungen für Provisionen
- 7. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen

Insgesamt

Saldo der Erträge aus Zeile 07 und der Aufwendungen aus Zeile 16

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur BerVerV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenze einhalten.

**Nw 264** Seite 2

Angaben über das im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in den Vertragsstaaten selbst abg. VG (ohne das Niederlassungsgeschäft) <sup>1)</sup>

Name des VU: <input type="text"/>				
Formular	Unternehmen	GJ	Herkunft	
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	des VG	
264 02 5 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Versicherungszweige bzw. Versicherungszweiggruppen <sup>2)</sup>			
01	See-, Transport- und Luftfahrzeug	allgemeine Haftpflicht	Kredit und Kaution	andere Vz
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
Erträge				
1. Gebuchte Bruttobeiträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Aufwendungen				
08				
09				
3. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle:				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Bruttorestellungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen (Brutto)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6. Brutto-Aufwendungen für Provisionen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saldo der Erträge aus Zeile 07 und der Aufwendungen aus Zeile 16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BeVerIV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Fe.cgrenze einhalten.

**Nw 265**

Angaben zum ausländischen VG <sup>1)</sup>

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des VG
265 01 5 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>

Zeile	Spalte 01
	volle Euro/Anzahl
01	
1. Gebuchte Brutto-Beiträge	<input type="text"/>
02	
2. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle:	
03	
a) Zahlungen	<input type="text"/>
04	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle <sup>2)</sup>	<input type="text"/>
05	
3. Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen	<input type="text"/>
06	
4. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungs- betrieb:	
07	
a) Provisionen	<input type="text"/>
08	
b) Verwaltungsaufwendungen	<input type="text"/>
09	
5. Brutto-Deckungsrückstellung	<input type="text"/>
10	
6. Anzahl der Versorgungsberechtigten:	
11	
a) Rentner	<input type="text"/>
12	
b) Anwärter	<input type="text"/>
13	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 342**

Angaben zu den Rückstellungen für die VZ des selbst abgeschlossenen VG <sup>1)</sup>

**1. Zusammensetzung der Brutto-SR nach Teil-Brutto-SR am Ende des GJ**

- Teil-Brutto-SR für
  - a) bekannte VF (ohne Renten-VF) <sup>2)</sup>
    - 1. Einzelbewertung
    - 2. Gruppen-/Pauschalbewertung
  - b) Renten-VF
  - c) Spätschäden
  - d) Schadenregulierungsaufwendungen
  - e) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF

Teil-Brutto-SR insgesamt

**2. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für <sup>3)</sup>**

- a) bekannte VF (ohne Renten-VF) <sup>2)</sup>
  - 1. Einzelbewertung
  - 2. Gruppen-/Pauschalbewertung
- b) Renten-VF
- c) Spätschäden
- d) Schadenregulierungsaufwendungen
- e) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF

Saldo/Brutto-Abwicklungsergebnis 1

- f) Nachverrechnungsbeiträge <sup>4)</sup>
  - g) Zinszuführen zur Renten-DR
- Brutto-Abwicklungsergebnis 2

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 342 01 5 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Vz/VG: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Brutto-SR für			
01	VJ-VF	GJ-VF <sup>5)</sup>	gesamt	
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10	Teil-Brutto-SR am Anfang des GJ			
11	ursprünglicher Betrag		Brutto-Schaden-zahlungen im GJ für VJ-VF <sup>7)</sup>	Brutto-Ab-wicklungs-ergebnis <sup>8)</sup>
12	Währungskurs-änderungen <sup>6)</sup>			
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur Be-VersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 601**

**Vierteljährliche Angaben der Lebensversicherungsunternehmen <sup>1)</sup>**

**A. Angaben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft**

- 1. Bestandsentwicklung
  - a) eingelöstes Neugeschäft
    - Stückzahl der Verträge Stück
    - laufender Beitrag für ein Jahr Euro
    - Versicherungssumme TsdEuro
  - b) vorzeitiger Abgang
    - Stückzahl der Verträge Stück
    - laufender Beitrag für ein Jahr Euro
    - Versicherungssumme TsdEuro
  - c) Endbestand
    - Stückzahl der Verträge Stück
    - laufender Beitrag für ein Jahr Euro
    - Versicherungssumme TsdEuro
- 2. Aufwendungen für Versicherungsfälle Euro
- 3. gebuchte Brutto-Beiträge Euro

Name des VU:

Formular	Unternehmen	GJ	Berichts-
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	zeitraum
601 01 5 1	<input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamtbestand	Kapitalversicherungen		Renten- und sonstige Versicherungen
		Kapitalbildende Versicherungen	Risikoversicherungen	
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13	volle Euro			
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

**B. Angaben für das gesamte Unternehmen**

- 1. Kosten <sup>2)</sup>
  - a) Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter
  - b) Gehälter und Löhne
  - c) übrige Personalaufwendungen
  - d) gezahlte Vergütungen für bezogene Dienstleistungen
- 2. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- 3. Kapitalanlagen
  - a) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen
  - b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

1) Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur Berversicherung beachten. Nr. 7 in der Schreibansicht der Ausfüll- und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 602**

Vierteljährliche Angaben der Pensionskassen <sup>1)</sup>

A. Angaben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

1. Bestand an Versorgungsberechtigten <sup>2)</sup>

- Versorgungsberechtigte Anzahl
- davon: Neubestand <sup>3)</sup> Anzahl
- davon: Altbestand <sup>4)</sup> Anzahl

2. Aufwendungen für Versicherungsfälle <sup>5)</sup> Euro

3. Gebuchte Brutto-Beiträge Euro

B. Angaben für das gesamte Unternehmen

1. Kosten <sup>6)</sup>

- a) Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter
- b) Gehälter und Löhne
- c) übrige Personalaufwendungen
- d) gezahlte Vergütungen für bezogene Dienstleistungen

2. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen

3. Kapitalanlagen

- a) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ Berichtszeitraum  
 602 01 5 1 \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02		Spalte 03
		Pensions- und weitere Kapitalversicherungen		
	Gesamtbestand	Anwärter	Rentner	
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08	volle Euro			
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 7 Abschnitt C zur Berichterstattung beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 603**

Vierteljährliche Angaben der Krankenversicherungsunternehmen <sup>1)</sup>

Angaben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

1. Bestandsentwicklung <sup>2)</sup>

a) Zugang bisher nicht Versicherter <sup>3)</sup>

- natürliche Personen
- Monats-Sollbeiträge

Anzahl  
Euro

b) Endbestand

- natürliche Personen
- Monats-Sollbeiträge

Anzahl  
Euro

2. Gebuchte Brutto-Beiträge <sup>4)</sup>

Euro

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ      Berichtszeitraum

603 01 5 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamtbestand <sup>5)</sup>	Tarife nach Art der Lebensversicherung		Tarife nach Art der Schadenversicherung
		Krankheitskosten-vollversicherung <sup>6)</sup>	sonstige Versicherungen <sup>7)</sup>	
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschn. III C zur Berichterstattung beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Händchen abhalten.

**Nw 604**

Vierteljährliche Angaben der Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen und der Rückversicherungsunternehmen <sup>1)</sup>

A. Angaben zu ausgewählten Vz

Vz-Kennzahl: <sup>2) 3)</sup>

- 1. Bestandsentwicklung
  - a) Anzahl der Versicherungsverträge
  - b) gebuchte Brutto-Beiträge
- 2. Versicherungsleistungen
  - a) gemeldete GJ-VF
  - b) gemeldete VJ-VF
  - c) Brutto-Schadenzahlungen für GJ-VF
  - d) Brutto-Schadenzahlungen für VJ-VF
  - e) Brutto-Einzelrückstellungen für GJ-VF <sup>4)</sup>
  - f) Brutto-Einzelrückstellungen für VJ-VF <sup>4)</sup>

- 1. Bestandsentwicklung
  - a) Anzahl der Versicherungsverträge
  - b) gebuchte Brutto-Beiträge
- 2. Versicherungsleistungen
  - a) gemeldete GJ-VF
  - b) gemeldete VJ-VF
  - c) Brutto-Schadenzahlungen für GJ-VF
  - d) Brutto-Schadenzahlungen für VJ-VF
  - e) Brutto-Einzelrückstellungen für GJ-VF <sup>4)</sup>
  - f) Brutto-Einzelrückstellungen für VJ-VF <sup>4)</sup>

B. Angaben für das gesamte Unternehmen

- 1. Kosten <sup>5)</sup>
  - a) Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter
  - b) Gehälter und Löhne
  - c) übrige Personalaufwendungen
  - d) Vergütung für bezogene Dienstleistungen
- 2. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- 3. Kapitalanlagen
  - a) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen
  - b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 604 01 5 1      Unternehmen Reg.-Nr./Pb:        GJ MMJJ:        Berichtszeitraum:

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro/Stück	volle Euro/Stück	volle Euro/Stück	volle Euro/Stück
01	30	03	04	05
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
	08	13+14	17	19
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
	volle Euro			
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maximal 1-mal gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVestV beachten. Nur mit Schreibmaschi-ne ausfüllen und Folienrand einhalten.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
24. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 338/2006 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur</b>	L 55/3	25. 2. 2006
24. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 339/2006 der Kommission zur Änderung des Anhangs XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Einfuhr lebender Rinder sowie von aus Rindern, Schafen und Ziegen gewonnenen Erzeugnissen <sup>(1)</sup></b>	L 55/5	25. 2. 2006
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 340/2006 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999</b>	L 55/7	25. 2. 2006
24. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 341/2006 der Kommission zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2007 zu Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsproblemen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/2005 <sup>(1)</sup></b>	L 55/9	25. 2. 2006
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 342/2006 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 428/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in unter anderem der Volksrepublik China (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls auf die Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren</b>	L 55/14	25. 2. 2006
30. 1. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 300/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche, landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse</b>	L 56/1	25. 2. 2006
20. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker</b>	L 58/1	28. 2. 2006
20. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 319/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe</b>	L 58/32	28. 2. 2006
20. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik</b>	L 58/42	28. 2. 2006
27. 2. 2006 <b>Verordnung (EG, Euratom) Nr. 351/2006 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2005 auf die Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie auf die Dienstbezüge eines Teils der Beamten, die in den zehn neuen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Monaten nach Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, anwendbar sind</b>	L 59/1	1. 3. 2006
27. 2. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 352/2006 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika</b>	L 59/7	1. 3. 2006

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 354/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen	L 59/10	1. 3. 2006
28. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 355/2006 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Side-by-Side-Kühl-Gefrierkombinationen mit Ursprung in der Republik Korea	L 59/12	1. 3. 2006
28. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 357/2006 der Kommission zur vierundsechzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 59/35	1. 3. 2006
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 317/2006 der Kommission zur Erstellung der Prodcom-Liste der Industrieprodukte für 2005 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates	L 60/1	1. 3. 2006
1. 3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 362/2006 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der britischen Interventionsstelle	L 61/3	2. 3. 2006
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 2005)	L 61/23	2. 3. 2006
15. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates (!)	L 64/1	4. 3. 2006
	(!) Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biskaya	L 65/1	7. 3. 2006
27. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau	L 65/5	7. 3. 2006
6. 3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 392/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven ab 1. April 2006	L 65/14	7. 3. 2006
6. 3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 393/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Knoblauch ab dem 1. April 2006	L 65/18	7. 3. 2006
27. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 365/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in unter anderem Indien und zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien	L 68/1	8. 3. 2006
27. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 366/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien	L 68/6	8. 3. 2006
27. 2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 367/2006 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien nach einer Überprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97	L 68/15	8. 3. 2006

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU		
		– Ausgabe in deutscher Sprache –		
		Nr./Seite	vom	
7.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 399/2006 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 70/3	9. 3. 2006
8.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 400/2006 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 70/9	9. 3. 2006
23.	2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln <sup>(1)</sup>	L 70/12	9. 3. 2006
		<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
8.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 402/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>	L 70/35	9. 3. 2006
		<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
9.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 408/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch	L 71/3	10. 3. 2006
9.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 409/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 174/1999, (EG) Nr. 581/2004 und (EG) Nr. 582/2004 hinsichtlich der Höhe der Sicherheiten für Ausfuhrlicenzen im Milchsektor	L 71/5	10. 3. 2006
9.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 410/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 71/7	10. 3. 2006
10.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 415/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1572/2005 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt	L 72/6	11. 3. 2006
10.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 416/2006 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	L 72/7	11. 3. 2006
10.	3. 2006	Verordnung (EG) Nr. 417/2006 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zwecks Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Pimiento Asado del Bierzo [g.g.A.], Fico bianco del Cilento [g.U.], Melannurca Campana [g.g.A.], Montes de Granada [g.U.], Huile d'olive de Nice [g.U.], Aceite de la Rioja [g.U.], Antequera [g.U.])	L 72/8	11. 3. 2006
–		Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2183/2005 der Kommission vom 22. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (ABI. Nr. L 347 vom 30. 12. 2005)	L 72/18	11. 3. 2006
27.	2. 2006	Verordnung (EG) Nr. 394/2006 des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	L 74/1	13. 3. 2006

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 16,85 € (15,40 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,45 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 1. 2006 Zweite Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Verordnung über Luftfahrtpersonal (Anwendungsbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung für den Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen für Luftfahrer gemäß der Verordnung über Luftfahrtpersonal) (2. DV LuftPersV) – Beilage im Bundesanzeiger – neu: 96-1-18-2	2061	(60 25. 3. 2006)	26. 3. 2006
16. 3. 2006 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-187	2061	(60 25. 3. 2006)	30. 3. 2006
13. 3. 2006 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-218	2153	(61 28. 3. 2006)	29. 3. 2006
27. 3. 2006 Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Abbruchgewerbe neu: 810-1-60-2	2327	(64 31. 3. 2006)	1. 4. 2006